



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„ ‚Dieses entspricht dem Wesen des bäuerlichen Lebens.‘ Eine alltagsgeschichtliche Untersuchung der Erbhofgerichtsbarkeit in zwei Regionen Österreichs im Nationalsozialismus“

verfasst von / submitted by

Johannes König

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2019 / Vienna, 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 190 344 313

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium, UF Englisch, UF Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ. Prof. Dr. Erich Landsteiner

1	Einleitung	1
2	Forschungsstand.....	3
3	Rechtliche Grundlagen.....	5
3.1	Anforderungen an die Betriebe	6
3.2	Anforderungen an die Besitzer*innen	9
3.3	Rechtliche Änderungen.....	14
3.4	Aufbau der Erbhofgerichtsbarkeit	19
4	Agrarstrukturelle Skizze und Erbhofdichte	20
5	Auswertung der Fälle vor den Anerbengerichten Freistadt und Kremsmünster.....	26
5.1	Methodik.....	26
5.2	Quellenkritik	28
5.3	Auswertung Kremsmünster	29
5.3.1	Erbhofstatus.....	30
5.3.2	Übergabe und Vererbung	31
5.3.3	Bodenmobilität	32
5.3.4	Ehepakete und Gütergemeinschaft	33
5.3.5	Kredite.....	34
5.3.6	Sanktionen	35
5.4	Auswertung Freistadt.....	37
5.4.1	Erbhofstatus.....	38
5.4.2	Übergabe und Vererbung	40
5.4.3	Bodenmobilität	41
5.4.4	Ehepakete und Sonstige.....	42
5.4.5	Sanktionen	42
5.5	Auswertung Freistadt: Nichterbhöfe	44
6	Vergleich	49
6.1	Erbhofstatus.....	49
6.2	Übergabe und Vererbung	51
6.3	Bodenmobilität	53
6.4	Ehepakete und Gütergemeinschaft	55
6.5	Kredite	56
6.6	Sanktionen	57
7	Fallbeispiele zu „Bauernfähigkeit“ und Lebenswelt.....	61
7.1	Fallbeispiel 1: Prückl	63
7.2	Fallbeispiel 2: Erlach.....	68
7.3	Fallbeispiel 3: Baumsteiger	74

7.4	Fallbeispiel 4: Quellhuber	78
8	Fazit und Ausblick	82
9	Bibliografie.....	86
10	Abbildungsverzeichnis	89
11	Tabellenverzeichnis	89
12	Anhang.....	90
13	Abstract.....	92

1 Einleitung

Das mit 1. August 1938 auf dem Gebiet des heutigen Österreich in Kraft getretene Reichserbhofgesetz (nachfolgend REG abgekürzt) bildete zweifellos das Kernstück der nationalsozialistischen Agrarpolitik. Dieses Gesetz formulierte nicht nur die ideologische Konzeption des „Bauern“ als „deutschblütig“, männlich, „ehrbar“ und „wirtschaftsfähig“, sondern griff auch massiv in die Eigentumsrechte sowie die gewohnten Handlungsweisen der Landbevölkerung, etwa die Hofübergabe oder gütergemeinschaftlichen Besitz, ein. Diese Eingriffe, welchen Anreize wie etwa Entschuldungsverfahren und Sicherheit vor Zwangsversteigerungen, entgegengesetzt wurden, stießen mitunter auf Einwände seitens der betroffenen Bevölkerung, welche an den Anerbengerichten vorgebracht wurden. Die vorliegende Diplomarbeit untersucht die Rechtsprechungspraxis der Anerbengerichte Freistadt und Kremsmünster und zeichnet anhand der Prozessakten einen Teil der vielfältigen und konfliktbehafteten Ausverhandlungsprozesse, die vor diesen Institutionen ausgetragen wurden, nach. Dabei wird das Augenmerk weniger auf die rechtlichen Aspekte des Themenkomplexes oder auf die Durchsetzung der von den nationalsozialistischen Herrschern entworfenen Normen, sondern auf das Handeln der involvierten Akteure gelegt. Durch eine akteursorientierte Betrachtungsweise wird vielmehr eine Perspektive auf die sinnstiftenden Deutungsmuster der an Verfahren beteiligten Personen eröffnet. Die Anerbengerichte werden in dieser Arbeit deshalb weniger als Schauplatz der Durchsetzung normativer Vorstellungen der NS-Diktatur, sondern viel mehr als – im besten Sinne des Wortes – zentraler Verhandlungsort zwischen den ideologisch-wirtschaftlichen Anforderungen der nationalsozialistischen Obrigkeit und der *praktischen* Lebenswelt der ländlichen Bevölkerung begriffen. Der Begriff der *Praxis* ist für den alltagsgeschichtlichen Zugang dieser Arbeit von zentraler Bedeutung und wird nach Lüdtke folgendermaßen verstanden:

„Praxis meint die Formen, in denen sich die Menschen die Bedingungen ihres Handelns und Deutens aneignen, in denen sie Erfahrungen produzieren, Ausdrucksweisen und Sinngebungen nutzen - und ihrer-

seits neu akzentuieren. Im Aneignen werden Agenten, die funktionieren, zu Akteuren, die deuten und vorführen, forcieren oder sich verweigern.“¹

Die Konstellationen von unterschiedlich mächtigen Akteuren, die vor den Anerbengerichten und im alltäglichen Leben um Deutungshoheit, symbolisches Kapital und Landnutzungsrechte rangen, sind für diese Forschungsarbeit von besonderem Interesse. Dieser Blickwinkel erlaubt aus dem Quellenmaterial Einblicke in die kleinstrukturierten Mechanismen der alltäglichen Herrschafts- und Machtausübung in ländlichen Gesellschaften unter dem NS-Regime zu gewinnen. Neben diesen Mikrostrukturen der ländlichen Gesellschaft erhofft sich der Autor, aus den Verhandlungsprotokollen und Gerichtsbeschlüssen Rückschlüsse auf die versuchte Fortführung gängiger und die Adaption neuer Handlungsweisen (etwa im Bereich des Erbrechts und der Gütergemeinschaft), auf die wirtschaftliche Lage der Höfe (etwa durch beantragte Verkäufe und Schuldentilgungsmaßnahmen) und Wertvorstellungen (durch Anklage- und Verteidigungsstrategien in Verfahren über die Feststellung der „Bauernfähigkeit“) ziehen zu können. Um die große Anzahl der Gerichtsakten im Rahmen einer Diplomarbeit zu bewältigen, wurde das Untersuchungsgebiet auf die Gerichtsbezirke Kremsmünster und Freistadt eingeschränkt. Die Auswahl erfolgte primär anhand der Quellenlage. Das Aktenmaterial der Anerbengerichte wurde nur in wenigen Fällen vollständig an das Oberösterreichische Landesarchiv (OÖLA) übermittelt. Während für viele Gerichtsbezirke daher die Erbhofakten nur lückenhaft oder auch gar nicht überliefert wurden, sind die Akten aus Freistadt und Kremsmünster nahezu lückenlos erhalten geblieben. Neben diesen pragmatischen Gründen wurde darauf geachtet, dass sich die letztlich ausgewählten Bezirke auch in agrarstruktureller Hinsicht voneinander unterscheiden (vgl. Kapitel 4 dieser Arbeit), um durch die Forschung ein breiteres regionales Spektrum abzudecken.

Unter diesen Gesichtspunkten sollen folgende Forschungsfragen die Untersuchungen leiten:

¹ Lüdtke, Alf „Stofflichkeit, Macht-Lust und Reiz der Oberflächen. Zu den Perspektiven von Alltagsgeschichte“, in: Wilfried Schulze, Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion, 1994, S.65 – 80, hier S. 72.

- Welche Themen wurden vor die Anerbengerichten der Kreise Kremsmünster und Freistadt gebracht und wie häufig kamen die einzelnen Themen vor?
- Welche Argumentations- und Deutungsmuster wurden von den Parteien vor Gericht in Verhandlungen über die „Bauernfähigkeit“ eingesetzt?

Das erste Kapitel behandelt das REG, dessen Entstehung, Einführung und Weiterentwicklung. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Zielsetzung des Gesetzes und auf dessen ideologische Implikationen gelegt. Zugleich wird durch diese Darstellung der gesetzlichen Grundlagen auch der Untersuchungsgegenstand der restlichen Diplomarbeit abgesteckt, da mögliche Verfahrensgegenstände und Verfahrensabläufe sowie die personelle Zusammensetzung der Anerbengerichte, beschrieben werden. Auf diese Grundlage folgt eine quantitative Auswertung der Akten aus den beiden Anerbengerichtsbezirken, die die Häufigkeit der Verfahren – unterteilt nach Verhandlungsgegenständen – in den einzelnen Bezirken analysiert. Um den Rahmen dieser Forschungsarbeit nicht zu sprengen, wurde bereits in dieser quantitativen Analyse ein besonderer Schwerpunkt auf die Sanktionsverfahren, welche gegen wirtschaftlich schwache oder anderweitig unliebsame Landwirt*innen geführt wurden, gelegt. Die Ergebnisse der quantitativen Studie werden schließlich auch in einen breiteren Kontext zu gestellt, dazu werden diese nachfolgend mit methodisch ähnlichen Studien verglichen. Anknüpfend an die Ergebnisse der quantitativen Analyse werden schließlich vier Fallbeispiele, in deren Mittelpunkt die „Bauernfähigkeit“ der jeweiligen Erbhofbesitzer*innen stand, rekonstruiert und auf die darin ausverhandelten Auslegungen der „Bauernfähigkeit“ untersucht. Den Abschluss dieser Arbeit bilden ein Fazit und ein Ausblick auf Möglichkeiten weiterführender Forschungen.

2 Forschungsstand

Ein heute noch gültiges, deutschsprachiges Grundlagenwerk zur nationalsozialistischen Agrarpolitik im Allgemeinen und zum REG und dessen Auswirkungen im Besonderen wurde von Friedrich Grundmann verfasst.² Darin analysiert er ei-

² Grundmann, Friedrich, *Agrarpolitik im Dritten Reich: Anspruch und Wirklichkeit des Reichserbhofgesetzes*, Hamburg, 1979; Farquharson, John, *The Plough and The Swastika: the NSDAP and Agriculture in Germany 1928 – 45*, London, 1976.

nerseits die Gesetzgebung und die ihr zugrundeliegende „Blut-und-Boden“-Ideologie, andererseits auch die zunehmend auf die Erfordernisse der (Kriegs)wirtschaft abgestimmte Rechtsprechungspraxis. Neben zeitgenössischen Gesetzeskommentaren, Gerichtsurteilen und Verwaltungsinterna beruft sich Grundmann auch auf die Vorarbeit J.E. Farquharsons (*The Plough and the Swastika: the NSDAP and Agriculture in Germany 1928 - 1945*). In beiden Werken wurde die Rechtsprechung der Anerbengerichte eher stichprobenartig anhand einiger weniger Urteile beleuchtet und keine flächendeckende Erfassung anhand der Gerichtsakten vorgenommen, weshalb die Aussagen über die Rechtssprechungspraxis eher generalisierend gehalten wurden. Eine genauere Analyse erfuhr die Rechtsprechungspraxis der Anerbengerichte bisher auf regionaler Ebene. Dabei sind vor allem Daniela Münkels Forschungen im Raum Niedersachsen von Bedeutung.³ In ihrem Werk *Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag* fokussiert sie sich auf den Landkreis Stade und analysiert den Wirtschaftsraum, die Gesetzgebung sowie die Hauptakteure (Erbhofbesitzer*innen sowie Reichsnährstand) und schließlich die Rechtsprechungspraxis. Diese Studie stellte die erste umfassende Aufarbeitung des Aktenmaterials mehrerer Anerbengerichte dar und trägt damit einerseits zum methodischen Grundgerüst der vorliegenden Arbeit bei und liefert andererseits wertvolle Ergebnisse für überregionale Vergleiche zwischen den Anerbengerichten. Einen anderen Zugang wählte Anette Blaschke in ihrer jüngst erschienen Arbeit *Zwischen „Dorfgemeinschaft“ und „Volksgemeinschaft“*⁴. Darin stellte Blaschke die Lebenswelt der ländlichen Bevölkerung im Landkreis Hameln-Pyrmont in den Vordergrund und beleuchtet diese, unter anderem, mit detaillierten Analysen ausgewählter Fälle des lokalen Anerbengerichts.

Auf dem Gebiet der damaligen „Ostmark“ stellt Ernst Langthalers *Schlachtfelder* den bedeutendsten Teil der rezenten Forschung dar.⁵ Ein Abschnitt dieser umfassenden Studie des landwirtschaftlichen Alltages ist auf den „Reichsgau Niederdonau“ fokussiert und wertet unter anderem die Anerbengerichtsakten einiger

3 Münkel, Daniela, *Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag* (Campus Forschung 735), Frankfurt/New York, 1996.

4 Blaschke, Anette, *Zwischen „Dorfgemeinschaft“ und „Volksgemeinschaft“: Landbevölkerung und ländliche Lebenswelten im Nationalsozialismus*, Paderborn, 2018.

5 Langthaler, Ernst, *Schlachtfelder. Alltägliches Wirtschaften in der nationalsozialistischen Agrargesellschaft 1938 – 1945* (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 38), Wien, 2016.

Gerichtsbezirke aus. Neben quantitativen Aspekten der Erbhofrechtsprechung steht vor allem die qualitative Analyse von Verfahren bezüglich der „Wirtschafts-“ und „Bauernfähigkeit“ einzelner Personen im Vordergrund. Für den „Reichsgau Oberdonau“ erschien bisher lediglich eine Studie, durchgeführt von Gabriella Hauch, welche im Rahmen ihres Artikels „„Deutsche Landfrauen“ – zwischen Angeboten und Zumutungen: Reichsnährstand – Tätigkeitsprofile – Landwirtschaftsschulen – Reichserbhofgesetz“ auf geschlechtsspezifische Ausprägungen des REG und die Rechtsprechungspraxis des Erbhofgerichts Linz eingeht.⁶

Die rechtshistorischen Aspekte, inklusive der laufenden Veränderungen des REG, wurden in jüngerer Zeit besonders von Christian Böse in seiner Dissertation *Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes* höchst detailliert dargelegt.⁷ Die akribische Zusammenfassung dieser „lengthy and complicated affair“⁸ legt vor allem die dahinterstehenden, politischen und juristischen Überlegungen offen und ergänzt damit die dieser Arbeit zugrunde liegenden Analysewerkzeuge.

3 Rechtliche Grundlagen

Das am 29. September 1933 im Deutschen Reich verabschiedete und mit 1. August 1938 im „Lande Österreich“ (beziehungsweise. später „Ostmark“) in Kraft getretene REG bildete das ideologische Kernstück der nationalsozialistischen Agrarpolitik. In der Präambel zum Gesetzestext werden die Ziele und Bestimmungen folgendermaßen zusammengefasst.

„Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.
Die Bauernhöfe soll vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.
Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und

6 Hauch, Gabriella, „„Deutsche Landfrauen“ - zwischen Angeboten und Zumutungen: Reichsnährstand - Tätigkeitsprofile - Landwirtschaftsschulen –Reichserbhofgesetz“, in: Gabriella Hauch (Hg.), *Frauen in Oberdonau. Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus*, Linz 2006, 147 – 190.

7 Böse, Christian, *Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes* (Rechtshistorische Reihe 378), Frankfurt 2008

8 Farquharsons Bonmot fasst die Umstände der Entstehung und endlosen Weiterentwicklung des Gesetzes treffend zusammen. Farquharson, *Plough*, S. 109.

mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet. Die Reichsregierung hat daher folgendes Gesetz beschlossen. Die Grundgedanken des Gesetzes sind:

Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackernahrung und von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.

Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer.

Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbar ist.

Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über.

Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Anerben berufene Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung; geraten sie unverschuldet in Not, so wird ihnen Heimatzuflucht gewährt.

Das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar.“⁹

Bereits der erste Satz dieser Präambel hält fest, dass das nachfolgende Gesetz sowohl „rassepolitische“ als auch wirtschaftliche Ziele verfolgt. Ebenso zeigt sich der stark normative Charakter der Gesetzgebung, da bestimmte Betriebsformen und Personengruppen von den – überspitzt formuliert – konservatorischen Maßnahmen vorneweg ausgeschlossen wurden. Es wird also der Erbhof und der Erbhofbauer als idealtypisches Modell des deutschen Agrarbetriebes vorgestellt.

3.1 Anforderungen an die Betriebe

Hinsichtlich der erwünschten Betriebsgröße gibt das REG mehr oder minder klare Vorgaben. Als in ihrer Definition nicht unproblematisch stellt sich hierbei die lose als „Ackernahrung“ bezeichnete Untergrenze dar. Der Gesetzestext definiert sie wie folgt:

„Als Ackernahrung ist diejenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten.“¹⁰

9 Präambel zum REG.

10 §2 Abs. 2 REG.

Da die für diesen Zweck erforderliche Fläche selbstverständlich von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst wurde, wurden die Anerbengerichte mit der Aufgabe betraut den Begriff im Einzelfall zu konkretisieren. Diese Aufgabe gestaltet sich durchaus zeit- und ressourcenintensiv: Bis 1938 machten Verfahren rund um das Erfordernis der „Ackernahrung“ immerhin etwa 30 % der vor den Anerbengerichten des Deutschen Reiches vorgebrachten Fälle aus.¹¹

Zur Hilfestellung wurden in der nur wenige Tage nach dem REG erlassenen Durchführungsverordnung I 7,5 Hektar als grober Richtwert für die Mindestgröße einer „Ackernahrung“ angegeben.¹² Dieser Wert diene als Anhaltspunkt für die Erstellung der „Erbhöferolle“ – dem am Gericht geführten Verzeichnis der Erbhöfe - und konnte je nach regionalen und betrieblichen Gegebenheiten natürlich über- oder unterschritten werden. Für Wein-, Obst- und Gemüsebau sah das REG gesonderte Regelungen vor: Für Weinbaubetriebe galt, dass der Ertrag aus der jeweiligen Kultur für den Unterhalt der Familie ausreichen musste.¹³ Bei Obst- und Gemüsebau galt die „Ackernahrung“ als sichergestellt, wenn bei einer Umstellung des Betriebes auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung der Familienunterhalt gesichert wäre.¹⁴ Trotzdem lag im Deutschen Reich Mitte 1938 der Anteil der Erbhöfe, welche die Grenze von 7,5 Hektar unterschritten bei 2,9 %¹⁵. Außerdem hatte diese Mindestgröße zur Folge, dass sich vergleichsweise wenige Betriebe in vormaligen Realteilungsgebieten (d.h. in denen die Vererbung durch Besitzteilung praktiziert wurde), wie etwa dem Saarland oder dem heutigen Burgenland als Erbhof qualifizierten.¹⁶

In der Bewertung dieser Mindestgröße herrscht in der Literatur kein vollständiges Übereinkommen. Grundmann beschreibt die Regelung als eher bevölkerungspolitisch motiviert, da angeblich den Klein- und Kleinstbetrieben die Fähigkeit „genügend Kinder zu „produzieren““ in Abrede gestellt wurde.¹⁷ Langthaler sieht darin eher eine wirtschaftspolitische Entscheidung.¹⁸

11 Vgl. Farquharson, *Plough*, S. 128.

12 § 34 Abs. 1. DVO. I.

13 § 6 Abs. 2 REG.

14 § 6 Abs. 3 REG.

15 Farquharson, *Plough*, S. 265.

16 Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 67; Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 168.

17 Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 45.

18 Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 166.

Im Gegensatz zur vagen Definition der Mindestgröße für Erbhöfe legt der Gesetztext deren Höchstgröße mit 125 Hektar eindeutig fest.¹⁹ Diese Regelung richtet sich klar gegen Großgrundbesitz und schließt diesen weitgehend von den Anreizen des REG aus. Von Seiten der nationalsozialistischen Gesetzgebung wird dieser Schritt bevölkerungspolitisch begründet, da Betriebe dieser Größenordnung als nicht „menschreich“ genug angesehen wurden.²⁰ Eine Umgestaltung des Großgrundbesitzes in neue und kleinere Erbhöfe, wie es zum Beispiel von Reichsbauernführer Darré intendiert²¹ und durch § 4 REG ermöglicht prinzipiell ermöglicht wurde, wurde bis zum Kriegsende nicht realisiert.²²

Das REG sah jedoch auch die Zulassung von Betrieben mit einer Fläche von über 125 Hektar vor. Ursprünglich sah der Gesetzgeber im § 5 REG Ausnahmeregelungen, wenn diese mit Rücksicht auf Klima und Bodenverhältnisse geboten schienen (Abs. 2 Nr. 1) oder wenn es der „gesunden“ Bodenverteilung in der Region nicht widersprach (Abs. 2 Nr. 2) vor. Weiters waren Ausnahmen für um das „Gesamtwohl des Deutschen Volkes“ verdiente Personen (Abs. 2. Nr. 3) vorgesehen.²³ Letztlich konnten auch Güter, deren Besitzer*innen Werte von kunsthistorischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung geschaffen hatten und die Größe des Hofes für die Erhaltung dieser Werte von Bedeutung war, zum Erbhof erklärt werden (Abs. 2 Nr. 4). Eine weitere Sonderregelung betraf Bergbauernhöfe, welche unter den „rassischen“ Gesichtspunkten der „Blut-und-Boden“-Ideologie für besonders wertvoll erachtet wurden.²⁴ Diese „Wertschätzung“ spiegelte sich in der unter § 38 der Erbhoffortbildungsverordnung festgelegten gesonderten Aufhebung der Obergrenze für (nicht genauer definierte) Bergbauernhöfe wider, welche zur Geltung kam, solange die übrigen Bestimmungen des REG erfüllt wurden

Dies spiegelte sich in der gesonderten Aufhebung der Obergrenze für (ansonsten nicht genauer definierte) Bergbauernhöfe in der Erbhoffortbildungsverordnung

19 § 3 Abs. 1 REG.

20 Vgl. Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 45.

21 Vgl. Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 65.

22 Vgl. Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 66.

23 Beispielsweise wurde das Gut der Familie Bismarck mittels dieser Ausnahmeregelung zum Erbhof erklärt. Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 119.

24 Vgl. Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 438.

(1943) unter § 38 EHFV, welche galt solange die übrigen Bestimmungen des REG erfüllt wurden.

Nach § 3 Abs. 2 REG musste ein Erbhof „von *einer* Hofstelle ohne Vorwerke bewirtschaftet werden können [Hervorhebung hinzugefügt, JK]“. Als Hofstelle wurden also ein oder mehrere auf der Erbhoffläche befindliche Gebäude verstanden, von welchen aus die Bewirtschaftung vorgenommen werden konnte.²⁵ Einerseits sollten dadurch erhöhte Unkosten für die Besitzer*innen auf rechtlchem Wege vermieden werden²⁶, andererseits wurde argumentiert, dass Betriebe, die notwendigerweise über mehrere solcher Hofstellen verfügten, auch leistungstark genug seien, mehrere Bauernfamilien zu ernähren und deshalb nicht vom Schutz des REG profitieren sollten.²⁷ Gleichzeitig wurden im § 5 Abs. 3 REG weitere Hofstellen beziehungsweise Vorwerke (d.h. Zweigbetriebe) als genehmigungswürdig betrachtet, wenn besondere betriebswirtschaftliche Verhältnisse (zum Beispiel im Fall der Almwirtschaft) dies erforderlich machten.²⁸

3.2 Anforderungen an die Besitzer*innen

Das REG führte den Begriff „Bauer“ als Ehrentitel für Besitzer*innen eines Erbhofes ein. Dieser Titel wurde in Abgrenzung zur Bezeichnung „Landwirt“ gebraucht, mit dem alle übrigen Besitzer*innen landwirtschaftlicher Betriebe bezeichnet wurden.²⁹ Gleichzeitig wurden im REG eine Reihe an Anforderungen an die Person des „Bauern“ gestellt. Wie in der oben zitierten Präambel bereits umrissen, musste dieser „bauernfähig“, deutscher Staatsbürger und „deutschen oder stammesgleichen Blutes“ sein.³⁰ An dieser Stelle sollte angefügt werden, dass der Begriff „Bauer“ – obwohl nicht explizit vorgeschrieben – durch die starke Benachteiligung von weiblichen Erben in der Anerbenfolge und teilweise auch durch den anfänglichen Ausschluss von Gütergemeinschaften vom Gesetzgeber männlich konzipiert wurde.³¹ Der androzentrische Grundgedanke des Gesetzes

25 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 120.

26 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 120.

27 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 120.

28 Der betreffende Paragraph wurde 1943 durch den § 39 Abs. 2 EHFV ersetzt, welcher die Zulassungsvoraussetzungen für Erbhöfe unter bestimmten Umständen lockerte. Vgl. Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 120.

29 § 11 Abs. 2 REG.

30 § 13 Abs. 1 – 2.

31 Vgl. auch Hauch, *Landfrauen*, S. 178.

wird auch darin deutlich, dass eine weibliche Form des als „Ehrentitel“ verstandenen „Bauers“ erst mit der EHFV von 1943 im Gesetz verankert worden war.³² Jene Anforderungen, welche im Gesetzestext explizit Erwähnung finden, sollen nachfolgend erläutert werden.

Die „rassische“ Grundausrichtung des Gesetzes wurde bereits in der Präambel mit der „Blutquell“-Rolle, welche den zukünftigen Erbhofbesitzer*innen angedacht wurde, manifest. Im § 13 REG wurde das Erfordernis des „deutschen oder stammesgleichen Blutes“ (Abs. 1), welches explizit von „jüdische[m] oder farbige[m] Blut“ (Abs. 2) abgegrenzt wurde, festgeschrieben. Erbhofbesitzer*innen musste die Erfüllung dieser rassischen bis ins Jahr 1800 zurückgreifend nachweisen können (Abs. 3). Damit war es eines der frühesten Gesetze, die Verdrängung der jüdischen Bevölkerung aus Besitz und öffentlichem Leben forcierten³³. Neben den Ausschluss vom Erbhofbesitz inkludierte das REG beziehungsweise dessen Auslegung weitere antisemitische Mechanismen. So wurde beispielsweise der Umgang mit jüdischen Viehhändlern und Tierärzten als „unehrenhaft“ ausgelegt, wodurch Teile jüdische Landbevölkerung weiter isoliert werden sollten.³⁴

Neben diesen „rassischen“ Erfordernissen Das Erfordernis der „Bauernfähigkeit“ umfasste laut § 15 Abs. 1 REG die beiden Begriffe „Ehrbarkeit“ und „Wirtschaftsfähigkeit“. Da beide Begriffe im Gesetzestext nicht genauer definiert wurden, festigten sie sich gewissermaßen erst im Laufe der Rechtsprechungspraxis.

Die Anforderung der „Ehrbarkeit“ ist im Sinne der vom Nationalsozialismus den „Bauern“ zugewiesenen Funktion als „Blutquell des deutschen Volkes“ zu verstehen. Langthaler sieht darin eine Ausprägung der nationalsozialistischen Moralökonomie³⁵, Böse eine „Moralisierung des Rechts“.³⁶ Da Begrifflichkeiten wie Ehre gesetzlich schwer zu fassen sind, lässt sich die bäuerliche „Ehrbarkeit“ am ehesten *ex negativo* anhand von Urteilen³⁷ der damit befassten Erbhofgerichte

32 Vgl. Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 159 – 160; Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 166.

33 Vgl. Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 116; Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 177 – 178.

34 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 178. Münkel analysiert ebenfalls die Situation der jüdischen Bevölkerung im Landkreis Stade nach dem REG: Münkel, *Bauernalltag*, S. 351 – 361.

35 Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 217.

36 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 184.

37 Vgl. Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 183.

beschreiben: Die „Ehrbarkeit“ fehlte etwa, wenn „Bauern“ „Tierquälerei, Trunksucht, Schwarzbrennerei und wiederholte Übervorteilung bei Viehverkäufen“ angelastet wurden. Als ebenso ehrwürdig wurden „Zahlungsverweigerung trotz einer rechtskräftigen Verurteilung“, „schwere Misshandlung und Ausnutzung der Ehefrau“, aber auch der Umgang mit jüdischen Viehhändlern angesehen.³⁸ Ferner lässt sich an zumindest einem der von Langthaler bearbeiteten Fällen erkennen, dass der Vorwurf der Homosexualität herangezogen wurde, um die „Ehrbarkeit“ einer Person zumindest in Frage zu stellen.³⁹ Entgegen eines früheren Entwurfes des REG wurden strafrechtliche Verurteilungen nicht prinzipiell als Grund für die Aberkennung der „Ehrbarkeit“ einer Person betrachtet. Die Ehrwürdigkeit richtete sich vielmehr nach der Art des Vergehens, wobei Gefängnisstrafen in der Regel als „mit der Bauernehre unvereinbar“ erachtet wurden.⁴⁰ In der Beurteilung der „Ehrbarkeit“ von Erbhofbesitzer*innen hofften die Gesetzgeber auf die Mitwirkung des sozialen Umfelds der zu beurteilenden Person: „Wann ein Bauer danach nicht ehrbar ist, lässt sich nicht allgemein sagen. Die ehrbaren Bauern, die ihn kennen, werden sich im Einzelfalle darüber klar und einig sein“.⁴¹ Dass diese Einigkeit nicht in allen Fällen gegeben war, wird sich anhand der unten analysierten Verfahren zeigen.

Neben „Ehrbarkeit“ wurde von potenziellen Erbhofbauern auch „Wirtschaftsfähigkeit“ gefordert. Dieser Begriff ist im REG ähnlich vage gehalten wie die „Ehrbarkeit“: „[Der Bauer] muß [sic!] fähig sein, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften“ (§ 15 Abs. 1 Satz 2 REG). Näher erläutert wird die Anforderung nur durch den Nachsatz, dass „[m]angelnde Altersreife allein“ (§ 15 Abs. 3 Satz 3 REG) keinen Ausschlussgrund darstellt. Auch Saures Kommentar zum REG bringt nur wenig Klarheit in die Angelegenheit:

„Der Bauer muß [sic!] gewillt und seiner ganzen Persönlichkeit nach in der Lage sein, den Hof durch eigene Bewirtschaftung als Lebensgrundlage seines Geschlechts zu erhalten. Es kommt nicht darauf an, ob der Besitzer tatsächlich mit eigener Hand und unter seiner alleini-

38 Für weitere Ausführungen zum Kontakt zwischen der Landbevölkerung und jüdischen Viehhändlern im Landkreis Stade: Munkel, *Bauernalltag*, S. 351 – 361.

39 Vgl. Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 222.

40 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 184.

41 Saure, Wilhelm, *Das Reichserbhofgesetz. Leitfaden und Textausgabe des großdeutschen Reichserbhofrechts mit dem Wortlaut des Reichserbhofgesetzes und aller Verordnungen nebst Verweisungen*, 6. Ausgabe, Berlin, 1941, S. 30.

gen Leistung die Wirtschaft führt. [...] Der Bauer kann daher noch einen anderen Beruf haben, den er ausübt (z. B. als Handwerker, Beamter, Offizier usw.). Er braucht auch nicht unbedingt auf dem Hofe zu wohnen. Auch wenn er auf der Hofstelle einen abhängigen Verwalter einsetzt, bleibt er noch Bauer.“⁴²

Böse sieht in der hier, wie auch in anderen Teilen, vagen Ausgestaltung des Gesetzestextes den Versuch, möglichst viele Betriebe zu Erbhöfen zu erklären.⁴³ Ein konturierteres Bild der „Wirtschaftsfähigkeit“ zeichnete wiederum die Rechtsprechung in Fällen, in denen ebenjene vor der Erbhofgerichtsbarkeit ange- oder auch erfochten wurde. Wirtschaftlicher Erfolg, oder besser, sein Ausbleiben, scheint nicht allein ausschlaggebend für die Zu- bzw. Aberkennung der „Wirtschaftsfähigkeit“ gewesen zu sein. Wichtiger scheint in diesem Zusammenhang die Ursache der Entstehung der Schulden (etwa durch notwendige Investitionen oder Unglücksfälle) und die auch schon in Bezug auf die „Ehrbarkeit“ genannte Zahlungsmoral verschuldeter „Bauern“ gewesen zu sein.⁴⁴ Die „grobe Vernachlässigung von Haus und Hof“, welche von Böse als weiterer gegen bestehende „Wirtschaftsfähigkeit“ sprechender Grund angeführt wird, findet sich auch in einigen von Langthaler bearbeiteten Fällen wieder.⁴⁵

Während, wie bereits erwähnt, „mangelnde Altersreife“ nicht automatisch als Hinderungsgrund galt, war auch fortgeschrittenes Alter nicht zwingend dazu ange- tan, die „Wirtschaftsfähigkeit“ einer Person in Frage zu stellen, wenn diese die Bewirtschaftung noch hauptsächlich mitbestimmen konnte⁴⁶. Gleichzeitig liegen Fälle vor, in denen das Alter der Person und deren Verweigerung der Hofübergabe als Grund für die Aberkennung der „Wirtschaftsfähigkeit“ und eine dadurch erzwungene Übergabe herangezogen wurden.⁴⁷ In solche Fällen wurde die Frage nach der „Wirtschaftsfähigkeit“ auch als Druckmittel in innerfamiliären Generationenkonflikten genutzt.

Auch körperliche und geistige Gesundheit scheinen bei der Feststellung der „Wirtschaftsfähigkeit“ eine Rolle gespielt zu haben. Neben wirtschaftlichen Erwägungen kommt hier auch wieder der „Blutsquell“-Gedanke ins Spiel. Dies zeigt

42 Saure, *Leitfaden*, S. 30.

43 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 185.

44 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 186.

45 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 186; Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 222 – 223.

46 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 186.

47 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 186. [siehe auch OÖLA, BG Freistadt Sch. 147, EHR 15]

sich besonders bei der Rechtsauslegung, wonach nur „erbgesunde“ Personen Erbhofbauern und Anerben werden konnten.⁴⁸

Ein Verstoß gegen die „Ehrbarkeit“ beziehungsweise gegen die „Wirtschaftsfähigkeit“ zog zwar für die Erbhofbesitzer*innen den Verlust der „Bauernfähigkeit“ nach sich, beeinträchtigte jedoch die Erbhofeigenschaft des Betriebes, so diese bereits festgestellt worden war, nicht.⁴⁹ Gegen die betreffende Person konnte bei Verlust der „Ehrbarkeit“ oder bei Verdacht auf mangelnde „Wirtschaftsfähigkeit“ eine Reihe von Sanktionen eingeleitet werden, welche 1936 in der Erbhofverfahrensordnung (EHVfO) auf den letztgültigen Stand gebracht wurden. Diese Maßnahmen sahen etwa die Einsetzung eines dem Reichsnährstand und dem Anerbengericht unterstellten Vertrauensmannes, der die Wirtschaftsführung am Hof überwachte vor.⁵⁰ Die Verwaltung des Hofes blieb jedoch bei der überwachten Person, welche „die Prüfung und Überwachung des Hofes durch den Vertrauensmann zu dulden“ hatte.⁵¹ Weiters konnte auch die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder angeordnet werden. Der bestellte Treuhänder übernahm, meist zeitlich begrenzt, die Wirtschaftsführung des Betriebes und hatte die Besitzer*innen mit einem „der wirtschaftlichen Lage entsprechenden Unterhalt“ zu versorgen. Die Erbhofbesitzer*innen und deren Familie hatten „soweit dies nach den Verhältnissen des Hofes und der Beteiligten angemessen erscheint, bei der Bewirtschaftung des Hofes mitzuarbeiten“⁵². Diese beiden Maßnahmen wurden stets nur auf beschränkte Dauer verhängt, konnten jedoch bei Bedarf vom Anerbengericht verlängert oder verkürzt werden.⁵³ Als *ultima ratio* behielt sich das Regime die Abmeierung vor. Bei solchen Verfahren konnte die Verwaltung und Nutznießung auf Antrag des Landesbauernführers dauerhaft oder zeitweilig an eine geeignete (d.h. „bauernfähige“), anerbenberechtigte Person übertragen werden („kleine Abmeierung“; §§ 85 – 94 EHVfO), oder aber das gesamte Eigentum am Hof auf Antrag des Reichsbauernführers an eine geeignete, wenn möglich anerbenberechtigte Person dauerhaft übergeben werden („große Abmeierung“ §§ 95

48 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 187; vgl. auch Blaschke, *Dorfgemeinschaft*, S. 221.

49 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 187.

50 §§ 74 - 76 EHVfO.

51 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 206.

52 § 81 Abs. 2 -3 EHVfO.

53 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 206f.

– 98). Solche Abmeierungen mussten auch öffentlich im „amtlichen Blatt der Landesbauernschaft und in einer örtlichen Tageszeitung“ bekannt gegeben werden.⁵⁴ Langthaler konstatiert daher diesen Maßnahmen einen eher exemplarischen Charakter, der sich einerseits in der Härte der Rechtsmittel sowie in der öffentlichen Kundmachung der verhängten Maßnahmen, andererseits in der geringen Anzahl solcher Sanktionen äußerte.⁵⁵

Solche Sanktionsmaßnahmen gegen Erbhofbauern können als Ersatz für die durch das REG verbotenen Zwangsversteigerungen stark verschuldeter Betriebe gesehen werden.⁵⁶ Da von Abmeierungsverfahren nicht nur wirtschaftlich schwache, sondern auch politisch oder unter „völkischen“ Gesichtspunkten missliebige Betriebsführer betroffen waren, kann auch hier wieder ein Wechsel zu Prinzipien der völkischen „Moralökonomie“ beobachtet werden.⁵⁷

3.3 Rechtliche Änderungen

Nicht nur dem Namen nach zählte die Neuregelung des „bäuerlichen“ Erbrechtes zu den Kernstücken des REG. Gleichzeitig stellte sich die anfängliche Regelung als sehr problembehaftet heraus und bedurfte aufgrund anhaltender Kritik ständiger Überarbeitungen. Im Wesentlichen umfasste dieser Teil des REG drei Punkte: Die reichsweite Einführung eines verpflichtenden Anerbenrechts (das heißt: die ungeteilte Vererbung des Besitzes an eine „bauernfähige“ Person), die Einführung einer gesetzlich festgelegten, kaum abänderbaren Erbfolge und schließlich die Einschränkung der „Auszahlung“ weichender Erben. Gemäß der Präambel des REG sollten die Betriebe vor einer befürchteten „Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden“.⁵⁸

Obwohl sich die Verfasser des Gesetzes bereits im ersten Satz des Gesetzestextes auf die „Sicherung alter deutscher Erbsitte“ beriefen, brachte es tiefgreifende Veränderungen und stellte, ungeachtet der davor regional gängigen Handlungspraktiken in den meisten Teilen des Reiches ein Novum dar. So bedeutete

54 § 89 Abs 1. und § 96 Abs. 1 EHVfO.

55 Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 221.

56 Farquharson, *Plough*, S. 122.

57 Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 217; S. 221.

58 Präambel des REG, Satz 2.

in „traditionellen“ Realteilungsgebieten (z.B. Rheinland, Württemberg, Burgenland das reichsweit verpflichtende Anerbenrecht, also die ungeteilte Vererbung des Besitzes an eine Person, einen gravierenden Umbruch in der Besitzübergabepaxis.⁵⁹ Auch in Gebieten mit „traditionell“ praktiziertem Anerbenrecht (z.B. Bayern, Schleswig-Holstein, aber auch den in dieser Arbeit untersuchten Gebieten in Oberösterreich/„Oberdonau“) brachte das REG Veränderungen. Die starre Regelung der Anerbenfolge und die Einschränkung der Testierfreiheit etwa bedeutete hinsichtlich des Anerbenrechts eine Abweichung von den üblichen Handlungspraktiken. Besonders ist hier die Zurückstellung der weiblichen Nachkommen der Übergeber*innen beziehungsweise der Erblasser*innen gegenüber männlichen Nachkommen und Verwandten (Brüder, Väter und Onkeln) hervorzuheben.⁶⁰ Die Zurücksetzung der weiblichen Nachkommen in dieser agnatischen Erbfolge führte zu anhaltender Kritik, die letztlich selbst von einem Abteilungsleiter der Landesbauernschaft Donauland aufgegriffen wurde: Ernst Spatschil thematisierte in seiner Dissertation unter anderem die im REG festgelegte Erbfolge und hielt fest, dass diese Regelung in der „Ostmark“ am „meisten umstritten“ sei und arbeitete einen Vorschlag zur Gesetzesänderung aus.⁶¹ Die Regelung wurde – nach zahlreichen Ausnahme- und Übergangsregelungen⁶² – endgültig erst mit der Erbhoffortbildungsverordnung (EHFV) im Jahr 1943 entschärft. Langthaler sieht darin auch einen Versuch, die teilweise an der Front stehenden und ob der Nachreihung der Töchter zunehmend unzufriedener Erbhofbesitzer*innen zu besänftigen.⁶³

Eine ebenso einschneidende Abweichung von den „traditionellen“ Handlungsweisen stellte die nahezu ersatzlose Streichung der Abfindung weichender Erb*innen dar. Während die Erbteilung und Abfindung der weichenden Erb*innen mit Grundstücken bereits durch die Unteilbarkeit des „Erbhofes“ unterbunden wurde,

59 Für das Burgenland: Baumgartner, Gerhard, „Unsere besten Bauern verstehen manchmal unsere Worte schwer!“ Anspruch und Praxis der NS-Bodenpolitik im burgenländischen Bezirk Oberwart“. In: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 3 (1992), 197. Für das „Altreich“: Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 47. Für eine Analyse geschlechterspezifischer Fälle aus des Erbhofgerichts Linz: Hauch, *Landfrauen*, S. 178 – 189.

60 § 20 REG; Siehe auch Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 46 – 47.

61 Spatschil, Ernst, *Beiträge zum Reichserbhofrecht in der Ostmark*, Dissertation Universität Wien, 1942, S. 89-90.

62 Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 140.

63 Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 171. Grundmann unterstützt diese Ansicht: Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 141 – 142.

beschränkte das REG auch die finanzielle Abfindung weichender Erb*innen. Diese sollten nach dem Willen der Gesetzgeber – Farquharson nennt vor allem Hanns Kerrl als treibende Kraft hinter dieser Regelung⁶⁴ – nur noch eine standesgemäße Berufsausbildung und, im Falle einer Verselbstständigung oder Verheiratung, eine den Mitteln des „Erbhofes“ entsprechende Ausstattung, erhalten.⁶⁵ Eine der Folgen der Regelung war, dass weichenden Erb*innen vermehrt in Industrie- und Gewerbebetriebe abwanderten, sodass sich die Landflucht, deren Bekämpfung die Nationalsozialisten sich auf die Fahnen geschrieben hatten, zusätzlich verstärkte.⁶⁶

Da einer Vererbung oft durch einen Übergabsvertrag vorgegriffen wurde, unterlagen diese Verträge der gesetzlichen Regelung und einer Genehmigungspflicht durch die Anerbengerichte. So wurde zum Beispiel die zuvor übliche Praxis, dass die Übernehmer*innen den Übergeber*innen einen Geldbetrag als „Übergabeschilling“ zu zahlen hatten, verboten und aus den Verträgen gestrichen, welche den Anerbengerichten zur Genehmigung vorgelegt wurden.⁶⁷

Eine weitere, tiefgreifende und nicht nur von Juristen kontrovers diskutierte Maßnahme des REG stellt das Alleineigentumserfordernis, wodurch in gemeinschaftlichen Besitz stehende Betriebe vom Erbhofstatus ausgeschlossen wurden, dar. Im Kern dieser Forderung lagen die in der Präambel festgehaltenen Grundsätze, dass ein Erbhof nur „*einer* bauernfähigen Person [Hervorhebung hinzugefügt, JK]“ gehören durfte. Diese Regelung bediente zwei grundlegende Aspekte der nationalsozialistischen Ideologie: Einerseits sollte der jeweilige Betrieb, ganz im Zeichen der Blut-und-Boden-Ideologie, innerhalb der „Sippe“ gehalten werden, weshalb die Verfügungsgewalt und Anerbenstellung der auf den Hof heiratenden Ehegatten beschnitten wurde. Andererseits entsprach das Alleineigentum dem

64 Farquharson, *Plough*, S. 108.

65 § 30 REG; Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 293 – 294.

66 Grundmann, *Agrarpolitik*, S.47; Baumgartner, *Bauern*, S. 197; Für eine ausführlichere Diskussion der Landflucht in der „Ostmark“: Langthaler, Ernst, „Eigensinnige Kolonien. NS-Agrarsystem und bäuerliche Lebenswelten 1938 – 1945“. In: Emmerich Talos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer/Reinhard Sieder (Hg.), *NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Ein Handbuch*, Wien 2000, S. 348–375; ebenso: Corni, Gustavo/Gies, Horst, *Brot, Butter, Kanonen. Die Ernährungswirtschaft in Deutschland unter der Diktatur Hitlers*, Berlin, 1997, S. 291.

67 Spatschil, *Beiträge*, S.93

Führerprinzip und auf längere Sicht – bedingt durch die Nachreihung der Frauen in der Anerbenfolge – der Unterordnung der Frauen in bäuerlichen Betrieben.⁶⁸

Die Problematik dieser Regelung war von Anfang an gravierend. So wurde bereits wenige Tage nach der Einführung des REG im „Altreich“ eine Ausnahmeregelung erlassen, wodurch bestehende Gütergemeinschaften – zumindest bis zum nächsten Besitzerwechsel – als „Ehegattenerbhöfe“ eingetragen werden konnten.⁶⁹ Auch bei der Einführung des REG im „Land Österreich“ wurden bestehende Gütergemeinschaften anerkannt und die betreffenden Betriebe als „Erbhöfe“ zugelassen. Die Vereinbarung von neuen Gütergemeinschaften nach dem 1. August 1938 blieb jedoch untersagt.⁷⁰ Diese vorübergehende Zulassung bestehender Gütergemeinschaften war aufgrund der weiten Verbreitung der ehelichen Gütergemeinschaft besonders in Süddeutschland und im heutigen Ober- und Niederösterreich notwendig, da ansonsten viele anderweitig unbeanstandete Betriebe nicht zu „Erbhöfen“ erklärt werden hätten können.⁷¹ Bei der ersten Hofübergabe nach der Einführung des Gesetzes durfte der Hof jedoch wiederum an nur eine Person übergeben werden.

Das Verbot von ehelichen Gütergemeinschaften bedeutete eine beträchtliche Schlechterstellung der einheiratenden Ehegatten, vor allem weil ihnen zunächst weder Miteigentum am Hof noch ein Platz in der Anerbenfolge eingeräumt werden konnte.⁷² Widerspruch, auch von öffentlichen Stellen, gegen diese Bestimmungen kam besonders aus dem Gebiet der „Ostmark“: Neben Spatschil, der in seiner Dissertation auch einen Lösungsvorschlag zu dieser Problematik einbrachte, verfasste auch die Gauleitung „Niederdonau“ eine Denkschrift, in der die Besserstellung der einheiratenden Ehegatten gefordert wurde.⁷³ Als mögliche Konsequenzen dieser Benachteiligung wurde angeführt, dass Eheschließungen fallweise unterbleiben würden und vermehrt Einsprüche gegen die Eintragung

68 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 218.

69 Munkel, *Bauernalltag*, S. 203. Im Detail: Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 315ff.

70 Ergänzung zu § 17 EHRV, Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich, RGBI I 1938, S. 940.

71 Vgl. Farquharson, *Plough*, S. 116; Böse, *Reichserbhofgesetz*, Für die Verbreitung der ehelichen Gütergemeinschaft im heute österreichischen Raum: Pammer, Michael, *Entwicklung und Ungleichheit: Österreich im 19. Jahrhundert*, Stuttgart, 2002, S. 77. Für den Hinweis möchte ich Frau PD Dr. Margareth Lanzinger danken.

72 Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 138.

73 Spatschil, *Beiträge*, S. 76 – 89; Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 141 – 142.

des Betriebs als Erbhof eingebracht wurden, mit dem Ziel auf dem „Nichterbhof sodann die Anschreibung des einheiratenden Ehemannes erreichen zu können“. ⁷⁴ Die Gesetzeslage wurde erst durch die EHFV, die auch die Neugründung von „Ehegattenerbhöfen“ ermöglichte, angepasst. ⁷⁵

Eine weitere Komponente, deren Gestaltung maßgeblich von der „Blut-und-Boden“-Ideologie mitbestimmt wurde, ist das Veräußerungs- und Belastungsverbot, das den Erbhofbesitzer*innen auferlegt wurde. „Bauern“ sollten „Erbhöfe“ oder auch nur Teile davon nur nach anerbengerichtlicher Genehmigung, nach Angabe von „wichtigen Gründen“ und sofern die „Ackernahrung“ durch den Verkauf nicht gefährdet war, verkaufen oder vertauschen dürfen. ⁷⁶ In der Praxis wurde dieses Verbot, das zeigen schon alleine die zahlreichen Kaufverträge, die den Anerbengerichten zur Genehmigung vorgelegt und auch in vielen Fällen genehmigt wurden, nicht besonders rigoros umgesetzt. ⁷⁷

Das Belastungsverbot barg die Gefahr, den Erbhofbesitzer*innen die kurzfristige Beschaffung von finanziellen Ressourcen zu erschweren. Dies sollte nach dem Willen der Gesetzgeber durch höhere, staatlich geregelte Preise und durch die Entschuldung der Erbhöfe kompensiert werden. ⁷⁸ Corni und Gieß sehen im Belastungsverbot jedoch einen die Modernisierung hemmenden Faktor. ⁷⁹ Kredite mit dem „Erbhof“ als Sicherheit konnten nur noch in Ausnahmefällen aufgenommen werden und bedurften einer Genehmigung durch das zuständige Anerbengericht. ⁸⁰ Zu dem Maßnahmenpaket, welches die „Erbhöfe“ zu einem *res extra commercium* machen sollte, gehörte schließlich auch noch ein Schutz gegen Zwangsvollstreckungen.

74 Spatschil, Beiträge, S. 79 – 80.

75 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 360ff.

76 § 37 Abs. 2 REG; Vgl. Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 379.

77 Vgl. Munkel, *Bauernalltag*, S. 216ff; Langthaler, *Schlachtfelder*, S.201 – 202.

78 Vgl. Farquharson, *Plough*, S. 119.

79 Corni/Gieß, *Brot*, S. 593.

80 Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 399 – 404.

3.4 Aufbau der Erbhofgerichtsbarkeit

Zum Zweck der Durchsetzung des REG wurde eine eigene Sondergerichtsbarkeit, die sogenannten Anerbenbehörden, geschaffen. Diese auch als „Bauerngerichtsbarkeit“⁸¹ bezeichnete Neuschaffung war in drei Instanzen gegliedert: Die erste Instanz bildeten die bei den Amtsgerichten angesiedelten Anerbengerichte, die sich aus einem amtsführenden Berufsrichter und zwei, auf Vorschlag des jeweiligen Landesbauernführers nominierten, „bäuerlichen“ Beisitzern zusammensetzten. Den Oberlandesgerichten wurde die zweite Instanz der Erbhofgerichte angegliedert und von einem Berufsrichter als Vorsitz, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei „Bauern“ als Beisitzer gebildet. Die oberste Instanz bildete schließlich das Reichserbhofgericht, welches aus zwei Kammern bestand, die aus jeweils zwei Ministerialbeamten (darunter auch Wilhelm Saure und Werner Vogels, die maßgeblich an der Entstehung des Gesetzes mitgewirkt hatten) und zwei „bäuerlichen“ Beisitzern gebildet wurden.⁸² Als Vorsitzender des Reichserbhofgerichtes fungierte schließlich der jeweilige Reichsbauernführer – zunächst Walther Darré, nach seiner Absetzung sein Nachfolger Herbert Backe –, der damit Reichsernährungsminister, Reichsbauernführer und oberster „Bauernrichter“ in Personalunion war.⁸³ Aber nicht nur in der höchsten Instanz wurde die Erbhofgerichtsbarkeit von Vertretern des Reichsnährstandes dominiert: So wurden die bäuerlichen Beisitzer aller Instanzen auf Vorschlag des Landes- oder Reichsbauernführers nominiert. Da besonders in den Jahren unmittelbar nach der Einführung des Gesetzes ideologisch geschulte „Bauern“ selten gewesen sein dürften, wurden die bäuerlichen Beisitzer meist aus den Reihen der Orts- und Kreisbauernführer ausgewählt.⁸⁴ Dies konnte zur paradoxen Situation führen, dass – beispielsweise in Sanktionsverfahren – Vertreter des Reichsnährstandes, aus der Sicht der Erbhofbesitzer*innen, sowohl als Antragsgegner als auch als Richter beziehungsweise Gutachter am Verfahren teilnahmen. Dieser verfahrenstechnischen Schlagseite versuchte man im „Altreich“ entgegenzuwirken, indem ab

81 Vgl. Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 207, n. 296.

82 §§ 40 – 51 REG; zur auf dem Verordnungsweg ausgestalteten Besetzung des Reichserbhofgerichtes: Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 84; ebenfalls: Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 147.

83 Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 147.

84 Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 148.

1939 Orts- und Kreisbauernführer aus den Beisitzerämtern ausgeschieden wurden.⁸⁵ Diese Maßnahme dürfte in der „Ostmark“ jedoch nicht getroffen worden sein, da zumindest in den Anerbengerichtsbezirken Kremsmünster und Freistadt Ortsbauernführer bis zum Kriegsende als Beisitzer tätig waren.

4 Agrarstrukturelle Skizze und Erbhofdichte

Die Erbhofakten enthalten neben den Verfahrensakten auch Grundbuchsauszüge und damit Informationen über die einzelnen Betriebe, wie etwa Betriebsgröße und Flächennutzung. Während diese Datenbasis für eine detaillierte Analyse der Agrarstrukturen der Untersuchungsregionen nicht ausreicht, ermöglicht sie doch eine ungefähre Einordnung der Erbhöfe. Um zunächst die geographische Verortung der beiden Gerichtsbezirke zu erleichtern, wurden sie auf einer zeitgenössischen Karte markiert:

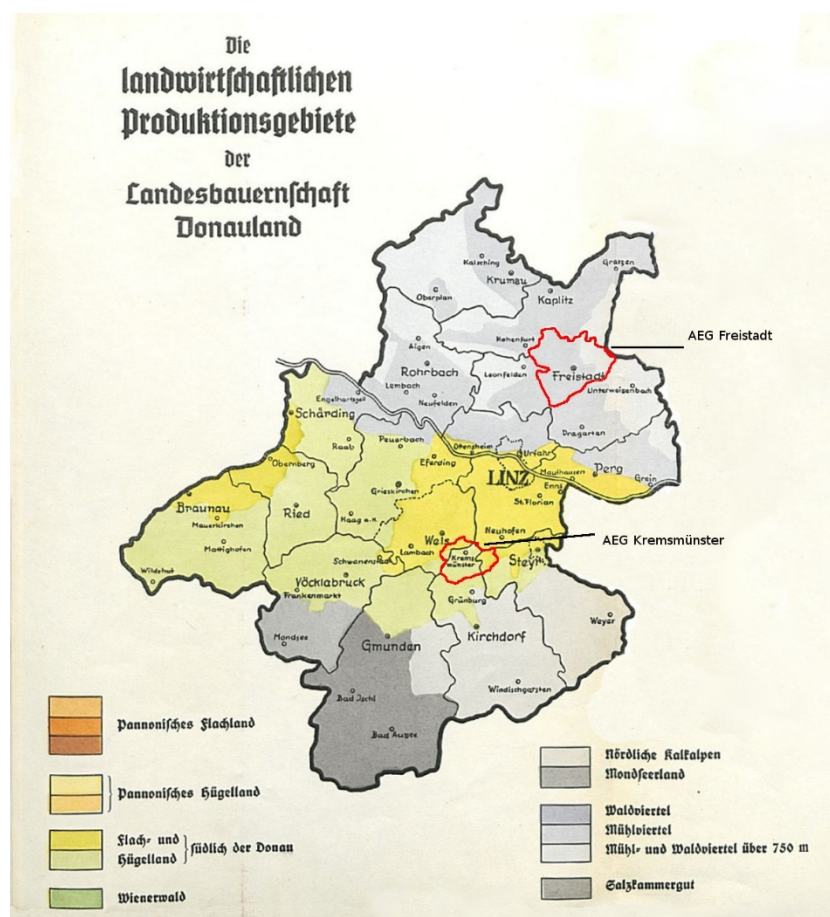


Abbildung 1: Lage der Anerbengerichtsbezirke Freistadt und Kremsmünster.⁸⁶

⁸⁵ Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 149.

⁸⁶ Eigene Darstellung nach: Landesbauernschaft Donauland (Hg.), *Die landwirtschaftlichen Produktionsgebiete in der Landesbauernschaft Donauland*, Wien 1940, Farbanhang.

Auf dieser Karte, die von der Landesbauernschaft Donauland für den internen Gebrauch ausgearbeitet wurde, ist der „Reichsgau Oberdonau“ dargestellt und in mehrere „Produktionsgebiete“ eingeteilt.⁸⁷ Der Anerbengerichtsbezirk Freistadt befindet sich im Nordosten der oben abgebildeten Karte und wurde den Regionen „Mühlviertel“ und „Mühl- und Waldviertel über 750 m“ zugerechnet. Der Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster ist hingegen auf die Landkreise Wels, Steyr und Kirchdorf aufgeteilt und wurde von der Landesbauernschaft zum „Flach- und Hügelland südlich der Donau“ gezählt.

Die Ergebnisse der zeitnächsten Betriebszählung aus 1939 wurden nach Landkreisen aufgeschlüsselt und sind damit nur schwer auf die Gerichtsbezirke, die dieser Studie zugrunde liegen, umzulegen. Daher müssen die Daten der Betriebszählung aus dem Jahr 1930, in welcher die erhobenen Daten auch nach Gerichtsbezirken gegliedert wurden, als ungefährer Maßstab zur näheren Charakterisierung der Untersuchungsregionen herangezogen werden. Durch den zeitlichen Abstand zwischen der Betriebszählung und dem Untersuchungszeitraum dieser Studie (1938 – 1945) ist davon auszugehen, dass sich gewisse Merkmale, wie etwa die Zahl der Betriebe verändert haben und die darauf basierenden Berechnungen nur Näherungscharakter haben können.

⁸⁷ Für eine genauere Analyse der Entstehungsumstände und insbesondere der agronomischen und ideologischen Grundlagen dieser Karte: vgl. Langthaler, Schlachtfelder, S. 70 – 75.

Betriebs- größe	Betriebszählung 1930				Erbhöfe lt. EhR (ca.1939)					
	Zahl der Betriebe	in %	Gesamtfläche (ha)	in %	Zahl der Erbhöfe	in %	% aller Betriebe	Erbhöffäche (ha)	in % der Gesamtfläche	
o. Angabe	0	0%	0	0%	3	0%	0%	0	0%	
< 2 ha	329	25%	255	1%	0	0%	0%	0	0%	
2 – 10 ha	289	22%	1397	5%	24	4%	8%	212	15%	
10 – 20 ha	351	27%	5329	20%	340	50%	97%	5247	98%	
20 – 100 ha	353	27%	10101	38%	312	46%	88%	8753	87%	
100 ha	2	0,2%	9658	36%	0	0%	0%	0	0%	
Summe	1324	100%	26740	100%	679	100%	51%	14211	53%	

Tabelle 1: Landwirtschaftliche Betriebe 1930 und Erbhöfe 1939 im AEG Kremsmünster nach Größenklassen.⁸⁸

Die landwirtschaftlichen Betriebe des Gerichtsbezirks Kremsmünster verteilten sich nach den Betriebszählungsergebnissen – mit Ausnahme der Großbetriebe (über 100 Hektar) – relativ gleichmäßig auf alle Größenklassen. Der Boden konzentrierte sich jedoch stark bei den mittel- bis großbäuerlichen Betrieben zwischen 10 und 100 Hektar Gesamtgröße: Obwohl die beiden kleinsten Klassen 47 % aller Betriebe des Bezirkes umfassten, fielen nur 6 % der land- und forstwirtschaftlichen Gesamtfläche des Bezirkes in diese Kategorie. Bei den Erbhöfen sind vorrangig Betriebe der Klassen zwischen 10 und 100 Hektar vorhanden. Während also, wie vom Gesetz vorgesehen, zahlreiche kleinere Betriebe vom Erbhofstatus ausgeschlossen waren, wurden die mittel- und großbäuerlichen Betriebe mit 97 bzw. 88 % nahezu flächendeckend zu Erbhöfen ernannt.

Das Vorhandensein zweier Großbetriebe, die zusammen mehr als 9000 Hektar Grund und Boden besaßen, sowie die Summe der Gesamtfläche von 26740 Hektar (zum Vergleich: der Gerichtsbezirk Kremsmünster umfasste etwa 140 km²) deutet darauf hin, dass die Betriebszählung des Jahres 1930 nicht nach dem Belegenheitsprinzip durchgeführt wurde, was bedeutet, dass auch außerhalb des Gerichtsbezirks gelegene Flächen (etwa Forstbesitzungen des Stifts Kremsmünster) eingerechnet wurden. Die Vergleichbarkeit der Statistiken wird dadurch etwas erschwert und besonders der prozentuale Anteil der durch Erbhöfe bewirtschaftete Fläche verzerrt.

⁸⁸ Bundesamt für Statistik (Hg.), *Landwirtschaftliche Betriebszählung vom 14. Juni 1930, Band 3: Oberösterreich*, Wien 1930, S. 41; Eigene Berechnungen aus 676 Erbhofakten des AEG Kremsmünster.

Betriebs- größe	Betriebszählung 1930				Erbhöfe lt. EhR (ca.1939)					
	Zahl der Betriebe	in %	Gesamtfläche (ha)	in %	Zahl der Erbhöfe	in %	% aller Betriebe	Erbhoffläche (ha)	in % der Gesamtfläche	
o. Angabe	0	0%	0	0%	1	0%	0%	0	0%	
< 2 ha	477	18%	431	1%	0	0%	0%	0	0%	
2 – 10 ha	853	31%	4483	10%	2	0,2%	0,2%	19	0,4%	
10 – 20 ha	671	25%	10131	23%	221	26%	33%	3762	37%	
20 – 100 ha	719	26%	21620	49%	616	73%	86%	18670	86%	
100 ha	4	0,1%	7044	16%	0	0%	0%	0	0%	
Summe	2724	100%	43709	100%	840	100%	31%	22451	51,4%	

Tabelle 2: Landwirtschaftliche Betriebe 1930 und Erbhöfe 1939 im AEG Freistadt nach Größenklassen.⁸⁹

Im Gerichtsbezirk Freistadt ist hingegen eine Konzentration des Grundbesitzes bei Betrieben zwischen 20 und 100 Hektar auszumachen, da 49 % der Gesamtfläche auf diese Größenklasse, der nur 25 % aller Betriebe angehören, entfallen. Kleinere Betriebe von unter 10 Hektar Grundfläche machen knapp die Hälfte aus, besaßen hingegen nur 11 % der land- und forstwirtschaftlichen Fläche. Hinsichtlich der Erbhöfe fällt auf, dass, anders als in Kremsmünster, erst in der Größenklasse 20 bis 100 Hektar eine nennenswerte Anzahl an Erbhöfen gab, während nur ein Drittel aller Betriebe zwischen 10 und 20 Hektar zu Erbhöfen ernannt wurden. Wie unten noch zu zeigen sein wird, wurde im Anerbengerichtsbezirk Freistadt nach einer Phase der Unklarheit (und vermehrten Feststellungsverfahren vor dem Anerbengericht) die Mindestgröße für Erbhöfe auf 15 bis 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche festgelegt. Dieser Umstand schlug sich folglich auch in einer vergleichsweise geringen Erbhofdichte von nur 31 % nieder.

⁸⁹ Bundesamt für Statistik (Hg.), *Landwirtschaftliche Betriebszählung vom 14. Juni 1930, Band 3: Oberösterreich*, Wien 1930, S. 38; Eigene Berechnungen aus 676 Erbhofakten des AEG Kremsmünster.

Betriebs- größe	Gesamt- fläche	Ackerfläche	% der Ackerfläche					Grünland	Waldungen
			Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln		
Gerichtsbezirk Kremsmünster									
< 2 ha	255	16,9%	7,0%	16,3%	0,0%	9,3%	39,5%	57,6%	3,5%
2 – 10 ha	1397	49,5%	19,2%	17,6%	1,0%	26,0%	11,3%	38,1%	4,9%
10 – 20 ha	5329	65,5%	18,7%	16,2%	1,6%	30,2%	6,6%	22,7%	7,1%
20 – 100 ha	10101	63,0%	19,4%	14,9%	1,9%	30,5%	5,9%	22,5%	10,7%
> 100 ha	9658	0,7%	23,1%	10,8%	3,1%	29,2%	9,2%	4,0%	57,1%
Gerichtsbezirk Freistadt									
< 2 ha	431	37,8%	0,0%	35,6%	0,6%	17,2%	21,5%	47,3%	9,5%
2 – 10 ha	4483	44,5%	0,3%	36,7%	0,7%	27,4%	13,4%	36,3%	17,2%
10 – 20 ha	10131	43,1%	0,3%	34,8%	0,8%	30,4%	10,4%	30,9%	24,6%
20 – 100 ha	21620	40,1%	0,7%	34,9%	1,8%	29,4%	9,0%	30,0%	28,6%
> 100 ha	7044	5,1%	0,0%	32,4%	0,3%	32,1%	28,5%	9,7%	81,5%

Tabelle 3: Flächennutzung in den Gerichtsbezirken Kremsmünster und Freistadt 1930⁹⁰

Anhand der Flächennutzung unterscheiden sich die Gerichtsbezirke Freistadt und Kremsmünster teilweise sehr deutlich. Obwohl in beiden Regionen die Ackerwirtschaft als häufigste Form der Bodennutzung auftrat und mit zunehmender Betriebsgröße auch anteilmäßig anstieg, war in Kremsmünster der Ackerflächenanteil merklich höher als in Freistadt. Diese Differenz war in den für diese Untersuchung besonders relevanten Größenklassen (10 – 20 ha und 20 – 100 ha) am stärksten ausgeprägt. In Freistadt ist jedoch, verglichen mit Kremsmünster, ein leicht erhöhter Grünlandanteil und ein deutlich höherer Waldanteil zu verzeichnen.

Hinsichtlich der angebauten Feldfrüchte sind – wohl klimatisch bedingt – ebenfalls Unterschiede zwischen den beiden Bezirken zu erkennen. Während der Anbau von Hafer als notwendiges Futtermittel für Zugpferde in beiden Bezirken nahezu ident verteilt war, überwiegt in Freistadt Roggenanbau mit etwas mehr als einem Drittel der Anbaufläche. In Kremsmünster wurde hingegen neben Roggen auch Weizen auf fast einem Fünftel der Ackerflächen ausgebracht. Gerste spielte in beiden Bezirken eine zu vernachlässigende Rolle. Bemerkenswert ist auch noch, dass die Ackernutzung diverser gewesen sein muss, als die

⁹⁰ Bundesamt für Statistik (Hg.), *Landwirtschaftliche Betriebszählung vom 14. Juni 1930, Band 3: Oberösterreich*, Wien 1930, S. 38 – 41.

fünf statistisch erfassten Arten erkennen lassen, da diese in beiden Bezirken jeweils nur zwischen 70 und 80 % der Ackerfläche ergeben, allerdings wurden andere Feldfrüchte nicht in die Statistik der Betriebszählung aufgenommen.

	Pferde pro Betrieb pro 100 ha LNF			Rinder gesamt pro Betrieb pro 100 ha LNF			davon Kühe pro Betrieb pro 100 ha LNF			Schweine pro Betrieb pro 100 ha LNF		
Gerichtsbezirk Kremsmünster												
< 2 ha	24	0,1	10,1	279	0,8	117,2	257	0,8	108,0	394	1,2	165,5
2 – 10 ha	80	0,3	6,1	1176	4,1	89,7	974	3,4	74,3	1018	3,5	77,7
10 – 20 ha	510	1,5	10,4	3546	10,1	72,2	2455	7,0	50,0	2903	8,3	59,1
20 – 100 ha	871	2,5	9,7	5537	15,7	61,9	3672	10,4	41,0	4698	13,3	52,5
> 100 ha	14	7,0	3,0	90	45,0	19,2	54	27,0	11,5	89	44,5	19,0
Gerichtsbezirk Freistadt												
< 2 ha	10	0,0	2,6	432	0,9	113,7	377	0,8	99,2	720	1,5	189,5
2 – 10 ha	139	0,2	3,8	3193	3,7	87,2	1991	2,3	54,4	2394	2,8	65,4
10 – 20 ha	262	0,4	3,5	5769	8,6	76,3	2346	3,5	31,0	3252	4,8	43,0
20 – 100 ha	716	1,0	4,7	9900	13,8	64,8	3568	5,0	23,4	5405	7,5	35,4
> 100 ha	17	4,3	1,6	114	28,5	10,9	47	11,8	4,5	118	29,5	11,3

Tabelle 4: Viehbestand in den Gerichtsbezirken Kremsmünster und Freistadt⁹¹

Hinsichtlich des durch die Betriebszählung erfassten Nutztviehbestandes lässt sich eine wesentlich höhere Viehdichte im Gerichtsbezirk Kremsmünster feststellen. Besonders der Bestand an Pferden ist in manchen Größenklassen bis zu dreimal dichter als im Bezirk Freistadt, was darauf hinweist, dass Pferde als Zug- und Arbeitstiere von größerer Bedeutung waren. Die Dichte der Schweinehaltung und das Verhältnis von Milchkühen und Schweinen ist im Bezirk Kremsmünster höher. So ist Dichte des Schweinbesatzes bei den Betrieben zwischen 20 und 100 Hektar Grundfläche in Kremsmünster um fast 50 % höher als in Freistadt. Während der Milchviehbesatz in Kremsmünster deutlich höher ist, verhält sich dies in der Kategorie „Rinder gesamt“, welche neben Milchkühen auch Jungvieh und Ochsen umfasst, anders: In dieser Kategorie liegt die Viehdichte im Bezirk Freistadt etwa auf oder teilweise über dem Niveau Krems-

91 Eigene Berechnungen nach: Bundesamt für Statistik (Hg.), *Landwirtschaftliche Betriebszählung vom 14. Juni 1930, Band 3: Oberösterreich*, Wien 1930, S. 38 – 41.

münsters. Zusammen mit der niedrigeren Pferdedichte kann dies als klares Indiz für die Bedeutung von Ochsen als Zug- und Arbeitstiere in dieser Region gewertet werden.

5 Auswertung der Fälle vor den Anerbengerichten Freistadt und Kremsmünster

5.1 Methodik

Den ersten Schritt zur Bearbeitung der gewählten Fragestellung bildete die Auffindung und Digitalisierung des Quellenmaterials im Oberösterreichischen Landesarchiv. Bei der Digitalisierung wurde noch keine Vorauswahl getroffen, sondern die gesamten vorhandenen Akten aller Verfahren aufgenommen. Nachfolgend wurden diese Verfahren in eine durchsuchbare Datenbank eingetragen. Als Parameter wurden insbesondere das Datum der Hauptverhandlung beziehungsweise der Urteilsverkündung, der Verhandlungsgegenstand, der Verfahrensausgang und der beteiligte „Erbhof“ erhoben und um eine Kurzzusammenfassung ergänzt. Die Beschlagwortung der Verhandlungsgegenstände und deren Einteilung in Fallgruppen wurde, um eine möglichst große Vergleichbarkeit zu erzielen, von Langthaler und Munkel übernommen und in nur wenigen Details abgewandelt.⁹²

Um die aus den digitalisierten Verfahrensakten der beiden Anerbengerichte gewonnenen Daten vergleichbar zu machen, wurden sie nach möglichen „Ausreißern“ durchsucht und von diesen bereinigt. Konkret wurden zwei Eingriffe in das Datenmaterial vorgenommen: Im Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster wurden im Zuge der Errichtung eines Teilabschnittes der Reichautobahn insgesamt 44 Grundstückverkäufe zur Genehmigung vorgelegt. Da weder in Freistadt noch in den von anderen Autor*innen untersuchten Regionen vergleichbare Großprojekte vorkamen und diese Verkäufe bei insgesamt nur 282 Verfahren das Gesamtergebnis für den Bezirk stark verzerrt hätten, wurde der Datensatz für die nachfolgende Analyse um diese 44 Verfahren bereinigt. Zum Vergleich wurde auch eine Berechnung unter Einschluss der Autobahnverfahren durchgeführt und

⁹² Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 203; Munkel, *Bauernalltag*, S. 202ff. Mit der Ausnahme der ehelichen Gütergemeinschaft, denen in der vorliegenden Arbeit eine eigene Fallgruppe zugewiesen wurde, wurde die Einteilung in Fallgruppen ohne Veränderungen von Langthaler übernommen. Lediglich die Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände unterscheidet sich in einzelnen Fällen.

im Anhang beigefügt.⁹³ Der zweite Eingriff in die Datengrundlage betrifft Berufungsverfahren: Obwohl die Unterlagen aus zweit- beziehungsweise drittinstanzlichen Verfahren auch im bearbeiteten Aktenbestand vorhanden waren und in die Datenbank eingetragen wurden, wurden sie zusammen mit den erstinstanzlichen Verfahren (und etwaigen wiederholten Verfahren) als zusammengefasster Fallkomplex behandelt.

Die solcherart bereinigte Datengrundlage wurde – nach Anerbengerichtsbezirken getrennt – zunächst einer quantitativen Auswertung unterzogen. Hierbei wurde für die Jahre 1938 bis 1945 jährlich die absolute Häufigkeit der einzelnen Verhandlungsgegenstände erhoben. Für den gesamten Untersuchungszeitraum wurde auch die relative Häufigkeit der Verhandlungsgegenstände und Fallgruppen errechnet. Die errechneten Häufigkeiten wurden anschließend auf (Un)Regelmäßigkeiten abgeklopft und unter Einbeziehung von Beispielsfällen interpretiert. Da die Sanktionsverfahren den engeren Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit bilden, wurden für diese Fallgruppe auch die Verfahrensausgänge quantitativ untersucht. Um die erarbeiteten Ergebnisse der quantitativen Untersuchung in einen breiteren Kontext zu stellen, werden sie mit den methodisch und thematisch ähnlichen Studien verglichen.

Nachdem in diesem ersten Untersuchungsschritt die gesamte Breite der vor den Anerbengerichten verhandelten Fälle aufgenommen und vermessen wurde, geht der zweite Teil mit veränderter Methode ins Detail. Den Untersuchungsgegenstand stellt hier das Konzept der „Bauernfähigkeit“, insbesondere die anhand der Verhandlungsprotokolle greifbaren Konstruktionsprozesse und Instrumentalisierung derselben, dar. Aus den ausgewerteten Verfahren wurden vier Fälle beziehungsweise Fallkomplexe ausgewählt, in denen über die „Bauernfähigkeit“ einer oder mehrerer Personen verhandelt wurde. Als Kriterium für die Auswahl dieser Fälle wurde einerseits deren exemplarischer Charakter (etwa anhand besonders häufig vorkommender Argumentationsstrategien) herangezogen. Andererseits wurde für diese Analyse auch dem Auftreten außergewöhnlichen Auslegungen der „Bauernfähigkeit“ gesucht, die – wenn schon nicht verallgemeinerbar – mög-

93 Vgl. Anhang 3.

liche Facetten des Ausverhandlungsprozesses darstellen. Um die Persönlichkeitsrechte der Personen zu wahren, wurden alle im Text vorkommenden Vor- und Nachnamen ausgenommen Amtsträger durch Pseudonyme ersetzt.

5.2 Quellenkritik

Als Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung dienen 736 Gerichtsverfahren, welche bei den Anerbengerichten Kremsmünster und Freistadt im Zeitraum von 1938 bis 1945 eingebracht wurden. Für jeden der als Erbhof bestätigten Betriebe wurde vom jeweiligen Anerbengericht in der sogenannten „Erbhöferolle“, einem nach Katastralgemeinden geordneten Verzeichnis, ein Akt angelegt, der neben einem Datenblatt auch alle Akten der den jeweiligen Hof betreffenden Verfahren enthielt.

Aus dem Anerbengericht Kremsmünster sind aus dieser Zeit insgesamt 294 Verfahren überliefert und im Oberösterreichischen Landesarchiv (OÖLA) archiviert.⁹⁴ Diese Angabe exkludiert 12 Berufungsverfahren, welche vor der zuständigen zweiten Instanz, dem Erbhofgericht Linz, verhandelt wurden.

Aus dem Anerbengerichtsbezirk Freistadt sind hingegen insgesamt 442 Verfahren vorhanden. Darunter befinden sich auch 13 Verfahren der zweiten Instanz und zwei Verfahren der höchsten Instanz, dem Reichserbhofgericht Berlin. Diese 442 Verfahren lassen sich wiederum in „Erbhofakten“ und „Nichterbhofverfahren“ unterteilen. Die erstere Gruppe stellt, wie der Bestand des Anerbengerichts Kremsmünster, eine nach Katastralgemeinden sortierte Auflistung aller Erbhöfe des Anerbengerichtsbezirkes dar. Dem Akt eines jeden Erbhofes war auch in diesem Bezirk das gesamte Aktenmaterial aus allfällig vorhandenen Anerbengerichtsverfahren beigelegt. In diesem Bestand liegen insgesamt 292 Verfahren (exklusive der 15 Berufungsverfahren) vor. Somit ist aus dem Anerbengerichtsbezirk ein ähnlich großer Quellenkorpus wie aus dem Gerichtsbezirk Kremsmünster vorhanden.⁹⁵ Der Sonderbestand der „Nichterbhofverfahren“ umfasst 135 Gerichtsfälle und betrifft landwirtschaftliche Betriebe, welche zwar Anträge an das Anerbengericht stellten, denen aber im Zuge der Verhandlung der „Erbhofstatus“ nicht zugesprochen oder zu einem späteren Zeitpunkt aberkannt

⁹⁴ OÖLA, BG Kremsmünster, Sch. 153 – 161.

⁹⁵ OÖLA, BG Freistadt Sch. 139 – 162.

wurde.⁹⁶ Wie sich im betreffenden Kapitel zeigen wird, unterscheidet sich die Verteilung der Verhandlungsgegenstände dieses Aktenbestandes aufgrund seiner Entstehungsumstände deutlich von den „regulären“ Erbhofakten des Bezirkes. Außerdem umfasst der erhaltene Aktenbestand des Anerbengerichtes Kremsmünster keine vergleichbaren Fälle, weshalb zur besseren Vergleichbarkeit zwischen den Bezirken Freistadt und Kremsmünster dieser Sonderbestand getrennt von den restlichen Verfahren ausgewertet wird.

Der ausgewertete Bestand umfasst somit mehrere Arten ausschließlich schriftlicher und verschriftlichter Quellen: Anträge und weitere schriftliche Eingaben der beteiligten Parteien (Antragsteller*innen, Kreisbauernführer, Gutachter, Zeug*innen), Anfragen der Anerbengerichte an Auskunftspersonen, Verhandlungsprotokolle sowie Urteile und zum Teil auch Abschriften von Kauf- oder Übergabeverträgen. Die schriftliche Form der Quellen und die Entstehungsumstände bedingen, dass mündliche Verhandlungsprozesse und außergerichtliche Einigungsversuche nicht überliefert wurden. Sie können deshalb zwar nicht untersucht werden, sollen in der (Re)konstruktion der Fälle jedoch stets mitgedacht werden.⁹⁷ Zwei weitere Einschränkungen im Umgang mit diesen Quellen sollen hier nicht unerwähnt bleiben: Einerseits darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die in Verhandlungsprotokollen und Urteilsbegründungen verschriftliche Wiedergabe von Aussagen und Argumentationsmustern nicht immer akkurat erfolgt sein muss. Zweitens muss beachtet werden, dass auch die Anträge und Stellungnahmen der vor Gericht agierenden Erbhofbesitzer*innen beinahe ausnahmslos keine Selbstzeugnisse, sondern absichtsvoll und meistens mithilfe juristisch geschulter Anwälte und Notare erstellte Texte darstellen. Da es nicht nachzuvollziehen ist, inwieweit die Anwälte auf die Textgestaltung einwirkten ist auch hier Vorsicht geboten.

5.3 Auswertung Kremsmünster

Aus dem Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster sind 238 Verfahren erhalten. Wie oben beschrieben, wurden die Verfahren anhand des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes in Fallgruppen eingeteilt. In der untenstehenden Tabelle 5 sind nur die tatsächlich vorkommenden Verhandlungsgegenstände aufgelistet, während

⁹⁶ OÖLA, BG Freistadt Sch. 163 – 164.

⁹⁷ vgl. Blaschke, *Dorfgemeinschaft*, S. 34.

nicht vorgekommene Gegenstände, wie etwa Wirtschaftsüberwachung, nicht aufgelistet wurden. Eher als Kuriosum wurde auch ein Verfahren aus dem Jahr 1946 in die Berechnung aufgenommen (siehe Kapitel 5.3.4 Ehepakete).

	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	Gesamt	%	Auf 100 Erbhöfe (n = 679)
Bodenmobilität	2	17	12	13	10	4	5	2	-	65	27,3%	9,6
Kauf (Erbhof)	2	7	1	2	-	-	1	-	-	13	5,5%	1,9
Kauf (Grundstück)	-	8	8	9	9	2	1	1	-	38	16,0%	5,6
Pachtvertrag	-	1	1	-	1	-	1	-	-	4	1,7%	0,6
Tauschvertrag	-	1	2	2	-	2	2	1	-	10	4,2%	1,5
Ehepakete	-	1	-	-	1	2	24	5	1	34	14,3%	5,0
Erbhofstatus	-	1	-	4	7	-	1	-	-	13	5,5%	1,9
Einspruch gg Aufnahme	-	-	-	-	2	-	-	-	-	2	0,8%	0,3
Erbhofeigenschaft	-	1	-	1	3	-	-	-	-	5	2,1%	0,7
Korrektur Erbhofstatus	-	-	-	3	2	-	1	-	-	6	2,5%	0,9
Sanktionen	-	2	2	3	4	2	1	-	-	14	5,9%	2,1
Abmeierung	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	0,4%	0,1
Bauernfähigkeit	-	2	1	2	4	1	-	-	-	10	4,2%	1,5
Treuhänder	-	-	1	-	-	1	1	-	-	3	1,3%	0,4
Sonstiges	-	7	8	4	4	1	3	-	-	27	11,3%	4,0
Kredit	-	7	8	4	4	1	2	-	-	26	10,9%	3,8
Wegzug	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,4%	0,1
Übergabe und Vererbung	1	27	17	16	13	5	4	2	-	85	35,7%	12,5
Schenkung	-	-	-	1	-	-	1	-	-	2	0,8%	0,3
Übergabevertrag	1	27	17	15	13	5	3	2	-	83	34,9%	12,2
Gesamtergebnis	3	55	39	40	39	14	38	9	1	238	100,0%	35,1

Tabelle 5: Anzahl der Verfahren vor dem AEG Kremsmünster 1938 - 1946. Bereinigt um 44 Reichsautobahn-Verfahren; ohne Berufungsverfahren.

5.3.1 Erbhofstatus

Die Fallgruppe „Erbhofstatus“ umfasst im Zeitraum 1938 bis 1945 insgesamt 13 Fälle und macht damit lediglich 5,5 % der Gesamtfälle des Bezirkes aus. Der Großteil der Fälle wurde in den Jahren 1941 und 1942 verhandelt. Das Auftreten zweier Verfahren des Gegenstands „Einspruch gegen Aufnahme“, im Jahr 1942 deutet darauf hin, dass zu diesem Zeitpunkt die Anlegung der Erbhöferolle zum Abschluss kam. Dies wird auch durch das Ausbleiben von Fällen bezüglich Erbhofeigenschaft nach 1942 deutlich. Auch der am zweithäufigsten vorkommende Verhandlungsgegenstand dieser Fallgruppe, nämlich „Korrektur Erbhofstatus“, weist mit drei Verfahren im Jahr 1941 und zwei Verfahren im Jahr 1942 eine ähnliche Verteilung auf.

Die generell sehr niedrige Anzahl an Verfahren dieser Fallgruppe lässt sich wohl auch darauf zurückführen, dass für den Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster

nur jene Verfahren erhalten geblieben sind, die Betriebe betrafen, welche schlussendlich auch in die „Erbhöferolle“ aufgenommen wurden. Verfahren, in denen das Fehlen der Erbhofeigenschaft festgestellt wurde, sind für diesen Bezirk folglich nicht erhalten geblieben. Dieser Umstand lässt sich auch an der relativen Seltenheit der „Einspruch gegen Aufnahme“-Verfahren – es sind nur zwei Verfahren erhalten, welche beide mit der Erklärung des Betriebes zum Erbhof endeten – und im gänzlichen Fehlen von „Nichterbhofeigenschafts“-Verfahren erkennen.

5.3.2 Übergabe und Vererbung

Diese Fallgruppe stellt mit insgesamt 85 Verfahren, welche etwas mehr als 35 % der vor dem Anerbengericht Kremsmünster verhandelten Verfahren ausmachen, noch vor den Bodenmobilitätsverfahren die häufigste Fallgruppe im Untersuchungsgebiet dar. Während Übergaben von gesamten Erbhöfen in dieser Fallgruppe klar am häufigsten vorkamen, wurden nur zwei Anträge auf Genehmigung einer Grundstücksübergabe eingebracht. Diese wurden im Rahmen von Schenkungsverträgen vorgenommen und dienten der Versorgung beziehungsweise Ausstattung weichender Erben. Die Ungleichverteilung zwischen häufigen Hofübergaben und seltenen Grundstücksübergaben spiegelt die Zielsetzung des REG wider, wonach die Betriebe als ungeteilte Einheit an einen Anerben übergeben werden mussten und die Abtrennung und Übergabe von einzelnen Grundstücken grundsätzlich – aber offenbar nicht gänzlich – untersagt wurde.

Betrachtet man die zeitliche Verteilung der Fälle des Anerbengerichts Kremsmünster, fällt einerseits die hohe Fallzahl im Jahr 1939, andererseits der stetige Rückgang der Verfahren mit dem Fortschreiten der Jahre ins Auge. Die Spitze im Jahr 1939 lässt sich zum Teil dadurch erklären, dass bei der Auswertung der Verfahren für die Datierung nicht das Antrags-, sondern das Verhandlungsdatum herangezogen wurde. Da das REG mit 1. August 1938 im damals noch als „Lande Österreich“ bezeichneten Gebiet der späteren „Ostmark“ in Kraft trat⁹⁸ und die erste Verhandlung vor dem Anerbengericht Kremsmünster einige Monate

98 [o. A.] *Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich*. RGBl I 1938, S. 935 – 946. Abgerufen am 15. November 2018 via <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1938&size=45&page=1113>.

später, nämlich am 14. November 1938 stattfand, wurden einige bereits 1938 eingebrachte Anträge erst 1939 verhandelt.⁹⁹ Der Rückgang an zur Genehmigung vorgelegten Übergabsverträgen in den beiden Regionen könnte mit dem Voranschreiten des Krieges und der Einziehung von potenziellen Hoferben in den Kriegsdienst in Verbindung stehen, allerdings lassen die Erbhofakten als alleinige Quelle darüber keine sicheren Schlüsse zu.

Der bereits absehbare Kriegsbeginn könnte im Jahr 1939 auch ein Grund für die Häufung von Hofübergaben gewesen sein: Da Landwirte als „kriegswichtig“ galten, konnten sie „unabkömmlich“, das heißt vom Kriegsdienst freigestellt, werden. Um eine „Unabkömmlich-Stellung“ für potenzielle Übernehmer rechtzeitig zu erwirken, könnten in Aussicht stehende Hofübergaben beschleunigt worden sein. Da diese Absicht durch die Antragsteller*innen wohl kaum in aller Klarheit kundgegeben wurde, lässt sie sich höchstens zwischen den Antragszeilen herauslesen. So wurde ein Antrag auf Genehmigung eines Übergabsvertrages, dessen Gültigkeit übrigens an die geplante Verheiratung der Übernehmerin gebunden war, mit folgenden Zeilen abgeschlossen: „Ich ersuche um dringliche Behandlung des Gesuches, da der Bräutigam der Übernehmerin zum Militärdienst noch einrücken muß[sic!]“. ¹⁰⁰

5.3.3 Bodenmobilität

Die Fallgruppe Bodenmobilität umfasst 65 Verfahren beziehungsweise 27,3 % der Gesamtfälle und stellt damit die zweithäufigste Fallgruppe im Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster dar. Innerhalb dieser Gruppe machen die 38 Verfahren über die Genehmigung von Grundstücksverkäufen den Großteil aus.

In zeitlicher Hinsicht lässt sich für die von den „Autobahnverfahren“ bereinigte Datenreihe der Bodenmobilitätsverfahren ein Rückgang der Verfahrenszahl feststellen. Einen gewichtigen Faktor für den Rückgang der Bodenmobilität im Kriegsverlauf stellte die politische Steuerung derselben dar. Besonders erwäh-

99 Beispielsweise: OÖLA, BG Kremsmünster, Sch. 154, EhR Penzendorf 26, Antrag an das AEG Kremsmünster vom 26. 11. 1938.

100 OÖLA, BG Kremsmünster, Sch. 157, EhR Leombach 14; Antrag an das AEG Kremsmünster vom 9. 1. 1939.

nenswert ist in dieser Hinsicht der „Erlass des Führers“ vom 28. Juli 1942, welcher die ohnehin durch das REG bereits beschränkte Bodenmobilität noch weiter eindämmte und festschrieb, dass

„jeder nicht unbedingt notwendige rechtsgeschäftliche Eigentums- und Besitzwechsel zu unterbleiben [habe]. Nur wenn die Rücksicht auf die Erzeugung oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung einen Wechsel verlangen oder zwingende persönliche Gründe ihn erfordern, kann er zugelassen werden.“¹⁰¹

Es ist weiters auffällig, dass sich die – im Vergleich zu Grundstücksverkäufen recht seltenen – Verkäufe von ganzen Erbhöfen vor allem auf das Jahr 1939 konzentrierten und danach beinahe gänzlich abbrachen. Ein etwas genauerer Blick auf die Anträge verrät, dass es bei diesen Verfahren nahezu ausschließlich um Verkäufe an Personen handelte, die ihre Höfe zuvor an die Wehrmacht abtreten mussten. Das Gros dieser Fälle betrifft wiederum Landwirt*innen, die für die Errichtung des Truppenübungsplatzes Döllersheim zwangsumgesiedelt wurden.¹⁰²

5.3.4 Ehepakete und Gütergemeinschaft

Insgesamt wurden im Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster 34 Ehepakete zur Genehmigung vorgelegt, was einem Anteil von 14,3 % entspricht. Verfahren dieser Fallgruppe kamen größtenteils erst ab dem Jahr 1943 vor. Die ungleiche zeitliche Verteilung der Verfahren bezüglich der Genehmigung von Ehepaketen und den darin begründeten Gütergemeinschaften hängt, wie im ersten Kapitel dieser Arbeit erwähnt, mit der bis 1943 bestehenden Unzulässigkeit von neu gegründeten Ehegattenerbhöfen (d.h. Erbhöfe, die in gütergemeinschaftlichen Besitz standen) zusammen. Nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung im Rahmen der Erbhoffortbildungsverordnung (EHFV) vom 1. Oktober 1943 nahm die Anzahl an Anträgen ab 1943 zu.

Auffallend ist, dass sämtliche Anträge dieser Fallgruppe genehmigt wurden. Lediglich ein Antrag wurde zurückgezogen. Dieser in jeder Hinsicht untypische An-

101 [o. A.], *Erlass des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege*. RGBI 1942 I, S. 481. Abgerufen am 29. Oktober 2018 via <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1942&page=584&size=34> .

102 Zum Beispiel: OÖLA, BG Kremsmünster, Sch. 153, EhR Rührndorf 24, Akt 1 Nc 43/39; Sch. 156, EhR Feyregg 1, Akt 1 Nc 83/39.

trag aus dem Jahr 1942 soll hier kurz erwähnt sein, da die Auswertung der vorliegenden Fallgruppe im Rahmen dieser Diplomarbeit keine weitere, detaillierte Besprechung erfahren wird. Er bezog sich auf die Schließung eines Erbvertrages, wonach die in Aussicht stehende Braut und nachfolgend deren Tochter den Erbhof des Gatten erben sollte¹⁰³. Da dadurch die gesetzliche Anerbenordnung umgangen werden sollte, stand der Kreisbauernführer dem Vorhaben kritisch gegenüber und der Antragsteller zog den Antrag wegen Änderung seiner Heiratsabsichten schließlich noch vor der Urteilsfindung zurück. Alle anderen unter dieser Kategorie erfassten Fälle betreffen die Neugründung von Ehegattenerbhöfen.

Als weiteres Kuriosum stellt schließlich noch ein am 15. November 1945 zur Genehmigung vorgelegter und am 17. November 1946(!) von der Bezirksbauernkammer Kirchdorf an der Krems genehmigter Ehepakt dar.¹⁰⁴ Es ist unklar, ob neben diesem Nachzügler weitere Anträge nach dem Ende des Krieges eingebracht, aber nicht bei den Erbhofakten des Gerichtes archiviert wurden, oder ob dieser Fall eine Einzelercheinung war. Dass das REG zumindest in diesem Fall noch in der unmittelbaren Nachkriegszeit nachhallte, mag verwunderlich erscheinen. Das Gesetz wurde zwar durch ein Gesetz der provisorischen Staatsregierung vom 19. September 1945¹⁰⁵ aufgehoben, allerdings erlangte dieses erst mit einem weiteren Gesetz, welches am 21. März 1947(!)¹⁰⁶ erlassen wurde, Gültigkeit. Durch diese Verzögerung entstand ein Zeitraum der Rechtsunklarheit, der die Entstehung solcher Fälle ermöglichte.

5.3.5 Kredite

Im Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster wurden im Untersuchungszeitraum in Summe 26 Verfahren bezüglich der Genehmigung einer Belastung des Erbhofes durch einen Kredit verzeichnet. Damit macht dieser Verhandlungsgegenstand

103 OÖLA, BG Kremsmünster, Sch. 159, EhR Bad Hall 1, 1 Nc 10/42.

104 OÖLA, BG Kremsmünster, Sch. 158, EhR Sipbachzell 15, ohne Aktenzeichen.

105 Gesetz vom 19. September 1945 über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, St. G. Bl. Nr 174. Abgerufen am 29. Oktober 2018 via https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_174_0/1945_174_0.pdf.

106 Bundesgesetz vom 21. März 1947 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes. Abgerufen am 29. Oktober 2018 via <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10001891/Aufhebung%20des%20Erbhofrechtes%20und%20des%20Landbewirtschaftungsrechtes%2c%20Fassung%20vom%2003.11.2018.pdf>.

etwa 10,9 % der vor dem Gericht verhandelten Fälle aus und zählt damit im Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster zu den noch eher häufig vorkommenden Verhandlungsgegenständen. Nach einer erhöhten Antragsrate in den Jahren 1939 und 1940 mit sieben beziehungsweise acht Fällen pro Jahr, sank die Anzahl von Anträgen nach und nach auf schließlich lediglich einen Fall im Jahr 1943 und zwei Fälle im Jahr 1944. Es lässt sich also – wie bei den meisten untersuchten Fallgruppen – auch für diesen Verhandlungsgegenstand ein Rückgang der Antragszahlen mit Fortschreiten des Krieges feststellen.

5.3.6 Sanktionen

Der überlieferte Quellenbestand des Anerbengerichts Kremsmünster enthält im Zeitraum von 1938 bis 1945 insgesamt 14 Sanktionsverfahren. Dies entspricht einem Anteil von 5,9 % aller vor diesem Gericht verhandelter Fälle.

Am häufigsten kommen in dieser Fallgruppe Verfahren vor, in welchen die „Bauernfähigkeit“ einzelner Besitzer*innen festgestellt werden sollte. In zeitlicher Hinsicht lässt sich für Kremsmünster eine Häufung von „Bauernfähigkeitsverfahren“ in den ersten vier Jahren feststellen. Es entfallen insgesamt fünf der zehn Fälle auf die Jahre 1939 bis 1941 und weitere fünf auf die Jahre 1942 und 1943. Aus der relativ gleichmäßigen Verteilung der Fallzahlen kann für diesen Bezirk nicht auf einen Zusammenhang zwischen fortschreitendem Kriegsverlauf sowie der damit verbundenen kriegswirtschaftlichen „Anstrengungen“ und einer strikteren (Neu)überprüfung der „Bauernfähigkeit“ geschlossen werden, wie ihn Langthaler für mehrere Gerichtsbezirke in „Niederdonau“ belegen konnte.¹⁰⁷

Die drei Treuhänderverfahren und ein Abmeierungsverfahren machen zusammen nur knapp 1,7 % aller Verfahren vor dem Anerbengericht Kremsmünster aus. Die relative Seltenheit dieser Fälle liegt wohl in den potenziell drastischen Folgen solcher Verfahren und deren Status als *ultima ratio* des REG begründet.

In Tabelle 6 sind die Verfahrensausgänge aller Sanktionsverfahren des Anerbengerichtsbezirks Kremsmünster aufgeschlüsselt:

¹⁰⁷ Vgl. Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 220: „Mit dem Übergang von den „Blitzkriegen“ der Deutschen Wehrmacht zum Abnutzungskrieg 1941/42 geriet die mangelnde „Wirtschaftsfähigkeit“ der Erbhofeigentümer/-innen mehr und mehr ins Visier des Reichsnährstandes. Kreis- und Landesbauernführer stellten vermehrt entsprechende Aberkennungsanträge, denen von den AEG immer öfter entsprochen wurde.“

	Antrag geändert	Genehmigt	Abgelehnt	ohne Entscheidung	zurückgezogen	Gesamt
Abmeierung	-	-	1	-	-	1
Bauernfähigkeit (Entzug)	-	4	4	1	1	10
Treuhänder	1	1	1	-	-	3
Gesamtergebnis	1	5	6	1	1	14

Tabelle 6: Verfahrensausgänge der Sanktionsverfahren vor dem AEG Kremsmünster (1938 – 1944)

Die Verteilung der Verfahrensausgänge zeigt ein uneinheitliches Bild: In Verfahren bezüglich der „Bauernfähigkeit“ wurde diese in je vier Fällen bestätigt und entzogen. Erwartungsgemäß trat meistens der Kreisbauernführer als Antragsteller auf und versuchte, die Aberkennung der „Bauernfähigkeit“ zu erwirken. Nur zwei Verfahren wichen davon ab: In einem Verfahren versuchte der antragstellende Kreisbauernführer ein eingeleitetes Entschuldungsverfahren durch die positive Feststellung der „Bauernfähigkeit“ des Besitzers durch das Anerbengericht zu beschleunigen und hatte damit Erfolg.¹⁰⁸ Im zweiten Verfahren erschien 1942 ein Erbhofbesitzer vor dem Anerbengericht und beantragte die Aberkennung der „Bauernfähigkeit“ seiner Ehefrau. Diese war bereits zwei Jahre zuvor entmündigt und in die sogenannte „Heilanstalt“ Niedernhart eingewiesen worden, Deshalb forderte der nunmehr geschiedene Ehegatte auch, dass ihm außerdem das Wirtschaftsrecht an der ihr gehörigen Hälfte des Hofes übertragen werden sollte. Das Anerbengericht und der Kurator der entmündigten Frau genehmigten den Antrag.¹⁰⁹ Bei der Genehmigung weiterer Sanktionsverfahren zeigte sich die Spruchpraxis des Anerbengerichts Kremsmünster als eher zurückhaltend, da je ein Abmeierungs- und Treuhänderverfahren abgelehnt wurden.

Bei dieser Fallgruppe ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass das Bestehen der „Bauernfähigkeit“ zum Zeitpunkt der Einführung des REG als eine wesentliche

¹⁰⁸ OÖLA, BG Kremsmünster, Sch. 155, EhR Sattledt 27, Akt 1 Nc 43/42.

¹⁰⁹ OÖLA, BG Kremsmünster, Sch. 155, EhR Sattledt 21, Beschluss des AEG Kremsmünster vom 28. 7. 1942. Die entmündigte und enteignete Frau überlebte den Aufenthalt in der „Heilanstalt“ Niedernhart und wurde bereits am 31. Jänner 1942, also noch vor Einbringung des Antrages entlassen und lebte bei ihrer Schwester im Nachbarort. Für diese Auskunft danke ich Herrn Dr. Peter Eigelsberger von der Dokumentationsstelle Hartheim.

Voraussetzung für die Ernennung eines Betriebes zum Erbhof galt. Entschied das Anerbengericht, dass die „Bauernfähigkeit“ bereits davor nicht gegeben war, schied der Betrieb als potenzieller Erbhof aus und findet sich somit – anders als im Anerbengerichtsbezirk Freistadt – nicht in dem aus dem Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster überlieferten Aktenbestand wieder. Die Anzahl der vor dem Anerbengericht Kremsmünster verhandelten „Bauernfähigkeitsverfahren“ ist daher mit großer Wahrscheinlichkeit höher als die aus dem vorhandenen Aktenbestand ermittelte Zahl. Die Auswertung der ausgeschiedenen Betriebe würde den Anteil an Sanktionsverfahren – so wie es unten für den Anerbengerichtsbezirk Freistadt zu zeigen sein wird – sicherlich erhöhen.

5.4 Auswertung Freistadt

Vor dem Anerbengericht Freistadt wurden von 1938 bis 1945 insgesamt 292 Verfahren abgewickelt. Ebenso wie zuvor wurden auch in Tabelle 7 nicht vorkommende Verfahrensgegenstände übersprungen. Hinsichtlich der Verfahrensgegenstände beinhaltet dieser Bestand ein Unikum, nämlich das als „Sichernde Maßnahme“ angeführte Verfahren. In diesem versuchte der Kreisbauernführer mithilfe des Anerbengerichts einen Erbhofbesitzer zur Umstellung der Bewirtschaftung eines Grundstücks zu zwingen. Da das Grundstück zum fraglichen Zeitpunkt verpachtet war, wurde der Antrag schließlich wieder zurückgezogen.¹¹⁰

¹¹⁰ Vgl. OÖLA, BG Freistadt, Sch. 156, EhR Steinböckhof 21, Antrag der Kreisbauernschaft vom 13. 5. 1943.

	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	Gesamt	%	Auf 100 Erbhöfe (n = 907)	
Bodenmobilität	-	-	36	11	13	17	5	9	3	94	32,2%	10,4
Kauf (Erbhof)	-	-	5	-	2	1	2	-	1	11	3,8%	1,2
Kauf (Grundstück)	-	-	30	9	9	8	2	3	2	63	21,6%	6,9
Pachtvertrag	-	-	-	1	1	1	-	4	-	7	2,4%	0,8
Tauschvertrag	-	-	1	1	1	7	1	2	-	13	4,5%	1,4
Ehepakete	-	-	-	-	-	-	2	10	3	15	5,1%	1,7
Erbhofstatus	-	-	4	2	8	7	3	2	-	26	8,9%	2,9
Einspruch gg Aufnahme	-	-	-	-	3	3	-	-	-	6	2,1%	0,7
Einspruch gg Nichtaufnahme	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	0,3%	0,1
Erbhofeigenschaft	-	-	3	1	3	2	1	-	-	10	3,4%	1,1
Erbhofzubehör	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	0,3%	0,1
Korrektur Erbhofstatus	-	-	1	1	1	1	2	1	-	7	2,4%	0,8
Nichterbhofeigenschaft	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	0,3%	0,1
Sanktionen	-	-	4	13	3	1	3	7	-	31	10,6%	3,4
Abmeierung	-	-	-	2	2	-	-	-	-	4	1,4%	0,4
Bauernfähigkeit	-	-	4	6	1	1	-	2	-	14	4,8%	1,5
Sichernde Maßnahme	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,3%	0,1
Treuhänder	-	-	-	4	-	-	1	4	-	9	3,1%	1,0
Wirtschaftsüberwachung	-	-	-	1	-	-	1	-	-	2	0,7%	0,2
Zwangsübergabe	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	0,3%	0,1
Sonstige	-	-	-	1	1	-	1	2	-	5	1,7%	0,6
Kredit	-	-	-	1	1	-	-	1	-	3	1,0%	0,3
Streitsache	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	0,3%	0,1
Wegzug	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,3%	0,1
Übergabe und Vererbung	-	1	31	20	32	16	12	5	4	121	41,4%	13,3
Ausgedinge	-	-	4	1	-	-	2	-	1	8	2,7%	0,9
Feststellung Anerbe	-	-	1	-	3	1	1	2	1	9	3,1%	1,0
Schenkung	-	1	2	1	1	-	1	-	-	6	2,1%	0,7
Übergabevertrag	-	-	24	18	28	15	8	3	2	98	33,6%	10,8
Gesamtergebnis	1	75	47	57	41	26	35	10	292	100%	32,2	

Tabelle 7: Anzahl der Verfahren vor dem Anerbengericht Freistadt 1938 - 1945. ohne Berufungsverfahren.

5.4.1 Erbhofstatus

Die insgesamt 26 Verfahren der Fallgruppe „Erbhofstatus“ machten 8,9 % aller Verfahren vor dem Anerbengericht Freistadt aus. Trotz der geringen Fallzahlen stellt diese Fallgruppe keineswegs ein Randphänomen der Erbhofgerichtsbarkeit dar, da hier – in oft strittigen Fällen – entschieden wurde, ob und in welchem Umfang ein Betrieb als Erbhof anzusehen war. Als häufigster Verhandlungsgegenstand traten hier Verfahren des Gegenstands Erbhofeigenschaft auf. Zu dieser Kategorie zählten zehn Verfahren, in denen – soweit dies Antragstext geschlossen werden kann – versucht wurde, den jeweiligen Betrieb als Erbhof be-

stätigen zu lassen. Derart positiv verfasste Anträge wurden zum Teil vom Kreisbauernführer verfasst, um die Abwicklung von Entschuldungsverfahren zu beschleunigen.¹¹¹ Einen kleineren Teil machen Verfahren aus, in denen Betriebe nach oder während der Anlegung der vorläufigen Erbhofverzeichnisse – teilweise aufgrund angezweifelter „Bauernfähigkeit“ – den oder die Besitzer*in gewechselt hatten und die Käufer*innen die Erbhofeigenschaft des Betriebes nachfolgend feststellen lassen wollten.¹¹² Bemerkenswerter sind hingegen jene sieben Verfahren (sechs Verfahren bezüglich „Einspruch gg. Aufnahme“ und ein „Nichterbhofeigenschaft“-Verfahren), in welchen – meist erfolglos – versucht wurde, die Ernennung des Betriebes zum Erbhof zu verhindern. In mehreren Fällen wurde in den Antragstexten recht offenkundig versucht, die Ernennung zum Erbhof und die damit einhergehenden, missliebigen Einschränkungen des REG – etwa das Belastungsverbot, das Veräußerungsverbot oder die gesetzliche Regelung der Hofübergabe zu vermeiden.¹¹³ Es dürfte nur wenig überraschen, dass nur einer dieser Anträge vor Gericht den gewünschten Erfolg hatte. Inhaltlich gegensätzlich zu diesen Verfahren ist der einzige Fall des Gegenstands „Einspruch gg. Nichtaufnahme“ zu sehen. Darin reklamierte ein Wirtschaftsbesitzer, dessen Betrieb bei der Anlegung des Gemeindeverzeichnisses wegen vorhandener Schulden nicht beachtet worden war, dass diese Schulden aufgrund von Unglücksfällen, wie Viehseuchen, und Investitionen in die Betriebsausstattung zustande gekommen waren. Das Anerbengericht und die Kreisbauernschaft erkannten dem Hof – nach dessen Besichtigung – die Erbhofeigenschaft zu.¹¹⁴ Die hier kurz umrissenen, zwischen Ablehnung und Zustimmung changierenden Haltungen zur potenziellen Erbhofeigenschaft der Betriebe, lassen die individuellen Interessen

111 Zum Beispiel: OÖLA, BG Freistadt, Sch. 142, EhR Hacklbrunn 1, Antrag der Kreisbauernschaft vom 2. 10. 1939; Sch. 155, EhR Schwandt 6, Antrag der Kreisbauernschaft vom 27. 4. 1942.

112 Zum Beispiel: OÖLA, BG Freistadt, Sch. 157, EhR Trosseldorf 35, Antrag des Reinhard Grabenhauers vom 1. 12. 1941. Ob diese und ähnliche Besitzübertragungen und Verkäufe freiwillig oder auf Druck der Behörden abgeschlossen wurden, lässt sich aus dem Aktenmaterial nicht zweifelsfrei eruieren. Die Erschließung weiterer Quellen (zum Beispiel der Kreisbauernschaft) zum Ablauf solcher Vorgänge wäre wünschenswert.

113 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 139, EhR Freistadt 7, Schreiben der Kreisbauernschaft vom 22. 8. 1942; Sch. 145, EhR Kerschbaum 36, Antrag des Pseudonym Richard Adlerbauers vom 25. 2. 1942; Sch. 149, EhR Matzelsdorf 34, Antrag der Pseudonym Franziska Guggenbichler vom 10. 2. 1941.

114 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 150, EhR Pernau 41, Urteil 3 Nc 32/41 des Anerbengerichts Freistadt vom 19. 5. 1941.

und die eigensinnige Auslegung des Gesetzestextes durch die Besitzer*innen erkennen.

5.4.2 Übergabe und Vererbung

Mit insgesamt 121 Verfahren, welche 41,4 % der vor dem Anerbengericht Freistadt verhandelten Fälle ausmachten, handelt es sich hierbei um die am häufigsten vor dem Anerbengericht Freistadt verhandelte Fallgruppe. Die Streubreite der Verfahrensgegenstände ist in diesem Bezirk größer als in Kremsmünster: Neben den 98 Verfahren über die Genehmigung von Übergabeverträgen kamen auch Schenkungen, Streitigkeiten über zu leistendes Ausgedinge und auch Verfahren zur Abänderung der gesetzlichen Anerbenfolge vor. Hinsichtlich der Zahl der behandelten Übergabsverträge lässt sich auch in diesem Bezirk über die Jahre ein stetiger Rückgang erkennen, während die anderen Verhandlungsgegenstände auf zwar niedrigem Niveau, aber stabil blieben.

Die unter dieser Fallgruppe angeführten Verfahren bezüglich der Genehmigung von Schenkungen umfassten Rechtsgeschäfte, die der Versorgung oder Ausstattung von Söhnen oder Töchtern (zumeist weichenden Erben und Erbinnen) mit Grundstücken dienten. Das Verbot von Erbteilungen, worunter auch solche Schenkungen von Grundstücken fielen, stellte eigentlich eine der zentralen Forderungen des REG dar. Da die meisten dieser Verträge jedoch bereits vor der Einführung des Gesetzes (in einem Fall bereits 1926!) abgeschlossen, aber noch nicht ins Grundbuch eingetragen worden waren, wurden sie ausnahmslos vom Anerbengericht genehmigt. In zwei Fällen wurden allerdings auch Schenkungen genehmigt, die nach der Einführung des Gesetzes vereinbart worden waren.¹¹⁵ In beiden Fällen argumentierten die Antragsteller*innen, dass der Abgang des Grundstücks die „Ackernahrung“ des Betriebes nicht gefährde und die neuen Besitzer*innen – wiederum jüngst verheiratete Söhne oder Töchter der Schenkenden – die Gründe besser, da intensiver, bewirtschaften könnten. Dies zeigt, dass in vereinzelt Fällen weiterhin Ausstattungen mit Grundstücken anerbengerichtlich genehmigt werden konnten, was auf eine eher elastische Auslegung des REG hindeutet.

¹¹⁵ OÖLA, BG Freistadt, Sch. 142, EhR Hiltchen 42, Urteil 3 Nc 19/41 des AEG Freistadt vom 28. 4. 1941; Sch. 152, EhR Riemetschlag 3, Urteil 3 Nc 9/43 vom 27. 7. 1943

5.4.3 Bodenmobilität

Die Fallgruppe „Bodenmobilität“ stellt mit 32,2 % aller vor dem Anerbengericht Freistadt verhandelten Fälle die zweitgrößte Fallgruppe dar. Die meisten Verfahren betrafen die Genehmigung von Grundstücksverkäufen. Die zeitliche Verteilung dieser Verfahren zeigt einen deutlichen Rückgang von anfänglich 30 Verfahren im Jahr 1939, über neun beziehungsweise acht Verfahren in den Jahren 1940 bis 1942, auf schließlich lediglich zwei bis drei Verfahren im Zeitraum von 1943 bis 1945.

Bei den ansonsten eher spärlich vorgekommenen Grundstückstauschgeschäften trat eine Häufung von insgesamt sieben Verfahren im Jahr 1942 auf. Sechs dieser Tauschgeschäfte wurden von Erbhofbesitzer*innen aus den benachbarten Katastralgemeinden Steinböckhof, Wartberg und March innerhalb weniger Tage im Jänner und Juli 1942 abgeschlossen und beim Anerbengericht eingebracht. Die räumliche und zeitliche Nähe dieser Verfahren zueinander legt nahe, dass diese außergewöhnliche Häufung das Resultat eines akkordierten Arrondierungsvorhabens mehrerer Personen war. Langthaler gibt an, dass solche „private[n] Grundzusammenlegungen“ meist aufgrund des Arbeitskräftemangels und zur effizienteren Einsetzbarkeit von Landmaschinen angestrebt wurden.¹¹⁶ Die Tauschverfahren wurden sowohl vom Kreisbauernführer als auch vom Anerbengericht einhellig genehmigt.¹¹⁷

Besonders hervorstechend ist die Spitze von 30 Grundstücksverkäufen im Jahr 1939. Anders als im Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster lässt sich die Spitze allerdings nicht durch den Ankauf von Grundstücken für ein staatliches Großprojekt, wie den Autobahnbau, erklären. Vielmehr dürfte ein Grund dafür im „kurzen“ Geschäftsjahr 1938 zu verorten sein, welches einen „Rückstau“ an Verfahren bewirkte – immerhin wurden 13 der 30 Verfahren bereits im Jänner 1939 abgewickelt. Außerdem wurden mehrere bereits vor der Einführung des REG abgeschlossene, aber noch nicht verbücherte Kaufverträge zur Genehmigung vorgelegt, wodurch sich die Zahl der Fälle in diesem Jahr erhöhte.¹¹⁸ Der auf das Jahr

¹¹⁶ Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 209.

¹¹⁷ OÖLA, BG Freistadt, Sch. 156, EhR Steinböckhof 31; Sch. 159, EhR Wartberg 15; Sch. 148, EhR March 4 – 6.

¹¹⁸ Zum Beispiel: OÖLA, BG Freistadt, Sch. 139, EhR Amesreith 13; Sch. 162, EhR Zeiss 16.

1939 folgende, und besonders ab 1943 nochmals stärkere Rückgang an Anträgen dürfte mit dem Kriegsverlauf und dem oben zitierten „Führererlass“ aus dem Jahr 1942, welcher die Zulässigkeit der Bodenmobilität weiter einschränkte, zu erklären sein.

5.4.4 Ehepakte und Sonstige

Die Verfahren der Fallgruppen „Ehepakte“ und „Sonstiges“ machen nur 5,1 % beziehungsweise 1,7 % der Gesamtfälle aus. Die Verfahren bezüglich der Eintragung von Gütergemeinschaften (in der Form von Ehegattenerbhöfen) wurden ausnahmslos erst ab 1943 – also nach Einführung der Erbhoffortbildungsverordnung – eingebracht. Trotz dieser kurzen Zeitspanne wurden 15 Verfahren eingebracht. Bis auf eine Ausnahme, in welcher das Kriegsende dem Verfahrensabschluss zuvorkam, wurden diese Anträge allesamt vom Anerbengericht genehmigt. Letztlich ist auch noch die geringe Zahl der Anträge auf Genehmigung eines Kredites – es sind nur drei Verfahren überliefert – augenfällig.

5.4.5 Sanktionen

Die 31 Verfahren der Kategorie „Sanktionen“ machen 10,6 % der vor dem Anerbengericht Freistadt verhandelten Fälle aus, verteilen sich allerdings nur auf 22 Betriebe, da auf „Bauernfähigkeitsverfahren“ mit negativem Ausgang oft weiteren Sanktionen folgten. Innerhalb dieser Fallgruppe machen die 14 Verfahren bezüglich der „Bauernfähigkeit“ den größten Anteil aus. Zeitlich gesehen konzentriert sich dieser Verhandlungsgegenstand vor allem auf die Jahre 1939 und 1940, was darauf schließen lässt, dass ein Großteil der Überprüfungen im Rahmen der Auswahl potenzieller Erbhöfe durchgeführt wurde. Jeweils vier Verfahren über die Einsetzung eines Treuhänders stammen aus den Jahren 1940 und 1944, während in den Jahren 1941 und 1942 jeweils zwei „Abmeierungsverfahren“ durchgeführt wurden.

Die Verfahrensausgänge dieser 31 Verfahren sind in der untenstehenden Tabelle 8 aufgeschlüsselt.

	Genehmigung	Ablehnung	ohne Urteil	zurückgezogen	Gesamtergebnis
Abmeierung	3	-	-	1	4
Bauernfähigkeit (Entzug)	3	8	-	3	14
Treuhänder	7	-	-	2	9
Wirtschaftsüberwachung	2	-	-	-	2
Sichernde Maßnahme	-	-	1	-	1
Zwangsübergabe	1	-	-	-	1
Gesamtergebnis	16	8	1	6	31

Tabelle 8: Verfahrensausgänge der Sanktionsverfahren vor dem AEG Freistadt
(1938 – 1944)

Bei den Entscheidungen zeigt sich eine auffällige Zweiteilung zwischen Verfahren bezüglich der „Bauernfähigkeit“ und anderen Sanktionsverfahren: Während Überprüfungen der „Bauernfähigkeit“ besonders häufig (von der Kreisbauernschaft) beantragt wurden, führten diese nur in drei von vierzehn Fällen zur Aberkennung der „Bauernfähigkeit“. Dies legt nahe, dass die Rechtsprechungspraxis des Anerbengerichts Freistadt in diesem Fall einen inklusiveren Ansatz verfolgte, als die Auslegung der Kreisbauernschaft.

Umgekehrt verhält es sich bei den anderen Sanktionsverfahren: Hier folgte die Rechtsprechung des Anerbengerichts Freistadt in allen überlieferten Fällen dem Ansuchen des Kreis- beziehungsweise Landesbauernführer. Zumindest in einem Fall führte die Einsetzung eines Treuhänders – welche ohne ausreichende Prüfung der Sachlage erfolgt war - zu einer Revidierung des Urteils in zweiter Instanz. Das Erbhofgericht Linz begründete die Aufhebung eines erstinstanzlichen Urteils im Jahr 1944 etwa mit mangelnder Beweisführung und legte der Erstinanz eine restriktivere Handhabung der Maßnahme nahe:

„Bei aller Anerkennung der Dringlichkeit der Fälle der gegenständlichen Art [hier: Einsetzung eines Treuhänders, Anm. JK] kann eine Entscheidung die mit derart einschneidenden Wirkungen für den Bauer verbunden ist[,] wie die Anordnung der Wirtschaftsführung

durch einen Treuhänder, doch nicht gefällt werden, bevor nicht die Verhältnisse aber schon ganz genau erhoben sind“.¹¹⁹

Die erneute Verhandlung des Verfahrens endete übrigens ohne Urteil, da der betroffene Erbhofbauer einer „freiwilligen“ Betreuungsvereinbarung mit dem Reichsnährstand zustimmte. Die Freiwilligkeit dieses Schrittes darf angesichts des laufenden und vom Reichsnährstand mit aller Bestimmtheit vorangetriebenen Sanktionsverfahren allerdings bezweifelt werden.¹²⁰

5.5 Auswertung Freistadt: Nichterbhöfe

Die unter diesem Bestand zusammengefassten Akten wurden vom Anerbengericht Freistadt von 1939 bis 1945 verfasst. Im Unterschied zu den oben bearbeiteten Akten betrafen diese insgesamt 132 Verfahren Betriebe, die aus diversen Gründen im Laufe eines Verfahrens nicht als Erbhöfe anerkannt wurden. Die Häufigkeit der einzelnen Fallgruppen und Verhandlungsgegenstände unterscheidet sich daher enorm von den beiden davor bearbeiteten Beständen, wie Tabelle 9 zeigt:

119 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 149, EhR Matzelsdorf 27, Urteil We 3/44 des EHG Linz vom 26. Jänner 1944.

120 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 149, EhR Matzelsdorf 27, Eingabe der Kreisbauern vom 7. 3. 1944.

	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	Gesamt	%
Bodenmobilität	1	18	4	5	2	-	1	-	31	23,5%
Kauf (Erbhof)	-	2	2	-	1	-	1	-	6	4,5%
Kauf (Grundstück)	1	16	1	5	1	-	-	-	24	18,2%
Tauschvertrag	-	-	1	-	-	-	-	-	1	0,8%
Ehepakete	-	1	-	-	-	-	-	-	1	0,8%
Erbhofstatus	-	17	14	7	8	1	1	-	48	36,4%
Einspruch gg Aufnahme	-	-	-	-	1	-	-	-	1	0,8%
Einspruch gg Nichtaufnahme	-	-	1	-	1	-	-	-	2	1,5%
Erbhofeigenschaft	-	1	4	1	5	1	1	-	13	9,8%
Nichterbhofeigenschaft	-	16	9	6	1	-	-	-	32	24,2%
Sanktionen	-	4	7	4	7	2	2	1	27	20,5%
Abmeierung	-	-	2	-	1	-	-	-	3	2,3%
Bauernfähigkeit	-	4	2	2	3	2	-	-	13	9,8%
Treuhänder	-	-	-	2	3	-	1	-	6	4,5%
Wirtschaftsüberwachung	-	-	2	-	-	-	-	-	2	1,5%
Zwangsverpachtung	-	-	1	-	-	-	-	1	2	1,5%
Zwangsversteigerung	-	-	-	-	-	-	1	-	1	0,8%
Übergabe und Vererbung	1	15	3	6	-	-	-	-	25	18,9%
Ausgedinge	-	-	1	-	-	-	-	-	1	0,8%
Schenkung	-	1	-	-	-	-	-	-	1	0,8%
Übergabevertrag	1	14	2	6	-	-	-	-	23	17,4%
Gesamtergebnis	2	55	28	22	17	3	4	1	132	100,0%

Tabelle 9: Verfahren des „Nichterbhöfe“-Bestand des AEG Freistadt, 1938 – 1945.

Anhand der zeitlichen Verteilung lässt sich feststellen, dass der bei weitem größte Teil aller Verfahren dieses Bestandes in den Jahren 1939 bis 1942 durchgeführt wurde. Das nahezu abrupte Versiegen von Anträgen in den Folgejahren – nach 1942 wurden lediglich acht Anträge eingebracht – legt nahe, dass die Anlegung der Erbhöferolle und damit die erste Unterteilung in Erbhöfe und „Nichterbhöfe“ spätestens Ende 1942 zum Abschluss gekommen war. Die nach diesem Zeitpunkt abgewickelten Sanktionsverfahren waren teilweise „verschleppte“ Verfahren, welche bereits vor 1942 eingebracht, aber erst danach abgeschlossen wurden, oder betrafen Sanktionsmaßnahmen, die aufgrund der Landbewirtschaftungsverordnung auch über Nichterbhöfe verhängt werden konnten.¹²¹

121 Etwa der im folgenden Kapitel analysierte Fall Baumsteiger, welcher 1940/1941 begonnen wurde und erst 1943 abgeschlossen werden konnte. OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt 3 Nc 28/41; Für auf „Nichterbhöfe“ wirkende Sanktionsverfahren: Verordnung zur Durchführung der

Die am häufigsten vorkommende Fallgruppe stellten Verfahren bezüglich der Erbhofeigenschaft dar, die mit 36,4 % mehr als ein Drittel aller Verfahren dieses Bestandes ausmachten. In dieser Fallgruppe sind Verfahren des Gegenstands „Nichterbhofeigenschaft“ bei weitem am häufigsten und machten allein knapp 24 % aller aus diesem Bestand überlieferten Verfahren aus. Meistens wurden solche Verfahren von Wirtschaftsbesitzer*innen eingeleitet, die das Anerbengericht ersuchten festzustellen, dass der jeweilige Betrieb kein Erbhof sei. Als Begründung wurde in vielen Fällen angeführt, dass die „Ackernahrung“ aufgrund schlechter Bodenqualität oder der Höhenlage nicht gegeben sei.¹²² Auch das Argument, dass ein neben der Landwirtschaft betriebener Wirtschaftszweig – oft eine Gastwirtschaft – den Ertrag aus der Landwirtschaft übersteige und deswegen kein Erbhof vorliege, wurde mehrmals vorgebracht.¹²³ Der vergleichsweise hohe Anteil an solchen Anträgen, die dezidiert versuchten, die Ernennung eines Betriebes zum Erbhof zu verhindern, liefert ein gutes Indiz dafür, dass zumindest ein Teil der Landwirt*innen im Anerbengerichtsbezirk Freistadt den Anreizen und Einschränkungen des REG ablehnend gegenüberstanden. In einzelnen Fällen lassen die Antragstexte der „Nichterbhofsverfahren“ auch einen Blick auf die dahinterliegenden, oft recht pragmatischen Beweggründe der Antragsteller*innen zu: So wurden etwa beabsichtigte Betriebsübergaben, Kreditaufnahmen oder Eheschließungen in mehreren Fällen erwähnt.¹²⁴

Anders als in den oben beschriebenen, ähnlichen Verfahren, führte die offene Ablehnung einzelner gesetzlicher Regelungen seitens der Antragsteller*innen nicht zur Ablehnung der Gesuche. Da den betreffenden Betrieben nach Ansicht des Gerichts die „Ackernahrung“ fehlte, wurden ihnen – dem Wunsch der Antragsteller*innen folgend - keine Erbhofeigenschaft zugesprochen. Somit konnten die Besitzer*innen die Einschränkungen des REG (hier: Belastungsverbot, Anerbenregelung, Verbot von Gütergemeinschaften) auf diese Weise umgehen.

Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 20. 1. 1943 (RGBl. 1943 I, S. 35), §§ 7 – 28.

122 Zum Beispiel: OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt 1 Nc 485/39; Sch. 163, Akt Ehr 73/40; Sch. 164, Akt 1 Nc 465/39.

123 Zum Beispiel: OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt Ehr 4/40; Sch. 164, Akt 1 Nc 452/39.

124 Für Übergaben: OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt 3 Nc 11/41; Sch. 163, Akt Ehr 80 40. Für Kreditaufnahmen: OÖLA BG Freistadt, Sch. 163, Akt 1 Nc 481/39. Für Eheschließung: OÖLA BG Freistadt, Sch. 164, Akt 1 Nc 432/39.

Auch der Anteil an Sanktionsverfahren ist mit 20,5 % in diesem Bestand ungewöhnlich hoch. Die 31 Verfahren dieser Fallgruppe verteilen sich auf 18 Betriebe, da sieben Betriebe von zwei, oder auch drei Verfahren betroffen waren. Der überwiegende Teil der Verfahren bezüglich der „Bauernfähigkeit“ wurde von Vertretern des Reichsnährstandes beantragt. Lediglich drei Verfahren wurden explizit von Privatpersonen veranlasst: Ein Verfahren wurde von einem Gläubiger des betroffenen Landwirts eingebracht, und zwei weitere Überprüfungen wurden in innerbetrieblichen Konflikten von ausgedingeberechtigten Personen als Druckmittel eingesetzt.¹²⁵ Es soll damit jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Kreisbauernführer einen Teil dieser Feststellungsverfahren auch auf Anregung durch Privatpersonen eingeleitet haben könnte, solche Interessenlagen treten aber nur selten in den Akten in den Vordergrund.¹²⁶ Da dieser Bestand „Nichterbhöfe“ betrifft, ist es wenig überraschend, dass das Anerbengericht in den vielen Fällen die „Bauernfähigkeit“ verneinte und Sanktionsmaßnahmen genehmigte:

	Genehmigung	kein EH	Ablehnung	ohne Urteil	zurückgezogen	Gesamtergebnis
Abmeierung	1	-	-	-	2	3
Bauernfähigkeit (Entzug)	6	4	2	-	1	13
Treuhänder	6	-	-	-	-	6
Wirtschaftsüberwachung	-	-	-	-	2	2
Zwangsverpachtung	-	-	-	1	1	2
Zwangsversteigerung	-	-	-	1	-	1
Gesamtergebnis	13	4	2	2	6	27

Tabelle 10: Verfahrensausgänge der Sanktionsverfahren „Nichterbhöfe“ vor dem AEG Freistadt (1938 – 1944)

Wie Tabelle 10 zeigt, wurde knapp die Hälfte aller Sanktionsverfahren dieses Bestandes vom Anerbengericht genehmigt. Bemerkenswert ist auch, dass der Kreis- beziehungsweise Landesbauernführer immerhin sechs Anträge – darunter zwei Abmeierungsanträge – wieder zurückzog. In manchen Fällen lässt sich dieser Umstand dadurch erklären, dass Sanktionsmaßnahmen auch als „Drohkulisse“ verwendet wurden, um eine Verhaltensänderung – zum Beispiel eine zuvor

¹²⁵ OÖLA, Sch. 163, Akt 1 Nc 491/39; Sch. 163, Akt 1 Nc 445/39; Sch. 164, Akt 3 Nc 2/43.

¹²⁶ Vgl. Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 227.

verweigerte Hofübergabe – der betreffenden Erbhofbesitzer*innen zu bewirken.¹²⁷ Manche Betriebe wurden letztlich nicht aufgrund fehlender „Bauernfähigkeit“ der BesitzerInnen, sondern wegen mangelnder „Ackernahrung“ zu Nichterbhöfen erklärt (in Tabelle 10: „Kein EH“). Im Gegensatz zu den oben analysierten „Bauernfähigkeit“-Verfahren aus den Erbhofakten des Bezirkes endeten knapp die Hälfte dieser Verfahren aus den Nichterbhofsbestand mit der Aberkennung der „Bauernfähigkeit“, was auch oft die Erklärung des Betriebes zum „Nichterbhof“ zur Folge hatte. In nur zwei Verfahren dieses Bestandes bestätigte das Gericht die „Bauernfähigkeit“ der Besitzer*innen. Die hohe Anzahl an negativen Verfahrensausgängen relativiert zu einem gewissen Grad die zuvor aufgestellte Einschätzung, dass das Anerbengericht Freistadt eine eher inklusive Auslegung der „Bauernfähigkeit“ vertrat.¹²⁸

Im Bestand „Nichterbhöfe“ sind auch Verfahren der Fallgruppen „Bodenmobilität“ und „Übergabe und Vererbung“ aus den Jahren 1939 bis 1942 – also aus der Zeit vor Fertigstellung der Erbhöferolle – vorhanden. Dass Kauf- und Übergabeverträge trotz ungeklärter Erbhofeigenschaft dem Anerbengericht zur Genehmigung vorgelegt wurden, ist auch in den anderen Aktenbeständen zu beobachten und zeugt von einer gewissen Unsicherheit der Landwirt*innen, ob der eigene Betrieb als Erbhof in Betracht gezogen werden könnte, oder nicht. Diese Unsicherheit dürfte auch auf Seite der Freistädter Behörden bestanden haben: In etwa 40 Fällen bestätigte das Anerbengericht die Erbhofeigenschaft eines Betriebes im Laufe eines Verfahrens, trug den jeweiligen Betrieb aber nicht in die Erbhöferolle ein. In einem Verfahren aus dem Jahr 1940 wurde beispielsweise einem Betrieb mit etwa 11 Hektar Gesamtfläche im Zuge einer Genehmigung eines Kaufvertrages zum Erbhof erklärt.¹²⁹ Da das Anerbengericht Freistadt an anderer Stelle angab, dass die Untergrenze für die „Ackernahrung“ in Ungunstlagen bei etwa 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche(!) anzusetzen sei, scheint es, als wäre diese Untergrenze nachträglich angepasst worden.¹³⁰

127 Vgl. Blaschke, *Dorfgemeinschaft*, S. 212 – 213; Als Beispiel aus dem vorliegenden Aktenbestand: OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt EhR 58/40.

128 Vgl. Anhang 1.

129 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt EhR 24/40. Unter den ausgemusterten Betrieben finden sich aber auch größere Betriebe mit mehr als 20 Hektar Gesamtfläche.

130 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt 1 Nc 445/39.

Dadurch könnten die knapp 40 Betriebe ihre zuvor noch bestätigte Erbhofeigenschaft verloren haben und deswegen im „Nichterbhöfe“-Bestand abgelegt worden sein.

6 Vergleich

Um die in den vorangegangenen Kapiteln errechneten und vorgestellten Daten in einen überregionalen Forschungskontext einzubetten, sollen sie nachfolgend mit ähnlichen Studien verglichen werden. Als Maßstäbe für diesen Vergleich dienen hierbei vorrangig die Studien Langthalers und Munkel, die Gerichtbezirke in „Niederdonau“ beziehungsweise im Landkreis Stade auswerteten, da sie hinsichtlich des Forschungsgebietes und der Methodik die ähnlichsten und umfassendsten Studien darstellen.

6.1 Erbhofstatus

In Kremsmünster konnte für diese Fallgruppe ein Anteil von 5,5 % errechnet werden, während in Freistadt die 26 Verfahren 8,9 % aller Fälle ausmachten. Rechnet man allerdings die beiden, oben getrennt ausgewerteten Aktenbestände des Anerbengerichtsbezirks Freistadt zusammen, so kommen die 74 Verfahren dieser Fallgruppe sogar auf einen Anteil von 17,5 %.¹³¹

Langthaler stellt für den Amtsgerichtsbezirk Eggenburg einen Anteil von 16,7 %, Munkel im Landkreis Stade sogar einen Anteil von 19,34 % fest.¹³² Im Vergleich zu den Ergebnissen dieser Studien ist der Anteil an Verfahren der Fallgruppe „Erbhofstatus“ im Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster also sehr niedrig. Ohne die Verfahren aus dem Bestand der „Nichterbhofsakten“ liegt der Anteil jener Fälle, welche sich auf den Erbhofstatus der betreffenden Höfe beziehen, im Anerbengerichtsbezirk Freistadt ebenfalls deutlich unter den Vergleichsstudien. Der für den kombinierten Aktenbestand errechnete Anteil ist hingegen mit den Anteilen der Studien zu Stade und Eggenburg vergleichbar. liegt. Bemerkenswert – und für das Ergebnis ausschlaggebend – ist vor allem der hohe Anteil an erfolgreichen „Nichterbhofeigenschaft“-Verfahren in den Nichterbhofsakten aus dem Anerbengerichtsbezirk Freistadt.

¹³¹ Vgl. Anhang 1.

¹³² Eigene Berechnung nach: Munkel, *Bauernalltag*, S. 202; Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 203.

Wie lässt sich nun dieser Ungleichverteilung in den Regionen erklären? Einen Erklärungsansatz könnte das Konzept der „Ackernahrung“ bieten. Diese war, wie in Kapitel 4.1 beschrieben, im Gesetz lediglich grob definiert und deswegen von den Anerbengerichten unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten festzustellen. Münkelt argumentiert, dass im Landkreis Stade Obstbau betrieben wurde und die Anerbengerichte angesichts der kleineren, aber leistungsfähigen Obstbaubetrieben häufiger mit der Frage konfrontiert waren, ob einer dieser Betriebe über eine „Ackernahrung“ verfüge.¹³³ Dieser Argumentation folgend würde eine höhere Anzahl an Weinbaubetrieben im Bezirk also einen höheren Anteil in der Fallgruppe „Erbhofstatus“ erklären. Diese Annahme lässt sich zumindest in den von Langthaler getrennt ausgewerteten Weinbaugemeinden nicht bestätigen, da hier der Anteil Verfahren bezüglich der Feststellung des Erbhofstatus deutlich niedriger war als in den Gemeinden ohne Weinbau.¹³⁴ Im Raum Freistadt wurde – soweit aus den Erbhofakten ersichtlich – weder Obst- noch Weinbau betrieben, allerdings kam der Frage nach der „Ackernahrung“ aufgrund der eher ungünstigen klimatischen Verhältnisse in Höhenlagen und oft wenig ertragreichen Böden große Bedeutung zu. Besonders im Anerbengerichtsbezirk Freistadt kamen viele der Verfahren zur Feststellung der „Nichterbhofeigenschaft“ vor. Häufig bedienten sich die Antragsteller*innen des Arguments einer vermeintlich oder tatsächlich mangelnden „Ackernahrung“ um die Ernennung des Betriebes zum Erbhof zu vermeiden.

Weiters hält Langthaler fest, dass viele Betriebe der Weinbaugemeinden nicht gerade als Musterbetriebe der Erbhofpolitik anzusehen seien, da dort „das Ideal des geschlossenen, über Generationen an dieselbe „Sippe“ gebundenen Erbhofs augenscheinlich mit der Realität häufiger Landtransfers [kollidierte]“. ¹³⁵ Durch die Einführung des REG kam es also zu einem Konflikt zwischen den gewohnten Handlungspraktiken (häufiger Verkauf und Tausch von Grundstücken) eines Teils der ländlichen Bevölkerung und den Vorstellungen und Zielsetzungen der nationalsozialistischen Bodenpolitik. Man könnte daher annehmen, dass ein solcher Interessenskonflikt die Ablehnung des REG in der Region erhöht haben

¹³³ Münkelt, *Bauernalltag*, S. 204 – 205.

¹³⁴ Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 205.

¹³⁵ Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 204.

könnte und dadurch die Verhandlungsgegenstände „Nichterbhofeigenschaft“ oder „Einspruch gegen Aufnahme“, also Verfahrenstypen, welche auf eine Verneinung des Erbhofstatus abzielten, vermehrt auftraten. Auch diese These kann durch die Berechnungen Langthalers nicht verifiziert werden, da die Anzahl der Anträge auf Streichung aus der Erbhöferolle in den Gemeinden ohne Weinbau deutlich höher ist als in den Gemeinden mit Weinbau.¹³⁶

Als ungefährender Indikator für die (mangelnde) Zustimmung der betroffenen ländlichen Bevölkerung zum REG kommt den Verfahrensgegenständen „Einspruch gegen Nichtaufnahme“ und „Nichterbhofeigenschaft“ große Bedeutung zu. Nach Grundmann lag die Einspruchsrate gegen eine Eintragung als Erbhof im Reichsdurchschnitt etwa bei 16 %. Für sogenannte „Realteilungsgebiete“ errechnet er eine Einspruchsquote von 30 bis 61 %, in „Anerbengebieten“ von nur 10 %.¹³⁷ Münkler errechnet für den Landkreis Stade, den sie als „Anerbengebiet“ bezeichnet, eine Rate von nur 5 %, während Blaschke im von ihr ausgewerteten Landkreis Hameln-Pyrmont eine Einspruchsquote von 9 % errechnete.¹³⁸ Langthaler verzeichnet für den Amtsgerichtsbezirk Eggendorf überhaupt nur zwei Einspruchsverfahren.¹³⁹ Im Kontext dieser Erhebungen liegt die Einspruchsquote im Anerbengerichtsbezirk Freistadt, errechnet aus dem kombinierten Aktenbestand, bei etwas über 4 % und damit auf dem Niveau des Landkreis Stade, aber merklich unter dem reichsweiten Durchschnitt von 1935. Im Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster kann aufgrund der fehlenden „Nichterbhofsakten“ – unter den überlieferten Akten befand sich nur ein einziges, erfolgloses Einspruchsverfahren – keine aussagekräftige Einspruchsrate erhoben werden.

6.2 Übergabe und Vererbung

Wie oben bereits festgehalten wurde, machen die Fälle dieser Gruppe im Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster 35 % und im Anerbengerichtsbezirk Freistadt sogar 41 % der Gesamtfälle aus. Im Landkreis Stade umfasst diese Fallgruppe mit 725 Fällen fast 28 % der Gesamtfälle.¹⁴⁰ Im Amtsgerichtsbezirk Eggenburg

¹³⁶ Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 205.

¹³⁷ Grundmann, *Agrarpolitik*, S. 65.

¹³⁸ Münkler, *Bauernalltag*, S. 207 – 208; Blaschke, *Dorfgemeinschaft*, S. 163.

¹³⁹ Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 203.

¹⁴⁰ Eigene Berechnungen nach: Münkler, *Bauernalltag*, S. 232 – 237.

kommt der Anteil auf 26,9% der Gesamtverfahren.¹⁴¹ Damit ist der Anteil dieser Fallgruppe sowohl in Freistadt als auch in Kremsmünster deutlich höher als in den Vergleichsregionen.

Der in den vorangegangenen Ausführungen bemerkte Rückgang an Hofübergaben im Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster von 27 Verfahren im Jahr 1939 auf bloß drei Verfahren im Jahr 1944 lässt sich in ähnlicher Weise auch für den Anerbengerichtsbezirk Freistadt nachvollziehen. Dort halbierten sich die Anzahl der Fälle von 32 Verfahren im Jahr 1941 auf nur 16 Verfahren im Folgejahr und sanken 1944 auf nur fünf Verfahren. Im Landkreis Stade schwankten die Antragszahlen in den Jahren 1934 bis 1940 zwischen wenigstens 40 und höchstens 74 Anträgen pro Jahr. Bis 1943 war die Anzahl an eingereichten Übergabsverträgen auf 34 zurückgegangen und fiel 1944 schließlich sogar auf nur 17 Verfahren.¹⁴² Somit lässt sich auch für diesen Verhandlungsgegenstand ein stetiger Rückgang mit fortschreitendem Kriegsverlauf für alle drei Regionen feststellen.

Weiters ist erwähnenswert, dass in Freistadt Grundstücksschenkungen zur Ausstattung von weichenden Erben noch etwas üblicher waren, als im Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster. Dort wurden fast ausschließlich Übergabsverträge ganzer Höfe und lediglich zwei solcher Schenkungsverträge zur Genehmigung vorgelegt. Andere Verhandlungsgegenstände, wie etwa die Feststellung beziehungsweise Einsetzung von Anerb*innen oder gerichtliche Schlichtungen von Streitigkeiten über das Ausgedinge kamen überhaupt nur im Anerbengerichtsbezirk Freistadt vor, stellte aber auch dort eher eine Ausnahme dar. In den Vergleichsregionen der Studien Münkels und Langthalers überwiegen Hof- und Parzellenübergaben in dieser Fallgruppe: Münkel verzeichnet nur 21 (0,8 %) Ausgedinge- beziehungsweise 54 (2,1 %) Anerbeneinsetzungsverfahren und Langthaler nur drei Ausgedinge- (1,9 %) und zwei Anerbeneinsetzungsverfahren (1,3 %).¹⁴³

Die relative Seltenheit von Anerbeneinsetzungsverfahren heißt nicht, dass in allen anderen Fällen die Höfe an die gesetzlich vorgesehenen Anerben übergeben

141 Eigene Berechnungen nach: Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 203. Langthalers Fallgruppe „Vererbung“ umfasst auch die Gründung und Beendigung von Gütergemeinschaften, welche in dieser Arbeit separat ausgewertet werden. Der Prozentsatz wurde entsprechend bereinigt.

142 Münkel, *Bauernalltag*, S. 235.

143 Münkel, *Bauernalltag*, S. 237 und Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 232.

worden wären. Eine Abweichung von der gesetzlichen Anerbenordnung, etwa wenn andere in Frage kommende Anerb*innen von den Übergeber*innen als nicht „bauernfähig“ erachtet wurden, konnte durch die Aufsetzung beziehungsweise Genehmigung eines entsprechenden Übergabsvertrages vorgenommen werden. Während die Feststellung von Anerben per separatem Gerichtsverfahren sich auf eine zukünftige Übergabe oder den Erbfall bei Ableben der Besitzer*innen auswirkte, waren Übergabsverträge und darin festgelegte Abweichungen von der Anerbenordnung meist unmittelbar nach der anerbengerichtlichen Genehmigung gültig. Betrachtet man die geringen Fallzahlen des Gegenstands „Feststellung Anerbe“, wird deutlich, dass auf die vorausschauende Wirkung solcher Verfahren nur selten zurückgegriffen wurde.

Im Falle von Ausgedingestreitigkeiten stellt Münkel für den Landkreis Stade fest, dass die Anerbengerichte in solchen Fällen nicht immer die erste Anlaufsstelle darstellten. Der Kreisbauernführer konnte sich als Beratungs- und Schlichtungsstelle bei Ausgedingestreitigkeiten einschalten – oder hinzugezogen werden – und versuchen eine außergerichtliche Einigung zu erzielen.¹⁴⁴ Solche Vermittlungsversuche wurden in Ausgedingestreitigkeiten wurden in den für diese Diplomarbeit ausgewerteten Gerichtsakten nicht aufgefunden. Eine Auswertung der Hofakten der Kreisbauernschaft könnte hier weitere Aufschlüsse erbringen.

6.3 Bodenmobilität

Im Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster gehörten, wie oben ausgeführt, 27,3 % aller Verfahren dieser Fallgruppe an, während diese Verfahren im Anerbengerichtsbezirk Freistadt 32,2 % aller Fälle ausmachten. Im Landkreis Stade zählten immerhin 34,37 % und im Amtsgerichtsbezirk Eggenburg bereits 41 % der Gesamtfälle zu dieser Kategorie.¹⁴⁵

144 Münkel, *Bauernalltag*, S. 237; Zumindest ein außergerichtlicher Vermittlungsversuch einer Kreisbauernschaft – allerdings im Kontext von Besitzstreitigkeiten eines Ehepaares – konnte auch für den untersuchten Aktenbestand belegt werden. (vgl. Kapitel 7.2 dieser Arbeit).

145 Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 203; Münkel, *Bauernalltag*, S. 202. Im Landkreis Stade wurde zwar auch ein größeres, staatliches Bauprojekt, nämlich ein Flugplatzbau durchgeführt, jedoch verzerren die insgesamt 79 Fälle, welche Münkel damit in Zusammenhang bringt (S. 222), die insgesamt 906 Fälle zählende Fallgruppe „Bodenmobilität“ weniger stark als im vorliegenden Fall.

Der besonders hohe Anteil von Fällen dieser Kategorie im von Langthaler untersuchten Bezirk Eggenburg lässt sich dadurch erklären, dass in manchen Gemeinden dieses Bezirks auch Weinbau betrieben wurde und die Bodenmobilität in Weinbaugemeinden, so Langthaler, normalerweise höher anzusiedeln sei.¹⁴⁶ In den Gemeinden Eggenburgs mit Weinbau beläuft sich der Anteil an Bodenmobilitätsverfahren auf fast 53 % der Gesamtfälle, in den Gemeinden ohne Weinbau liegt der Anteil der Bodenmobilitätsverfahren mit 26,8 % hingegen auf dem Niveau der Anerbengerichtsbezirke Kremsmünster und Freistadt.¹⁴⁷ Da auch im Landkreis Stade, wie bereits erwähnt, gebietsweise Obstbau betrieben wurde, könnte der dort höhere Anteil an Bodenmobilitätsverfahren, wie im Amtsgerichtsbezirk Eggenburg, auch auf diese Kulturform zurückzuführen sein. Ein sicherer Schluss lässt sich jedoch nicht ziehen, da Munkel die errechneten Zahlen nicht nach vorherrschender Kulturform aufschlüsselt.

Innerhalb dieser Fallgruppe scheinen besonders Tauschverträge an den Weinbau gebunden zu sein: Während Langthaler für die Gemeinden Eggenburgs mit Weinbau einen Anteil von 16,5 % errechnet, stellt er für die Gemeinden ohne Weinbau lediglich 5,6 % fest.¹⁴⁸ In den Anerbengerichtsbezirken Kremsmünster und Freistadt, in denen hingegen kein Weinbau betrieben wurde, belief sich der Anteil an Tauschverträgen auf jeweils etwa 4 %. Damit lagen sie etwa auf dem Niveau der von Langthaler untersuchten Gemeinden ohne Weinbau.

Hinsichtlich der zeitlichen Verteilung ist sowohl in Kremsmünster als auch in Freistadt ein deutlicher Rückgang an Anträgen auszumachen. Da Langthaler in seiner Erhebung im Amtsgerichtsbezirk Eggenburg auf eine zeitliche Gliederung verzichtet, können nur die Daten aus dem Landkreis Stade zum Vergleich herangezogen werden. So sank dort zum Beispiel die Zahl der zur Genehmigung vorgelegten Grundstücksverkäufe von 93 im Jahr 1938 auf 48 im Jahr 1941 und weiter auf je 12 Verfahren in den Jahren 1943 und 1944. Somit wird ein ähnlich rückläufiger Trend wie in den für diese Diplomarbeit untersuchten Regionen ersichtlich.¹⁴⁹

146 Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 209 – 210.

147 Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 205.

148 Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 205.

149 Munkel, *Bauernalltag*, S. 202.

Langthaler wertet schließlich in seiner Studie Bodenmobilitätsverfahren, denen vor der Einführung des REG abgeschlossene, aber noch nicht verbücherte Rechtsgeschäfte zu Grunde lagen, in einer eigenen Kategorie, nämlich „Nachtrag im Grundbuch“, aus.¹⁵⁰ Da eine solche Unterscheidung in der vorliegenden Studie nicht gemacht wurde, sollte sich, ausgehend von der Annahme, dass solche Verträge ehestmöglich nach der Einführung des Gesetzes zur Vorlage gebracht wurden, eine erhöhte Anzahl an Bodenmobilitätsverfahren in den Jahren 1938/39 ausmachen lassen. Im Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster schlug sich dies allerdings nur moderat nieder; im Anerbengerichtsbezirk Freistadt zeigt sich jedoch eine deutliche Spitze im Jahr 1939, als die Zahl der Anträge in dieser Fallgruppe rund dreimal so hoch wie in den Folgejahren war.

6.4 Ehepakte und Gütergemeinschaft

Wie aus dem obenstehenden Theoriekapitel hervorgeht, war die rechtliche Basis für die Zulässigkeit neugegründeter Gütergemeinschaften erst mit der EHFV aus dem Jahr 1943 gegeben. Dementsprechend wurden fast alle Verfahren dieses Gegenstands erst ab dem Jahr 1943 eingeleitet. Der sehr hohe Anteil im Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster von 34 Verfahren, wo Anträge auf Genehmigung von Gütergemeinschaften mehr als 14 % aller Fälle ausmachten, ist besonders ob der späten Zulässigkeit bemerkenswert. Dieser, trotz des späten Inkrafttretens der Neuregelung, relativ hohe Anteil zur Genehmigung vorgelegter Ehepakte zeugt vom großen Reformbedarf, der dieser Novelle vorangegangen war. Aus dem Anerbengerichtsbezirk Freistadt sind insgesamt 15 Verfahren überliefert, die 5,1 % der Gesamtfälle ausmachen. Auch hier wurden die Anträge erst ab 1943 und größtenteils im Jahr 1944 gestellt.

Aus dem Landkreis Stade sind keine Verfahren bezüglich der Genehmigung von Ehepakten und Gütergemeinschaften überliefert. Es ist unklar, ob Munkel diese Kategorie nicht erhob oder im Landkreis Stade schlicht keine derartigen Fälle verhandelt wurden. Langthaler verzeichnet im Amtsgerichtsbezirk Eggenburg hingegen insgesamt vier Fälle, die jedoch nur 2,6 % aller Verfahren ausmachten.¹⁵¹ Dieser im Vergleich zu den Anerbengerichtsbezirken Freistadt und Krems-

¹⁵⁰ Vgl. Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 203.

¹⁵¹ Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 203.

münster auffällig niedrige Wert könnte auf eine geringere Verbreitung der ehelichen Gütergemeinschaft in der von Langthaler untersuchten Region hinweisen. Gegen diese Vermutung spricht, dass sich nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung aus dem Jahr 1902 68 % aller oberösterreichischen Betriebe und sogar 83 % aller Betriebe im heutigen Niederösterreich sich in gütergemeinschaftlichem Besitz befanden.¹⁵² Während sich der Wert für Oberösterreich mit der Häufigkeit solcher Verfahren in den Anerbengerichtsbezirken Kremsmünster und, zwar in einem geringeren Ausmaß, auch in Freistadt deckt, scheint die niedrige Anzahl an zur Genehmigung vorgelegter Ehepakte im Amtsgerichtsbezirk Eggenburg dem höheren Verbreitungsgrad der ehelichen Gütergemeinschaften im Raum des heutigen Niederösterreich zu widersprechen.

6.5 Kredite

Im Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster sind 26 Fälle zu verzeichnen, welche 10,9 % der Gesamtfälle ausmachten. Im Vergleich dazu war die Antragsrate im Anerbengerichtsbezirk Freistadt mit nur 1 % von kaum nennenswerter Höhe.

Damit kamen die Verfahren dieses Verhandlungsgegenstandes zumindest in Kremsmünster deutlich häufiger als im Amtsgerichtsbezirk Eggenburg (1,9 %) vor. Im Landkreis Stade gestaltete sich die Verteilung deutlich anders: Dort errechnete Munkel einen Anteil von 13,6 % der Gesamtfälle.¹⁵³ Langthaler schließt, dass die im Vergleich zum Landkreis Stade relativ niedrige Rate im Amtsgerichtsbezirk Eggenburg auf die „ungleich langen Friedensperioden der NS-Herrschaft im „Altreich“ und in der Ostmark“ und auf die zur Verfügung gestellten Entschuldungs- und Aufbaumittel zurückzuführen seien.¹⁵⁴ Die bei weitem nicht gleichmäßige Verteilung der Kreditaufnahmen in den Bezirken Freistadt und Kremsmünster ist besonders bemerkenswert. Einen möglichen Erklärungsansatz für diese Ungleichverteilung könnte die Verknüpfung von Grundstücksverkäufen und Kreditaufnahmen darstellen. Die Prämisse für diesen Ansatz lautet, dass beide Handlungen ein ähnliches Ziel, nämlich die kurz- bis mittelfristige Beschaffung von Kapital, verfolgten. Die niedrigere Bodenmobilitätsrate in Kremsmünster

¹⁵² Pammer, *Ungleichheit*, S. 77.

¹⁵³ Eigene Berechnungen nach: Munkel, *Bauernalltag*, S. 245.

¹⁵⁴ Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 201.

könnte also einen Grund für den im Vergleich zu Freistadt höheren Anteil beantragter Kreditaufnahmen darstellen. Dies würde bedeuten, dass die Erbhofbesitzer*innen im Gerichtsbezirk Kremsmünster bei mangelndem Kapital zur Abstattung von Schulden oder zur Tötigung von Investitionen eher dazu bereit waren, einen Kredit aufzunehmen als Grundstücke zu verkaufen. Die geringe Anzahl an Vergleichsstudien lässt allerdings kaum eine aussagekräftige Analyse der Korrelation dieser Verhandlungsgegenstände zu und stellt daher ein Forschungsdesiderat dar.¹⁵⁵ Natürlich ließen sich neben diesem Erklärungsansatz auch weitere Ansätze aufstellen: So könnte die Ungleichverteilung an Kreditaufnahmen auch auf eine mögliche ungleiche Verfügbarkeit von Krediten in den jeweiligen Regionen oder auf divergierende Haltungen in der Informationspolitik der einzelnen Kreisbauernschaften zurückzuführen sein. Der dieser Arbeit zugrunde liegende Quellenbestand lässt eine aussagekräftige Überprüfung dieser Hypothesen jedoch leider nicht zu.

6.6 Sanktionen

Im Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster machten die insgesamt 14 Fälle dieser Fallgruppe 5,9 % aller vor diesem Gericht verhandelten Verfahren aus, während im Anerbengerichtsbezirk Freistadt 10,6 % aller Fälle zu dieser Fallgruppe gehörten. Rechnet man die Verfahren des Bestandes „Nichterbhöfe“ zu den restlichen Verfahren aus Freistadt, so steigt der Anteil solcher Fälle sogar auf 13,7 %.¹⁵⁶ Damit liegt der prozentuelle Anteil der Sanktionsverfahren in Kremsmünster zwischen jenen im Landkreis Stade (3,2 %) und dem im Amtsgerichtsbezirk Eggenburg, für welchen Langthaler einen Prozentsatz von 6,4 ermittelt.¹⁵⁷ Blaschke gibt zwar keinen Anteil der Sanktionsverfahren in Hameln-Pyrmont an, hält jedoch fest, dass lediglich fünf Überprüfungen der „Bauernfähigkeit“ der insgesamt 370 Erbhöfe überliefert sind.¹⁵⁸ Der Anteil aus Freistadt ist somit deutlich höher als in allen anderen Untersuchungsgebieten.

¹⁵⁵ Eine vorläufige Analyse der prozentuellen Anteile der Grundstücksverkäufe und Kreditaufnahmen in den Untersuchungsbezirken sowie im Amtsgerichtsbezirk Eggenburg (unter Einbeziehung der von Langthaler vorgenommenen Einteilung in Gemeinden mit bzw. ohne Weinbau) ergibt einen pearsonschen Korrelationskoeffizienten von $r = -0,581$. Aufgrund der äußerst kleinen Datenmenge ist die Aussagekraft dieser Berechnung nur sehr eingeschränkt.

¹⁵⁶ Vgl. Anhang 2.

¹⁵⁷ Munkel, *Bauernalltag*, S. 253; Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 203.

¹⁵⁸ Blaschke, *Dorfgemeinschaft*, S. 200.

Die fallgruppeninterne Verteilung zeigt, dass Verfahren bezüglich der „Bauernfähigkeit“ sowohl in Kremsmünster (4,2 %) als auch in Freistadt (4,8 %) am häufigsten vorkamen. Hinsichtlich der Häufigkeit der restlichen Sanktionsverfahren unterscheiden sich die beiden Anerbengerichtsbezirke jedoch: Aus Kremsmünster sind lediglich drei Treuhänderverfahren (1,3 %) und ein Abmeierungsverfahren (0,4 %) überliefert. In Freistadt wurden insgesamt neun Treuhänderverfahren (3,2 %) und vier Abmeierungsverfahren sowie vereinzelte andere Maßnahmen wie Wirtschaftsüberwachung oder Zwangsübergabe beantragt.¹⁵⁹ Im Anerbengerichtsbezirk Freistadt konzentrierten sich die Bauernfähigkeits- und andere Sanktionsverfahren hingegen auf die Jahre 1939/40. Bei den Treuhänder- und Abmeierungsverfahren kam es im Jahr 1944 zu einer zweiten, aber deutlich kleineren Spitze. Im von Langthaler separat ausgewerteten Bestand mehrerer Anerbengerichte aus „Niederdonau“ zeigt sich ein ähnliches Bild: Acht der 28 „Bauernfähigkeitsverfahren“ wurden in den Jahren 1939/40 abgewickelt, während 14 auf 1941/42 und nur 4 auf 1943/44 entfielen.¹⁶⁰

Eine ähnliche Verteilung zeigt sich im Amtsgerichtsbezirk Eggenburg: Hier sind neun Bauernfähigkeitsverfahren und nur ein Abmeierungsverfahren überliefert. Im Landkreis Stade häuften sich hingegen die Treuhänderverfahren mit 34 Fällen (1,3 %), während nur 23 Bauernfähigkeitsverfahren (0,89 %) und 17 Abmeierungsverfahren (0,66 %) vorkamen.¹⁶¹ Langthaler zeigt außerdem, dass Verfahren bezüglich der „Bauernfähigkeit“ in den Weinbaugemeinden Eggenburgs mit 9,4 % einen deutlich höheren Anteil an den Gesamtfällen einnahmen, als in den Gemeinden ohne Weinbau (1,4%).¹⁶² Langthaler vermutet, dass „die Kluft zwischen Norm und Praxis“, welche er besonders in Weinbauregionen als gegeben ansieht, „wohl auch das Risiko, gerichtliche Sanktionen zu erleiden“ erhöhte.¹⁶³

¹⁵⁹ Zwangsübergaben waren erst seit 1943 (§ 43 EHFV) möglich. Davor konnten Übergaben nur durch eine Abmeierung – de facto, aber nicht de jure – erzwungen werden und in einem Fallkomplex kamen – zusätzlich zu einer Aberkennung der „Bauernunfähigkeit“ – sogar beide Sanktionsmaßnahmen zur Anwendung: OÖLA, BG Freistadt, Sch. 147, EhR Lichtenau 15.

¹⁶⁰ Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 217.

¹⁶¹ Eigene Berechnungen nach Münkel, *Bauernalltag*, S. 249, 253, 256. Hier sei noch auf eine Unklarheit bezüglich der von Münkel errechneten Zahlen hingewiesen: Während Münkel – und, ihr folgend, Langthaler (*Schlachtfelder*, S. 200) – die Fallgruppe „Sanktionsverfahren“ mit 83 Fällen bzw. 3,2 % der Gesamtfälle beziffert (S. 202), ergeben die oben zitierten Summen der einzelnen Gegenstände („Bauernfähigkeit“, S. 253, „Treuhänder“ S.249 und „Abmeierung“, S. 256) nur ein Anzahl von 74 Verfahren bzw. 2,85 % der 2595 Gesamtfälle.

¹⁶² Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 205.

¹⁶³ Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 204.

Bemerkenswert ist auch, dass die Anzahl der Verfahren bezüglich der „Bauernfähigkeit“ nicht mit fortschreitendem Kriegsverlauf kontinuierlich anstieg, sondern spätestens nach 1942 wieder im Sinken begriffen war. Auch Münkels Zahlen ergeben keinen deutlichen Anstieg in den Kriegsjahren, da 12 der insgesamt 16 datierten Bauernfähigkeitsverfahren in die Vorkriegszeit fielen.¹⁶⁴ Die restlichen Sanktionsverfahren traten im Landkreis Stade ab der Einführung des REG Ende 1936 recht gleichmäßig verteilt auf: Lediglich bei den „Treuhänderverfahren“ ist im Jahr 1941 eine Spitze von sechs Verfahren zu verzeichnen.¹⁶⁵

Die quantitative Auswertung der Spruchpraxis der Anerbengerichte Freistadt und Kremsmünster hat kein einheitliches Ergebnis erbracht. In Kremsmünster endeten Feststellungsverfahren ebenso häufig mit dem Entzug wie der Bestätigung der „Bauernfähigkeit“. In Freistadt wurde – wenn man die „Nichterbhofsakten“ außer Acht lässt – in nur drei von vierzehn Verfahren die „Bauernfähigkeit“ auch entzogen. Unter Einbeziehung dieser Akten aus dem Bestand „Nichterbhöfe“ halten sich Ab- und Anerkennungen der „Bauernfähigkeit“ annähernd die Waage.¹⁶⁶ Treuhänder- und Abmeierungsverfahren wurden vom Anerbengericht Freistadt (in beiden Aktenbeständen) ausnahmslos genehmigt oder vom antragstellenden Landesbauernführer zurückgezogen. Die dagegen eher zurückhaltende Genehmigung von solchen Verfahren im Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster wurde oben bereits angesprochen. Im Landkreis Stade endeten 35 % aller Bauernfähigkeitsverfahren mit dem Entzug der „Bauernfähigkeit“, was auf eine eher inklusive Auslegung der „Bauernfähigkeit“ hindeutet.¹⁶⁷ Auch im von Langthaler ausgewerteten Amtsgerichtsbezirk Eggenburg wurde in vier von neun Verfahren die „Bauernfähigkeit“ aberkannt, womit die Aberkennungsrate ungefähr auf dem Niveau der in dieser Arbeit untersuchten Anerbengerichtsbezirke liegt.¹⁶⁸

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass sich die in zeitgenössischen und gegenwärtigen Einschätzungen oft als mild beschriebene¹⁶⁹ Auslegung des REG in der

¹⁶⁴ Münkkel, *Bauernalltag*, S. 253. 6 Verfahren sind ohne Datum eingetragen.

¹⁶⁵ Münkkel, *Bauernalltag*, S. 249, 256.

¹⁶⁶ Vgl. Anhang 2.

¹⁶⁷ Münkkel, *Bauernalltag*, S. 253.

¹⁶⁸ Vgl. Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 203.

¹⁶⁹ Beispielsweise: Spatschil, *Beiträge*, S. 63; Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 211.

Übergangszeit nach dessen Einführung in der „Ostmark“ auch auf die zeitliche Verteilung der „Bauernfähigkeitsverfahren“ auswirkte. Laut einer Urteilsbegründung des Erbhofgerichts Linz wurden bei der Erfassung potenzieller Erbhöfe „mildere Maßstäbe“ an die „Bauernfähigkeit“ der Besitzer*innen gelegt als nach erfolgter Feststellung der „Bauernfähigkeit“ beziehungsweise. des Erbhofstatus.¹⁷⁰ Die zumindest in Kremsmünster verzeichnete Häufung von Fällen dieses Gegenstands in den Jahren 1941 und 1942 könnte auf den vom Erbhofgericht Linz angedeuteten Strategiewechsel von anfänglicher Nachsicht zu späterer Rigorosität hinweisen.

Hauch analysiert die zweitinstanzlichen Sanktionsverfahren des Erbhofgerichts Linz aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive und hält fest, dass bei Verlust der „Bauernfähigkeit“ eines Mannes auch „stets eine Begründung gefunden“ wurde, um auch der Ehegattin diese abzusprechen. Zurecht sieht sie darin eine für das REG und den Nationalsozialismus typische, geschlechterspezifische „Doppelbödigkeit“, da Frauen durch das Gesetz an Macht verloren hatten, ihnen aber diese „fehlende Macht über das Verhalten des mächtigeren Mannes negativ ausgelegt“ wurde.¹⁷¹ Frauen wurden im Kontext der Anerbengerichtsbarkeit und des REG klar benachteiligt. Es fanden sich hier vorliegenden Untersuchungsgebiet– ähnlich wie bei Hauch – auch Fälle, in denen einer Frau gemeinsam mit ihrem Ehegatten die „Bauernfähigkeit“ aberkannt wurde und der Frau die mangelnde Durchsetzungskraft gegenüber ihrem Gatten negativ ausgelegt wurde. Als Begründung wurde angegeben, dass die Frau „energielos“ sei oder unter dem (schlechten) „Einfluß des Mannes“ stünde.¹⁷² Im Widerspruch zur Generalisierung der oben dargelegten These stehen einige Verfahren aus den untersuchten Anerbengerichtsbezirken, in denen nur dem Mann die „Bauernfähigkeit“ oder die Nutznießung aberkannt wurde, während die „Bauernfähigkeit“ der jeweiligen Gattin – und, im Falle eines Ehegattenerbhofes, auch die Erbhofeigenschaft – aufrecht blieb.¹⁷³ Es darf wohl angenommen werden, dass solche Entscheidungen

170 OÖLA, BG Freistadt, EhR Lichtenau 15, Urteil des Erbhofgerichts Linz We 19/44 vom 9. 11. 1944.

171 Hauch, *Landfrauen*, S. 184 – 185.

172 Beispielsweise: OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, 3 Nc 47/41 und Akt1 Nc 445/39. Bei Ehegattenerbhöfen mussten zunächst beide Besitzer*innen „bauernfähig“ sein, jedoch wurde diese Bestimmung später abgeändert, so dass nur eine Person die Voraussetzung erfüllen musste.

173 Beispielsweise: OÖLA, BG Freistadt, Sch. 149, EhR Matzelsdorf 25, Urteil 3 Nc 53/41 des Anerbengericht Freistadt vom 4. 8. 1941.

weniger mit der rechtlichen Stellung der Frau befasst waren, sondern eher dem Bemühen entsprangen, möglichst viele Erbhöfe entstehen zu lassen und Störungen in der Bewirtschaftung, wie sie durch Besitzer*innenwechsel entstehen hätten können, zu vermeiden.

Letztlich könnte der deutlich höhere Anteil an Sanktionsmaßnahmen in den Untersuchungsregionen Freistadt und Kremsmünster im Vergleich zum Landkreis Stade womöglich auch auf methodische Differenzen in der Kategorisierung der Verfahren zurückzuführen sein. In der vorliegenden Studie wurden alle Fälle, in denen – etwa im Zuge einer Feststellung der Erbhofeigenschaft – vorrangig über die persönliche Eignung der jeweiligen Besitzer*in entschieden wurde, unter dem Verhandlungsgegenstand „Bauernfähigkeit“ erfasst. Munkel listet hingegen in ihrer Diskussion der Fallgruppe „Erbhofstatus“ zumindest ein Fallbeispiel, in dem mangelnde „Bauernfähigkeit“ als Begründung für die Streichung aus der Erbhöferolle angeführt wurde.¹⁷⁴ Somit beeinflusst auch die fallweise nur schwierig vorzunehmende Unterscheidung der Verhandlungsgegenstände die Vergleichbarkeit der Studien bis zu einem gewissen Grad.

Wenn auch die relative Seltenheit der Sanktionsverfahren betont werden muss, soll das freilich nicht heißen, dass sich der vom NS-Regime in vielfältiger Form ausgeübte Druck auf die ländliche Bevölkerung und die landwirtschaftliche Produktion im Laufe des Krieges nicht erhöhte. Feststellungen der „Bauernfähigkeit“ scheinen jedenfalls kein besonders häufig eingesetztes Werkzeug zur Kontrolle der Ernährungswirtschaft gewesen zu sein. Langthalers Einschätzung bestätigt dies, da er feststellt, dass „der politisch-ökonomische Steuerungseffekt der Erbhofgerichtsbarkeit [...] nicht auf umfassender, sondern exemplarischer Bestrafung“ [basierte]; daher hielt sich die Zahl der Verfahren gegen nicht „bauernfähige“ Erbhofeigentümer*innen in Grenzen“.¹⁷⁵

7 Fallbeispiele zu „Bauernfähigkeit“ und Lebenswelt

Es wurde im Laufe der vorangegangenen quantitativen Auswertung bereits mehrfach festgestellt, dass Verfahren bezüglich der „Bauernfähigkeit“ und andere –

¹⁷⁴ Munkel, *Bauernalltag*, S. 212.

¹⁷⁵ Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 221.

häufig nachgelagerte oder nachfolgende – Sanktionsverfahren, wie die Einsetzung eines Treuhänders oder die „Abmeierung“, nur einen kleinen Teil aller vor den Anerbengerichten verhandelten Verfahren darstellten. Warum erfährt dieses, überspitzt formuliert, statistische Randphänomen im Rahmen dieser Arbeit eine genauere Auswertung als die restlichen Fallgruppen?

Aus struktureller Sicht stellt die „Bauernfähigkeit“ schlichtweg das zentrale Element des Konzepts des „Erbhofes“ dar, denn darin wurden all die „völkisch-rassischen“, wirtschaftlichen und moralischen Anforderungen, welche die nationalsozialistische Obrigkeit an einen ausgewählten Teil der ländlichen Bevölkerung stellte, in eine Form gegossen. Letztlich beinhaltete das Konstrukt der „Bauernfähigkeit“ mit den zwei Merkmalen „Ehrbarkeit“ und „Wirtschaftsfähigkeit“ auch die extremen Pole der von Ziel- und Interessenskonflikten geprägten nationalsozialistischen Agrarpolitik: Die „Blut-und-Boden“-Ideologie in Form der „Ehrbarkeit“ auf der einen Seite und die von der Kriegsführung umrahmte „Erzeugungsschlacht“ auf der anderen Seite. Blaschke sieht in der „Bauernfähigkeit“ „einen rechtlich fixierten Rahmen zur Beurteilung, Kontrolle und Sanktionierung von „Bauern“ durch den Reichsnährstand und die Anerbengerichte“.¹⁷⁶

Die zuvor verwendete Metapher der Gussform beschreibt den Themenkomplex der „Bauernfähigkeit“ allerdings nur unzureichend, da dadurch das Bild einer starr-normativen, von „oben“ herab auferlegten Konstruktion entstehen könnte. Während die normative Intention des Gesetzgebers weder geleugnet werden kann noch soll, erweist sich eine solche einseitige „top down“ Betrachtung derselben bereits durch die im ersten Teil dieser Arbeit umrissene, nur sehr lose Ausformulierung der „Bauernfähigkeit“ im Gesetzestext als wenig brauchbar. Diese relativ auslegungsoffene Definition der „Bauernfähigkeit“ im Gesetzestext eröffnete einen vergleichsweise breiten Spielraum für Interpretationen und Positionierungen der involvierten Akteure. Langthaler verwendet in Bezug auf diesen Spielraum die sehr treffende Metapher der Bühne und unterteilt diese wiederum in die „Vorderbühne“ des Anerbengerichts und die „Hinterbühne“ des „alltäglichen Wirtschaftens“.¹⁷⁷ Während der historische Blick auf die Vorderbühne bereits interessante Schlüsse zulässt, kann eine detailliertere Analyse der Quellen seltene

¹⁷⁶ Blaschke, Anette, *Dorfgemeinschaft*, S. 199.

¹⁷⁷ Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 226 – 227.

Blicke auf die Hinterbühne gewähren und so wertvolle Erkenntnisse über alltägliche Handlungsabläufe und Deutungsmuster zutage fördern.

Im folgenden Abschnitt werden daher fünf ausgewählte Fallbeispiele vorgestellt, welche aufgrund bemerkenswerter Argumentationsstrategien und Urteilsbegründungen sowohl außergewöhnliche Sanktionsverfahren darstellen als auch exemplarischen Charakter aufweisen, insofern als sie veranschaulichen, wie weitreichend die Auslegung normativer Begriffe wie dem der „Bauernfähigkeit“ in den jeweiligen Verfahren sein konnte und welche Rolle persönliche Beziehungen und alltägliche Konflikte in der Erbhofgerichtsbarkeit spielten.

7.1 Fallbeispiel 1: Prückl

Der erste Fall bietet einen nicht ganz alltäglichen, jedoch umso anschaulicheren Einblick in die dörflichen Beziehungs- und Machtstrukturen und in die Instrumentalisierung der Erbhofgerichtsbarkeit durch die dort auftretenden Akteure. Clemens Prückl bewirtschaftete einen etwa 24 Hektar großen Erbhof im Anerbengerichtsbezirk Freistadt. Im Herbst 1939 beantragte der Kreisbauernführer die Feststellung der „Bauernfähigkeit“ Prückls. Als Begründung für die Maßnahme wurde angegeben, dass im Rahmen eines beantragten „Entschuldungsverfahrens“ eine Betriebsbesichtigung ein „vollkommen negatives Urteil“ ergeben hätte und dass – abgesehen von den auf dem Betrieb lastenden Schulden – auch der Alkoholkonsum des Besitzers die „Bauernfähigkeit“ desselben in Frage stelle.¹⁷⁸

Bei der kurz darauf abgehaltenen Einvernahme vor dem Anerbengericht Freistadt gab Prückl an, dass die vom Kreisbauernführer bemängelten Schulden größtenteils auf die Übernahme des Hofes zurückzuführen seien. Diesen habe er 1929 von seinem Vater in sehr schlechtem Bau- und Ausstattungszustand übernommen und deswegen kostspielige Instandsetzungsarbeiten durchführen müssen. Besonders hob Prückl auch die finanziellen Aspekte der Übernahme, wie den Übergabepreis, das „hohe Ausgedinge“ an die Eltern und die Auszahlung der weichenden Erben als Mitursache seiner finanziellen Schwierigkeiten hervor.¹⁷⁹

178 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 141, EhR Guttenbrunn 1, Antrag der Kreisbauernschaft an das AEG Freistadt vom 1. 10. 1939.

179 : OÖLA, BG Freistadt, Sch. 141, EhR Guttenbrunn 1, Aussage des Clemens Prückl vor dem AEG Freistadt, 11. 12. 1939)

Prückl versuchte also die Verantwortung für die auf dem Hof lastenden Schulden abzuwälzen und sie als Ergebnis einer bemühten, aber noch nicht von finanziellem Erfolg gekrönten Betriebsführung darzustellen. Die von Prückl als Hauptgrund für die Verschuldung identifizierten Praktiken der Hofübergabe, nämlich die Abstattung eines Übergabepreises und die Auszahlung der weichenden Erben, wurden von der nationalsozialistischen Agrarpolitik als wesentlicher Grund für die steigende Verschuldung vieler landwirtschaftlicher Betriebe benannt.¹⁸⁰ Dies zeigt, dass Prückl (oder sein Anwalt) geschickt versuchte, der eigenen Aussage durch das Aufgreifen von Grundelementen der nationalsozialistischen Erbhofpolitik Gewicht zu verleihen und sich gleichzeitig vom Vorwurf der mangelnden „Wirtschaftsfähigkeit“ zu befreien.

In seiner Verteidigung gegen den Vorwurf des Alkoholmissbrauches verfolgte Prückl eine ähnliche Taktik: Er gab an, gegenwärtig „wochenlang“ kein Gasthaus zu besuchen, jedoch „in der *Systemzeit* [...] oft getrunken [Hervorhebung hinzugefügt, JK] zu haben, weil ihn seine „ungünstige Lage [...] zur Verzweiflung“ gebracht habe.¹⁸¹ Mit dieser Aussage lagerte Prückl seinen vom Kreisbauernführer als Fehlverhalten bemängelten Alkoholkonsum in die „Systemzeit“ aus. Durch die Verwendung des nationalsozialistisch geprägten Begriffs der „Systemzeit“¹⁸² wurde das als unehrenhaft angelastete Verhalten in eine aus Sicht des Nationalsozialismus schlechtere Vorzeit ausgelagert und suggeriert, dass die nationalsozialistische Machtübernahme der Person bei der Überwindung dieses Verhaltens geholfen hätte.¹⁸³

Zum Abschluss seiner Aussage verwies Prückl auf weitere Auskunftspersonen, darunter den Bürgermeister der Gemeinde, und beanstandete die Einsetzung des Ortsbauernführers als Anerbenrichter, da ihm dieser „nicht gut gesinnt“

180 Vgl. Böse, *Reichserbhofrecht*, S. 291 – 292.

181 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 141, EhR Guttenbrunn 1, Aussage des Clemens Prückl vor dem AEG Freistadt vom 11. 12. 1939.

182 Schmitz-Bering, Cornelia, *Vokabular des Nationalsozialismus*, Berlin, 2007, S. 597 – 599.

183 Diese Verteidigungsstrategie stellt keinen Einzelfall dar: In einem anderen Fall aus dem Anerbengerichtsbezirk Kremsmünster kommt eine ähnliche Verhandlungstaktik zur Anwendung. Dort verortete der „Erbhofbauer“ seinen übermäßigen Alkoholkonsum ebenfalls in der „Systemzeit“ und führte sie auf die politische Lage und die Repressionen, die er als Nationalsozialist erfuhr, zurück. Anders als im oben beschriebenen Fall unterstützte der Ortsbauernführer diese Darstellung und das Gericht bestätigte die „Bauernfähigkeit“; vgl. OÖLA, BG Kremsmünster, Sch. 156, EhR Rohr 28.

sei.¹⁸⁴ Die Aussagen der Auskunftspersonen fielen ambivalent aus: Der Bürgermeister und die Nachbarn bescheinigten Prückl zwar Arbeitseifer und „Wirtschaftsfähigkeit“, jedoch kritisierten sie auch seinen Alkoholkonsum, der Prückl zu einem „unerträglichen Nörgler und Stänkerer“ mache.¹⁸⁵ Die wenige Tage später aufgenommene Aussage des – von Prückl als Richter abgelehnten – Ortsbauernführers fügt dem Verfahren eine weitere Facette hinzu: Zunächst beschrieb er Prückl wiederum als Trinker und Stänkerer, der im betrunkenen Zustand „vom niedrigsten Amtswalter bis zum Führer“ jeden beschimpfe und gab schließlich an, von Prückl wegen der Requirierung seines (einzigen) Pferdes im „Wirtshaus arg heruntergesetzt“ worden zu sein. In ungewöhnlicher Offenheit fügte er hinzu, dass die Kreisbauernschaft die Feststellung der „Bauernfähigkeit“ aus diesem Grund veranlasst habe.¹⁸⁶ Das Anerbengericht entschied daraufhin, dass Prückl nicht den „Eindruck eines unverbesserlichen Gewohnheitstrinkers“ mache, „seine Neigung zum Trunke keinen solchen Grad erreicht [habe], dass er sein Anwesen vernachlässigt und verkommen lässt“ und daher seine „Bauernfähigkeit *noch* als gegeben zu erachten sei. [Hervorhebung hinzugefügt, JK]“¹⁸⁷

Gegen diesen Beschluss des Anerbengerichts legte die Kreisbauernschaft Beschwerde ein und baute darin die bereits zuvor im Erstantrag erhobenen Vorwürfe gegen Prückl weiter aus. So argumentierte er, dass die „Ehrenbezeichnung „Bauer““ nicht einem „Stänkerer und Säufer“ zuzubilligen sei. Die vorgefallene Auseinandersetzung zwischen Prückl und dem Ortsbauernführer lastet der Kreisbauernführer dem Erbhofbesitzer besonders schwerwiegend als „egoistisch und unanständig“ an. Als weiteren Vorwurf gegen Prückl führte er schließlich dessen Familienleben ins Treffen: „Da er 42 Jahre alt ist, muss diese Ehelosigkeit auffallen. [...] Ein Landwirt ohne Frau und Kinder ist aber weder scholleverwurzelt noch sippeverbunden“. Dass Prückl zumindest ein uneheliches Kind hatte und nach

184 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 141, EhR Guttenbrunn 1, Aussage des Clemens Prückl vor dem AEG Freistadt vom 11. 12. 1939.

185 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 141, EhR Guttenbrunn 1, Aussagen mehrerer Zeugen vom 22. 12. 1939; Das Protokoll ordnet die Aussage allen unterschriebenen Zeugen zu, eine genauere Zuordnung ist daher nicht möglich (JK).

186 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 141, EhR Guttenbrunn 1, Verhandlungsprotokoll des AEG Freistadt vom 11. 1. 1940.

187 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 141, EhR Guttenbrunn 1, Urteilsbegründung des AEG Freistadt 1 Nc 469/39 vom 11. 1. 1940.

eigener Angabe beabsichtigte, seine Wirtschafterin zu heiraten, erwähnte der Beschwerdeführer nicht.¹⁸⁸

Abschließend hielt der Kreisbauernführer fest: „[Prückls] Lebensführung und Auftreten ist auf keinen Fall geeignet, Respekt, Achtung und Ansehen auszulösen. Achtung und Ansehen sind aber die Grundpfeiler der Ehrbarkeit.“ Darüber, wem er die Deutungshoheit über Achtung und Ansehen in der dörflichen Gemeinschaft zusprach, ließ der Kreisbauernführer keinen Zweifel: den Aussagen Prückls und dessen Nachbarn sprach er jegliches Gewicht ab und bezeichnete nur die Aussagen des Bürgermeisters, der Kreisbauernschaft und der Landstelle Linz als bedeutsam. Dadurch versuchte er eines der Kernelemente der Erbhofgerichtsbarkeit, nämlich die Kompetenz der moralischen Beurteilung der betroffenen Person, vom sozialen und beruflichen Umfeld auf staatliche Organe umzulagern.

Das Erbhofgericht in Linz hob infolge der Beschwerde das erstinstanzliche Urteil auf, da es die Untersuchung der „Bauernfähigkeit“ für unzureichend hielt, und gab den Fall für weitere Erhebungen an das Anerbengericht Freistadt zurück. Bezüglich der Aussage des Ortsbauernführers kritisierte das Erbhofgericht, dass daraus „eine persönliche Einstellung“ deutlich hervorgehe. Hinsichtlich des Alkoholkonsums und Prückls Streits mit dem Ortsbauernführer sollten genauere Untersuchungen angestellt werden. Als Richtlinie für die erneute Verhandlung gab das Erbhofgericht vor, dass die Anforderungen an die „Ehrbarkeit“ „mit Rücksicht auf die [...] Übergangszeit nicht allzu hoch [sic!] zu spannen“ seien. Außerdem hielt es fast rücksichtsvoll fest, dass Prückl zugebilligt werden sollte, dass „ein solcher Hang [zum Alkoholkonsum, JK] nicht allzuleicht [sic!] und rasch ins Gegenteil verkehrt“ werden könne.¹⁸⁹

In der erneut vom Anerbengericht Freistadt durchgeführten Untersuchung wurden weitere Zeugen befragt. Der Ortsgruppenleiter der Gemeinde gab an, dass Prückl infolge der Auseinandersetzung mit dem Ortsbauernführer von der Kreisleitung für angeblich regimiekritische Aussagen verwarnet worden („der Führer und

188 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 141, EhR Guttenbrunn 1, Beschwerde des Kreisbauernführers vom 23. 2. 1940; vgl. OÖLA, BG Freistadt, Sch. 141, EhR Guttenbrunn 1, Aussage des Clemens Prückl vor dem AEG Freistadt vom 11. 12. 1939.

189 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 141, EhR Guttenbrunn 1, Urteil We 50/40 des EHG Linz vom 25. 6. 1940.

die großen Herren sollten sich den Krieg selber ausmachen oder sich selber ab-raufen“), ansonsten politisch „nie hervorgetreten“ sei und sich auch „jetzt nir-gends“ beteilige.¹⁹⁰ Diese politische Passivität scheint Prückl jedoch nicht zum Nachteil ausgelegt worden zu sein, sondern eher die Konsequenzen für die an-scheinend einmalig vorgekommenen, regimekritischen Äußerungen abgemildert zu haben. Die Befragung weiterer Zeugen (Nachbarn, ehemalige Angestellte und Mieter, Gastwirte) ergab keine neuen Vorwürfe gegen Prückl. Die Kreisbauern-schaft zog schließlich am 23. November 1940 den Antrag zurück.¹⁹¹ Die Auf-nahme des Betriebs in die Erbhöferrolle der Gemeinde deutet stark darauf hin, dass Prückl nach Rückzug des Verfahrens für „bauernfähig“ befunden wurde. Im Übrigen durfte Prückl sein einziges Zugpferd, dessen Requirierung Anlass für den Streit mit dem Ortsbauernführer gegeben hatte, behalten.

Dieser Gerichtsfall hat zunächst den Anschein eines relativ häufig vorkommen- den Überprüfungsverfahren wirtschaftlich schwacher und verschuldeter Betriebe, entpuppt sich jedoch schnell und in selten zu Tage tretender Klarheit als doppel- bödiges Handeln der lokalen Vertreter des Reichsnährstandes. Da die Anzeige gegen Prückl bereits von der NSDAP-Kreisleitung und vom Bürgermeister be- handelt worden war, erscheint das beantragte Feststellungsverfahren gewisser- maßen als nachträglicher Racheakt an Prückl und als Versuch die Autorität des Reichsnährstandes vor Ort wiederherzustellen. An diesem Beispielfall zeigt sich eindrücklich, wie Verhandlungen über die „Bauernfähigkeit“ oft nur Nebenschau- platz eines an anderer Stelle ausgebrochenen Konfliktes sein konnten. Auch die Argumentationsmuster Prückls (oder seines Anwalts) haben exemplarischen Charakter: So wurden die bezüglich Prückls finanziellen Misserfolgs vorgebrach- ten Vorwürfe in den nationalsozialistischen agrarpolitischen Diskurs eingebettet und die hohen Kosten der vor Jahren erfolgten Übernahme bemüht, um den Schuldenstand zu erklären. Auch Prückls Alkoholkonsum wurde rhetorisch ein- drucksvoll als überwundenes Übel der ebenso überwundenen „Systemzeit“ dar- gestellt, wenn auch die Gerichte in ihrer Urteilsbegründungen in dieser Hinsicht eher auf die beteuerten Besserungsabsichten Prückls Bezug nahmen.

190 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 141, EhR Guttenbrunn 1, Bericht des Gendarmerieposten Freistadt vom 9. 10. 1940.

191 (OÖLA, BG Freistadt, Sch. 141, EhR Guttenbrunn 1, Verhandlungsprotokoll vor dem AEG Freistadt vom 23. 11. 1940.

7.2 Fallbeispiel 2: Erlach

Der zweite der ausgewählten Fälle betrifft Nina Erlach, in deren Alleinbesitz ein bereits als Erbhof bestätigter Betrieb von 25 Hektar stand. Das Feststellungsverfahren über die „Bauernfähigkeit“ Erlachs wurde am 9. Dezember 1941 wiederum auf Antrag des Kreisbauernführers eingeleitet. Im Antragstext erhob die Kreisbauernschaft mehrere Vorwürfe: Zunächst wandte, Erlach sei bereits zum zweiten Mal verheiratet, wobei „das Eheverhältnis auch zum 2. Gatten unmöglich“ sei. Als Beispiel für diese Behauptung wurde angeführt, dass Erlachs Ehegatte zusammen mit „polnischen Gesindekräften am verunreinigten Vorhaustisch“ essen müsse, während Erlach gemeinsam mit ihren Eltern in den Wohnräumen speise. Der Antragsteller setzte weiter nach und bescheinigte Erlach eine „nicht zu würdigen[de]“ Zahlungsmoral und beendete seinen Antrag mit einem Verweis auf nicht näher erläuterte, „ungünstige Aussagen“ über Erlachs „Vorleben“. ¹⁹²

Vorwürfe gegen die Zahlungsmoral gehörten zu den häufigeren Vorwürfen in den untersuchten Verfahren über die „Bauernfähigkeit“. Viel außergewöhnlicher in der Konstruktion des Antrages der Kreisbauernschaft ist jedoch, dass das Familienleben der betroffenen Person(en), und damit auch die Erfüllung beziehungsweise Abweichung von Rollenklischees und Familienidealen, als Maßstab zur Beurteilung deren „Bauernfähigkeit“ herangezogen wurden. Da solche Kategorien nicht im Gesetzestext vorkamen, handelt es sich hier entweder um ein Beispiel „übergesetzliche[r] Erfordernisse der Bauernfähigkeit“¹⁹³, oder um eine selbstständige Auslegung des Antragstellers. Als einziges konkretes Beispiel für die „Unmöglichkeit“ des Ehelebens erwähnte der Antragsteller die gemeinsame beziehungsweise getrennte Einnahme der Speisen. Für sich allein genommen könnte der angebliche Ausschluss aus der häuslichen Solidar- und Tischgemeinschaft als lieblose Behandlung, oder als Verletzung der zugeschriebenen, geschlechterspezifischen Pflichten gedeutet werden. Da der Ehegatte, laut Kreisbauernführer, jedoch mit den „polnischen Gesindekräften“ speisen musste und die Integration von „Ostarbeitern“ in die bäuerliche Tischgemeinschaft bereits

¹⁹² OÖLA, BG Freistadt, Sch. 144, EhR Kefermarkt 8, Antrag der Kreisbauernschaft an das AEG Freistadt vom 9. 12. 1941.

¹⁹³ Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 216.

1939 kriminalisiert worden war, wog dieser Vorwurf im Lichte der nationalsozialistischen Rassenideologie noch schwerer.¹⁹⁴

Diese Vorwürfe gegen ihre Person ließ Nina Erlach nicht lange unbeantwortet und verfasste unter Beiziehung eines Freistädter Rechtsanwaltes eine Eingabe an das Auerbengericht. Darin breitete sie ihr, vom Kreisbauernführer kritisiertes, Ehe- und Familienleben aus. Die Scheidung von ihrem ersten Ehegatten begründet sie mit dessen außerehelichen Affären und der Sorge, dass seine Schulden ihr gesamtes Vermögen aufgezehrt hätten. Auf ihr zweites „unmögliches“ Eheverhältnis Bezug nehmend, gab Erlach folgendes an:

„Wenn auch die zweite Ehe mit meinem jetzigen Gatten nicht glücklich ist, so trifft mich auch hier kein Verschulden. Mein Mann wollte unbedingt bücherlich angeschrieben werden. Dies ist nicht möglich solange die Liegenschaft ein Erbhof ist. [...] Infolge dieses Umstandes ist das Verhalten des Mannes von Anfang an derartig, dass ein gutes Zusammenleben [...] erschwert wurde.“¹⁹⁵

Außerdem fügte sie hinzu, dass – für den Fall, dass sich die rechtlichen Grundlagen ändern würden – eine Eintragung des Ehegatten als Miteigentümer (= „Anschreibung“) aufgrund ihrer Absicht den Erbhof zu verkaufen nur „unnötige Kosten“ darstellen und deshalb nicht in Frage kommen würde. Erlach bestätigte also einerseits ein zerrüttetes Verhältnis zu ihrem gegenwärtigen Ehemann zu haben, wies jedoch jegliche Schuld für die Eheprobleme von sich. Darüber hinaus problematisierte Erlach das REG und die darin enthaltenen besitzrechtlichen Regelungen als eigentlichen Anlass für die Unstimmigkeiten zwischen den beiden Ehegatten. Im weiteren Verlauf der Aussage wird evident, dass der Kreisbauernführer bereits zuvor einen Vermittlungsversuch zwischen den beiden Parteien eingeleitet hatte, da Erlach erwähnt, dass sie ihrem Ehemann auf Anraten des Kreisbauernführers einen „Anteil an einer gemeinsamen Dreschmaschine abtrat, damit er über ein *eigenes Vermögen* [Hervorhebung hinzugefügt, JK] verfüge“.

¹⁹⁶ Erlach zufolge verkaufte der Ehegatte den abgetretenen Anteil. Die Interven-

¹⁹⁴ Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 342.

¹⁹⁵ OÖLA, BG Freistadt, Sch. 144, EhR Kefermarkt 8, Schreiben der Nina Erlach an das AEG Freistadt vom 23. 12. 1941.

¹⁹⁶ OÖLA, BG Freistadt, Sch. 144, EhR Kefermarkt 8, Schreiben der Nina Erlach an das AEG Freistadt vom 23. 12. 1941.

tion des Kreisbauernführers deutet darauf hin, dass die durch das REG geregelten Besitzverhältnisse auch außerhalb Erlachs Verteidigungsstrategie tatsächlich ein Grund für die Streitigkeiten zwischen den Ehepartnern gewesen sein dürften.

In Bezug auf einen weiteren Vorwurf, nämlich ihre „nicht zu würdigende Zahlungsmoral“, verwies Erlach ebenfalls auf das REG. Zunächst erklärte sie, dass sie ihre Schulden immer rechtzeitig zahlen würde. Lediglich mit dem Ausgedinge, welches mit dem Kauf des Hofes übernommen worden war, sei sie in Zahlungsverzug gekommen. Dies habe auch Anlass für wiederholte Rechtsstreitigkeiten mit den Vorbesitzer*innen gegeben.¹⁹⁷ Zu ihrer Verteidigung erklärte Erlach, dass das Naturalausgedinge, welches vor der Einführung des REG vereinbart worden war, „die Leistungsfähigkeit des Hofes“ übersteige und einer solchen Vereinbarung „[b]ei einer im Geltungsgebiet des REG erfolgenden Übergabe [...] seitens der Kreisbauernschaft wohl kaum die Zustimmung [...] gegeben worden“ wäre.¹⁹⁸ Die Höhe des Naturalausgedinges war, einer der am häufigsten von der Kreisbauernschaft Freistadt in Übergabeverträgen beanstandeten beziehungsweise abgeänderten Vertragsinhalte. Die Berufung auf einen der zentralen Punkte der lokalen Auslegung des REG lässt die Differenzen zwischen Erlach und den Auszüglern als Resultat einer – im Sinne des REG – unerwünschten Handlungsweise, nämlich hoher Ausgedingevereinbarungen, erscheinen. Um sich noch weiter von den Anschuldigungen abzugrenzen, behauptete Erlach schließlich, dass bis dahin jede*r Käufer*in die erworbene Liegenschaft aufgrund des antagonistischen Verhaltens der ehemaligen Besitzerin schnellstmöglich wiederverkaufte.¹⁹⁹

Neben dem REG griff Erlach, oder ihr Anwalt, in ihrer Verteidigungsstrategie auch auf weitere nationalsozialistische Kategorien zurück: So warf sie ihrem Gatten vor, ihr vor der Eheschließung seine „erbbiologische Belastung“ verschwiegen und dadurch das Ehepaar von der Zuteilung eines „Ehstandsdarlehen“ ausge-

197 Vgl. OÖLA, BG Freistadt, Sch. 144, EhR Kefermarkt 8, Verfahren 1 Nc 476/39 vor dem An-
erbenbergericht Freistadt vom 7. 11. 1939.

198 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 144, EhR Kefermarkt 8, Schreiben der Nina Erlach an das AEG
Freistadt vom 23. 12. 1941.

199 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 144, EhR Kefermarkt 8, Schreiben der Nina Erlach an das AEG
Freistadt vom 23. 12. 1941.

schlossen zu haben. Dieser Vorwurf richtete sich gegen die „rassische Wertigkeit“, aber durch die angedeutete Täuschungsabsicht, auch gegen die Glaubwürdigkeit des Ehegatten.

Erlach, die sich mit geschlechtsspezifischen Vorwürfen hinsichtlich ihrer beider Ehen konfrontiert sah, nutzte ihre Aussage um argumentativ in die Offensive zu gehen und sprach selbst noch explizit geschlechts- und milieuspezifische Aspekte der Beziehung an: „Der Mann kümmert sich nicht um die Arbeit im Stall, er steht für einen Bauern spät auf, ich bin oft gezwungen Feldarbeiten, die dem Mann zugehören, wie ackern und dergleichen, selbst zu machen“.²⁰⁰ Erlach attestierte ihrem Ehegatten damit die Unfähigkeit oder den Unwillen, die an ihn gestellten, geschlechterspezifischen Aufgaben zu erfüllen und versuchte gleichzeitig, durch die Betonung der Übernahme einer der maskulinen Einflussphäre zugeschriebenen Tätigkeit, die eigene „Wirtschaftsfähigkeit“ hervorzuheben. Dem Vorwurf der getrennten Einnahme der Mahlzeiten brachte Erlach eine Gegendarstellung entgegen, wonach die Mahlzeiten immer gemeinsam eingenommen würden, außer im Fall, dass ihr Gatte nicht rechtzeitig zu Hause sei. Über die Integration der „Ostarbeiter“ in die Tischgemeinschaft machte Erlach hingegen keine klare Aussage.²⁰¹

Der Fall blieb letztlich ohne gerichtliches Urteil, da ein Büroleiter der Kreisbauernschaft Freistadt wenige Monate später den Antrag zurückzog.²⁰² Dieser Schritt lässt sich darauf zurückführen, dass Erlach – wie in ihrer Aussage angekündigt – den Hof verkaufte. Als Käufer fand sich die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft (DAG), die den Hof um RM 27.000 erwarb und in der Folge an einen

200 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 144, EhR Kefermarkt 8, Schreiben der Nina Erlach an das AEG Freistadt vom 23. 12. 1941.

201 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 144, EhR Kefermarkt 8, Schreiben der Nina Erlach an das AEG Freistadt vom 23. 12. 1941.

202 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 144, EhR Kefermarkt 8, Antrag der Kreisbauernschaft an das AEG Freistadt vom 9. 12. 1941, Aktenvermerk auf Rückseite.

„Aussiedler“ aus Südtirol weiterverkaufte.²⁰³ Erlach begründete den Verkaufswunsch in ihrer Aussage mit dem konfliktreichen Verhältnis zu den Vorbesitzer*innen und verwies beiläufig auf die häufigen Besitzerwechsel auf dem Hof.²⁰⁴

Neben der Deutung des Ehe- und Familienlebens, welche vor dem Anerbengericht zum Maßstab der „Bauernfähigkeit“ erhoben wurden, zeigt dieser Fall auch, dass der „Bauernfähigkeit“ – ganz im Sinne des Gedankens „Bauer“ als Ehrentitel – zumindest von manchen Personen ein ideeller Wert zugesprochen wurde.

²⁰⁵ Dies zeigt sich etwa darin, dass sich die Besitzerin des Erbhofes vehement gegen die Vorwürfe des Kreisbauernführers zur Wehr setzte, obwohl sie, nach eigener Aussage, bereits vor dem Verfahren einen Verkauf in Erwägung gezogen hatte und damit der Verlust der „Bauernfähigkeit“ keine besonders gravierenden Konsequenzen nach sich gezogen hätte. Im Gegenteil: Die in Zweifel gezogene „Bauernfähigkeit“ dürfte als „wichtiger Grund“ gemäß § 37/2 REG den streng reglementierten Verkauf eines Erbhofes noch erleichtert haben. Gleichzeitig kann aufgrund der Quellenlage nicht ausgeschlossen werden, dass Erlach den Beschluss, den Betrieb endgültig zu verkaufen nicht freiwillig, sondern als Folge des eingeleiteten Verfahrens und auf Druck des Reichsnährstandes fasste.

Letztlich verbleibt die Frage, warum – wo doch dem Betrieb zuvor Erbhofstatus zuerkannt worden war – die Kreisbauernschaft ein Verfahren gegen die Besitzerin einleitete. Da der Antrag nach Vereinbarung des Verkaufs zurückgezogen wurde, erscheint weniger die eigentliche Feststellung der „Bauernfähigkeit“, sondern die Entfernung Erlachs aus dem Besitz als maßgebliches Motiv. Es wäre möglich, dass entweder die Auszügler oder der Ehegatte Erlachs auf die Einleitung eines Feststellungsverfahrens drängten, um im Konflikt mit der Besitzerin die Oberhand zu erlangen. Der Ehegatte kommt als Profiteur einer solchen Strategie

203 OÖLA BG Freistadt, Sch. 144, EhR Kefermarkt 8, Kaufvertrag zwischen DAG und Nina Erlach vom 26. 6. 1942; Kaufvertrag zwischen DAG und Moritz Thannerbauer vom 4. 3. 1943. Der Kaufpreis scheint der Fläche und der Lage des Betriebes angemessen zu sein. Ein benachbarter Erbhof ähnlicher Größe wurde bei einem Einheitswert von RM 26.200,- um RM 20.000,- verkauft. Vgl. OÖLA, BG Freistadt, Sch. 144, EhR Kefermarkt 3, Urteil des Anerbengerichts Freistadt 3 Nc 37/41 vom 26. Mai 1941.

204 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 144, EhR Kefermarkt 8, Schreiben der Nina Erlach an das AEG Freistadt vom 23. 12. 1941.

205 Vgl. Mai, Uwe, „Die ‚Scholle‘ als ‚Blutsquell‘. Ländliche Siedlung als Sozial- und Rassenpolitik im nationalsozialistischen Deutschland 1933 – 1939“. In: Ernst Langthaler (Hg.), *Reguliertes Land. Agrarpolitik in Deutschland, Österreich und der Schweiz 1930 – 1960*, Innsbruck 2005, S. 29; Böse, *Reichserbhofgesetz*, S. 158.

aber eher nicht in Frage, da er zu dieser Zeit nach den gesetzlichen Regelungen und nach Ansicht der Kreisbauernschaft keinen Anerbenstatus genoss und somit auch im Fall einer „Abmeierung“ Erlachs den Besitz nicht übertragen bekommen hätte.²⁰⁶ Es könnte aber auch noch einen weiteren Grund gegeben haben, warum Erlach ins Visier der Erbhofgerichtsbarkeit geriet. Dieses Verfahren stellte nämlich nicht die einzige Auseinandersetzung dar, in der sich Nina Erlach und Vertreter des Reichsnährstandes vor dem Anerbengericht Freistadt gegenüberstanden: Nur wenige Monate zuvor hatte Erlach einen von der Landesbauernschaft Donauland erwünschten und ausgearbeiteten Übergabsvertrag, wonach der Betrieb ihres Bruders frühzeitig an dessen minderjährigen Sohn übergehen hätte sollen, bekämpft.²⁰⁷ Das Verfahren endete mit der Ablehnung des Übergabsvertrags durch das Anerbengericht.²⁰⁸ Die zeitliche Nähe der beiden Verfahren zueinander legt zumindest die Vermutung nahe, dass – ähnlich wie im Fall Prückl – die Kreisbauernschaft dieses Mittel nutzte, um sich für die unbotmäßige Einmischung Erlachs zu revanchieren.

In diesem Verfahren wurden, wie in keinem zweiten Fall in den untersuchten Regionen, das häusliche Zusammenleben und Erfüllung von geschlechterspezifischen Normen explizit zum Maßstab für die Beurteilung der „Bauernfähigkeit“ erhoben. Der Abbruch des Verfahrens verhinderte allerdings eine volle Entfaltung dieses außergewöhnlichen Rechtstreits. Weiters lieferte Erlachs Argument des Verbots neugeschlossener Gütergemeinschaften als Ursache für die ehelichen Streitigkeiten ein Beispiel dafür, wie manche Akteure Elemente des Erbhofrechts eigensinnig zu nutzen wussten. Außerdem zeigte sich, dass die Kreisbauernschaft – wohl außerhalb ihrer Kernkompetenz – nachweislich in Ehestreitigkeiten zu vermitteln versuchte und – wahrscheinlich – auch von einer der Konfliktparteien für die eigenen Zwecke als machtvoller „Verbündeter“ instrumentalisiert wurde.

206 OÖLA BG Freistadt, Sch. 144, EhR Kefermarkt 8, Kaufvertrag zwischen DAG und Nina Erlach vom 26. 6. 1942; Kaufvertrag zwischen DAG und Ferdinand Ganslberger vom 4. 3. 1943.

207 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 154, EhR Summerau 41, Einspruch der Nina Erlach vom 7. 7. 1941.

208 FN: OÖLA, BG Freistadt, Sch. 154, EhR Summerau 41, Beschluss 3 Nc 49/41 des AEG Freistadt vom 8. 12. 1941.

7.3 Fallbeispiel 3: Baumsteiger

Das dritte der hier vorgestellten Beispielsverfahren betraf die Familie Baumsteiger aus Leopoldschlag und setzte sich eigentlich aus zwei Überprüfungsverfahren bezüglich der „Bauernfähigkeit“ der (vermeintlichen) Besitzerin Barbara Baumsteiger und deren Stiefsohns Ludwig Baumsteiger zusammen. Der Betrieb im Ausmaß von rund 21 Hektar wurde im Zuge der beiden Verfahren durchwegs als Erbhof bezeichnet, aber – aus bisher ungeklärten Gründen – nachfolgend nicht in die Erbhöferolle aufgenommen.

Zunächst beantragte am 19. 8. 1940 die Landesbauernschaft Donauland die gerichtliche Feststellung, dass Barbara Baumsteiger ihre „Bauernfähigkeit“ verloren habe und die Verwaltung und Nutznießung auf eine ihrer Töchter übertragen werden solle. Der Landesbauernführer stellte sowohl ihre „Wirtschaftsfähigkeit“ als auch ihre „Ehrbarkeit“ in Abrede: Baumsteiger sei bereits 64 Jahre alt und daher „körperlich nicht mehr fähig, den Hof ordentlich zu führen“. Schon allein deswegen sei sie nicht mehr „wirtschaftsfähig“. Hinsichtlich der „Ehrbarkeit“ warf der Antragsteller Baumsteiger vor, „abnormal streitsüchtig“ zu sein, was sich an den zahlreichen „unsinnigen Prozessen“ zeige, die Baumsteiger unter Berufung auf den Erbhofstatus (und damit den Vollstreckungsschutz) des Betriebes führe. Fast spöttisch setzte der Landesbauernführer nach: Baumsteiger sei „offenkundig der Meinung, dass die Erbhofgesetzgebung und das Entschuldungsverfahren nur zum Zwecke der Unterstützung mutwilliger Prozessführungen geschaffen wurde. Dies entspricht nicht dem Begriffe der bäuerlichen Ehrbarkeit.“²⁰⁹ Weiters habe sie bisher, trotz ihres Alters, den Betrieb noch nicht übergeben, was – wie in einigen anderen Fällen auch – als weiteres Indiz für das Fehlen einer „bäuerlichen Ehrbarkeit“ dargestellt wurde. Die „Bauernfähigkeit“ des Stiefsohns der Antragsgegnerin, Ludwig Baumsteiger, sah der Landesbauernführer zu diesem Zeitpunkt ebenfalls als nicht gegeben an, da dieser mehrfach vorbestraft war. Deswegen sollten die Verwaltung und Nutznießung auf die leibliche Tochter der Barbara Baumsteiger übertragen werden. Das Verfahren nahm jedoch eine Wende, da die Landesbauernschaft den Antrag kurz darauf mit der Begründung, dass der Betrieb nach dem Tod ihres Gatten 1938 eigentlich nicht an Barbara Baumsteiger

209 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt Ehr 48/40, Antrag der Landesbauernschaft vom 19. 8. 1940.

übergegangen sei, zurückzog und die Kreisbauernschaft anwies, die „Bauernfähigkeit“ Ludwig Baumsteigers vom Anerbengericht feststellen zu lassen.²¹⁰

Die Kreisbauernschaft folgte dieser Weisung und stellte in ihrem Antrag Ludwig Baumsteiger ein recht unvorteilhaftes Zeugnis aus: „[Ludwig Baumsteiger] hat durch zahlreiche Gefängnisstrafen die bäuerliche Ehrbarkeit verloren. Er ist ein Trinker und hat auch wiederholt unsinnige Streitigkeiten mit den Nachbarn“²¹¹. Der beigegefügte Strafregistrauszug zeigte seit 1929 insgesamt fünf Verurteilungen nach „§ 411 St.G.“ („Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen“), welche mit jeweils wenigen Tagen Arrest bestraft wurden sowie eine Verurteilung wegen Diebstahls, wofür Baumsteiger 1935 vom Schöffengericht Budweis zu zwei Monaten schwerem Kerker verurteilt wurde, und wegen „§ 487 St.G.“ („Ehrenbeleidigung: unbegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung“) am 18. März 1940.²¹²

Die Stiefmutter, Barbara Baumsteiger, zeichnete ebenfalls ein wenig schmeichelhaftes Bild ihres Stiefsohns. Dieser habe am Hof nur „wenn und soviel es ihn freute“ gearbeitet und seine Wirtshausbesuche durch kleinere Diebstähle (auch vom elterlichen Hof) und Schmuggel finanziert. Darüber hinaus habe er bei der Feldarbeit die Ochsen blutig geschlagen, ständig seinen Schwestern und Stiefschwestern körperliche Gewalt angedroht (etwa „die Wampe aufzuschneiden“) und sie selbst einen „alten Teufel“ geschimpft. Sie schloss ihre Aussage mit der Bekräftigung, dass ihr Stiefsohn nicht „bauernfähig“ sei, „weil es ihm sowohl an der Ehrbarkeit als auch an der Wirtschaftsfähigkeit mangelt“.²¹³

Der von der Kreisbauernschaft als Zeuge berufene Ortsbauernführer der Nachbargemeinde Wulowitz erscheint Ludwig Baumsteiger wesentlich freundlich ge-

210 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt Ehr 48/40, Eingabe der Landesbauernschaft vom 17. 12. 1940.

211 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt Ehr 3 Nc 28/41, Antrag der Kreisbauernschaft vom 21. 4. 1941.

212 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt Ehr 3 Nc 28/41, Strafregistrauszug vom 6. Mai 1941. Die Bezeichnungen der Paragraphen wurde anhand des 1852 erlassenen Strafgesetzes recherchiert:

213 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt Ehr 3 Nc 28/41, Aussage der Barbara Baumsteiger vom 13. 5. 1941.

sinnt gewesen zu sein. Er wolle ihm die „Ehrbarkeit nicht ohne weiteres absprechen“, da die begangenen – und kaum zu leugnenden – Straftaten nur das Resultat einer lieb- und zuwendungslosen Erziehung durch seine Stiefmutter waren. Diese habe ihrem verstorbenen Ehegatten ebenso wie ihrem Stiefsohn „kein Recht und kein Geld“ gelassen. Ludwig Baumsteiger, so der Ortsbauernführer abschließend, sei weder faul, noch Trinker, oder Spieler und würde „schon ordentlich wirtschaften [...], wenn er den Hof bekäme“.²¹⁴

Es folgte ein zweijähriger, aus den Quellen nicht erklärbarer Verfahrensstillstand, bevor die Verhandlungen 1943 wieder aufgenommen wurden: In seiner eigenen Aussage vor dem Anerbengericht Freistadt wies Ludwig Baumsteiger die Vorwürfe der Kreisbauernschaft und seiner Stiefmutter als unwahr zurück und betonte, dass er „fleißig auf der Liegenschaft [seiner] Eltern gearbeitet“ hätte. Die geringfügigeren Verurteilungen wegen Ehrenbeleidigung und Körperverletzung bestritt er nicht, die schwerwiegendere Verurteilung wegen Diebstahls sehr wohl: „[D]och habe ich an diesem Diebstahl nicht teilgenommen, sondern wurde als national fühlender Deutscher statt der damaligen Täter, die Kommunisten waren, unschuldigerweise des Diebstahls beschuldigt und unschuldig verurteilt.“²¹⁵ Mit dieser Verteidigungslinie versuchte Baumsteiger nicht bloß seine Unschuld zu belegen, sondern gleichzeitig auch seine ideologische Ausrichtung („national fühlend“) in der Zwischenkriegszeit zu betonen. Das ausdrückliche Heraufbeschwören von politischen („Kommunisten“) und „rassischen“ (tschechoslowakisches Gericht in Budweis) Feindbildern sollte diese Verteidigungsstrategie weiter bekräftigen. Außerdem berief sich Baumsteiger indirekt auf die Anerbenordnung des REG und merkte an, dass der Erbhof ihm als „einzigen Sohn zukommen muß [sic!]“ und sein Vater ihm den Hof zu Lebzeiten versprochen hätte.

Der ebenfalls in der Verhandlung befragte Ortsgruppenleiter rundete die zuvor getätigten Aussagen affirmativ ab: Er kenne Baumsteiger schon seit langer Zeit und könne bezeugen, „daß [sic!] er ein guter landwirtschaftlicher Arbeiter [...], weder ein Trinker noch ein Spieler noch liederlich[sic!] und nicht für[sic!] einen Dieb-

214 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt Ehr 3 Nc 28/41, Aussage des Ortsbauernführers Anton Preinfalk vom 2. 5. 1941.

215 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt Ehr 3 Nc 28/41, Verhandlungsprotokoll des Anerbengericht Freistadt vom 23. 3. 1943.

stahl fähig“ sei und verwies wiederum auf die lieblose Behandlung, die Baumsteiger durch seine Mutter erfahren haben soll.²¹⁶ Die ebenfalls einvernommenen Schwestern Baumsteigers bestätigten hingegen ausdrücklich die Aussagen der Mutter zur Gänze.²¹⁷

Die widersprüchlichen Aussagen der einvernommenen Personen führten zu einer weiteren Vertagung der Verhandlung und zur Anforderung eines Gutachtens der Kreisbauernschaft durch das Anerbengericht. Darin wurden die Vorstrafen Baumsteigers als „Streiche, die wegen der Ehrbarkeit Zweifel aufkommen ließen“ bezeichnet. Unter Berufung auf den Ortsbauernführer befand der von der Kreisbauernschaft bestellte Gutachter, dass „aber vielfach die äußerst knappe Haltung in geldlicher Beziehung von Seite der Eltern Schuld“ am Verhalten Baumsteigers gewesen sei. Außerdem, so die Hoffnung des Gutachters, werde sich der seit 1941 eingezogene Baumsteiger durch den „Kriegsdienst“ zu einem „ernsten, verlässlichen Manne“ entwickeln.²¹⁸ Das Anerbengericht Freistadt erklärte am 8. Juni 1943 Ludwig Baumsteiger für „bauernfähig“ und folgte in der Urteilsbegründung weitgehend dem Text des Gutachtens.²¹⁹

Dieser Fallkomplex steht exemplarisch für eine Konstellation, in der, um bei Langthalers Bühnenmetapher zu bleiben, die Verhandlung über die „Bauernfähigkeit“ auf der „Vorderbühne“ nur ein Machtmittel in einem bereits seit längerem auf der „Hinterbühne“ ausgetragenen Familienkonflikt darstellte. Durch die offenbar nicht vollständig geklärten Besitzverhältnisse kam der „Bauernfähigkeit“ hier die rechtliche Bedeutung eines Besitzanspruches zu, der vor Gericht erstritten werden sollte. Die im Verfahren von den jeweiligen Parteien vorgebrachten Vorwürfe, wie etwa die verzögerte Hofübergabe, Vorstrafen, Faulheit, grobe Behandlung der Familienmitglieder und übermäßiger Alkoholkonsum zählen – wie eingangs dargestellt – zum argumentativen Grundstock vieler Verfahren. Die Besonderheit dieses Falles zeigt sich in der Konstellation der Parteien: Während sich die Fronten zwischen den Familienmitgliedern recht eindeutig gestalten –

216 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt Ehr 3 Nc 28/41, Verhandlungsprotokoll des Anerbengericht Freistadt vom 23. 3. 1943.

217 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt Ehr 3 Nc 28/41, Verhandlungsprotokoll des Anerbengericht Freistadt vom 6. 4. 1943.

218 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt Ehr 3 Nc 28/41, Gutachten vom 14. 4. 1943, Punkt 17.

219 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt Ehr 3 Nc 28/41, Urteil des Anerbengerichts Freistadt vom 8. 6. 1943.

auf der einen Seite Ludwig Baumsteiger, auf der anderen seine Mutter und Schwestern –, erscheint das Vorgehen des Reichsnährstandes außergewöhnlich uneinheitlich. Die Landesbauernschaft argumentierte zu Beginn des Verfahrens, dass weder Stiefmutter noch Stiefsohn „bauernfähig“ seien. Die lokalen Funktionäre – vorrangig der Ortsbauernführer, Ortsgruppenleiter und später auch ein Vertreter der Kreisbauernschaft – wichen jedoch in ihren Aussagen von der vorgegebenen Linie ab und ergriffen Partei für Ludwig Baumsteiger. Dieser selbst versuchte die Verurteilung wegen Diebstahls mit einem ideologisch überhauchten Ablenkungsmanöver zu entschuldigen. Über die Glaubwürdigkeit dieser Erklärung vor Gericht kann nur spekuliert werden, jedoch wurde sie nicht in der Urteilsbegründung aufgegriffen. Wirkungsvoller dürften die Aussagen der lokalen Partei- und Reichsnährstandsfunktionäre gewesen sein, die mit – in diesem Kontext nur selten vorkommender – psychosozialer „Einsicht“ die Schuld für die von Baumsteiger begangenen Taten gänzlich bei dessen Mutter verorteten.²²⁰ Dass letztlich die Umdeutung der Straftaten vom Makel an der „Ehrbarkeit“ zu „Jugendstreiche“ und „schuld bare[r] Selbsthilfe“²²¹ gelang, zeigt welches Gewicht den Beziehungen zu lokalen Amtsträgern im Kontext der Erbhofgerichtsbarkeit zukommen konnte. Aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive ist noch bemerkenswert, dass sich Ludwig Baumsteiger wiederholt auf den im REG festgeschriebenen Vorrang in der Erbfolge berief.²²² Bezeichnend für die vor dem Anerbengericht aus- und verfochtenen geschlechtsspezifische Rollenbilder ist nicht zuletzt auch, dass die übereinstimmenden Aussagen der weiblichen Familienangehörigen in der Urteilsfindung und -begründung nicht berücksichtigt wurden.

7.4 Fallbeispiel 4: Quellhuber

Der vierte und letzte der hier vorgestellten Beispielfälle stellt in einer Hinsicht eine Ausnahme dar, denn, formal betrachtet, fällt dieses Verfahren nicht in die Kategorie „Sanktionsverfahren“, sondern in die Kategorie „Bodenmobilität“. Dem vordergründigen Verhandlungsgegenstand, nämlich dem angestrebten Verkauf

220 Tatsächlich fand sich im untersuchten Material nur ein Fall, in dem in ähnlicher Weise die Erziehung und die Lebensumstände als Argument verwendet wurden. Vgl. OÖLA, BG Freistadt, Sch. 152, EhR Rauchenödt 8, Schreiben der Landesbauernschaft vom 10. 4. 1941.

221 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt Ehr 3 Nc 28/41, Urteil des Anerbengerichts Freistadt vom 8. 6. 1943.

222 OÖLA, BG Freistadt, Sch. 163, Akt EhR 3 Nc 28/41, Verhandlungsprotokoll des Anerbengerichts Freistadt vom 23. 3. 1943.

eines Erbhofes, wurde allerdings im Laufe der Verhandlung ein informeller Gegenstand, nämlich die „Bauernfähigkeit“ der Verkäuferin, zur Seite gestellt.

Dieser Fall entspann sich um die anerbengerichtliche Genehmigung eines bereits vereinbarten Verkaufes. Der etwa 14 Hektar umfassende Betrieb stand im Alleinbesitz von Elisabeth Quellhuber und sollte 1939 an ein Ehepaar, welches zuvor für die Errichtung des Truppenübungsplatzes in Döllersheim enteignet worden war, verkauft werden. Um das für Erbhöfe geltende, prinzipielle Veräußerungsverbot zu umgehen, betonten die Antragsteller*innen einerseits das staatliche Interesse an der Wiederansiedlung von enteigneten Personen, andererseits, dass die Verkäuferin „40 Jahre alt, verwitwet und nicht mehr imstande [sei], die Wirtschaft weiterzuführen“.²²³ Durch diese Charakterisierung der Verkäuferin wurde auch ihre „Bauernfähigkeit“, genauer ihre „Wirtschaftsfähigkeit“, in den Fokus der Gerichtsverhandlung gerückt.

In einer ersten, nicht vom Kreisbauernführer persönlich unterzeichneten Stellungnahme legte die Kreisbauernschaft Kirchdorf die Genehmigung des Verkaufes nahe und nahm dabei ebenfalls Bezug auf die „Bauernfähigkeit“ Quellhubers: „Die Kreisbauernschaft sieht es als Mangel an Bodenverbundenheit an, wenn die Witwe Elisabeth Quellhuber Beziehungen zu einen[sic!] Menschen der nicht in guten[sic!] Leumund steht unterhalten hat, aus welchen auch ein Kind entsprossen ist“. Neben dem angeblich schlechten Leumund dieser Person, erwähnte der Verfasser der Stellungnahme eine geplante Wiederverhehlung Quellhubers mit einer anderen Person, nämlich dem örtlichen Lebensmittelhändler als weiteren Grund für die Genehmigung des Verkaufes. Der Verkaufserlös solle für den Erhalt des Geschäftes verwendet werden und auch daher sei der Verkauf wünschenswert, so die Kreisbauernschaft weiter.²²⁴

Die mündliche Verhandlung vor dem Anebengericht Kremsmünster brachte Bewegung in dieses Verfahren: Quellhuber kam wie zuvor auf ihre angeblich mangelnde „Wirtschaftsfähigkeit“ zu sprechen und ergänzte, dass sie für die Bewirtschaftung seit dem Tod ihres Ehegattens drei Dienstboten benötigen würde und der Ertrag des Betriebes derart erhöhte Personalkosten nicht decken könne. Der

223 OÖLA, BG Kremsmünster, Sch. 155, EhR Ried 3, Ansuchen vom 16. August 1939.

224 OÖLA, BG Kremsmünster, Sch. 155, EhR Ried 3, Schreiben der Kreisbauernschaft Kirchdorf vom 1. 9. 1939.

Kreisbauernführer änderte jedoch überraschend seine Einschätzung zu dem Fall im Laufe der Verhandlung und gab an, dass der Kindesvater der außerehelichen Tochter Quellhubers „nicht schlecht beleumundet“ sei.²²⁵

Dieser Umschwung des Kreisbauernführers führte dazu, dass das Anerbengericht dem Verkauf die Genehmigung versagte. In der Urteilsbegründung vertrat das Gericht die Ansicht, dass Quellhuber „bisher den Hof in tadelloser Weise bewirtschaftet“ habe und damit also durchaus „wirtschaftsfähig“ sei. Außerdem, so schloss das Gericht, bräuchte Quellhuber nur zu heiraten um eine zusätzliche Arbeitskraft auf den Hof zu bringen. Als Kandidat wurde Quellhuber explizit der Vater ihres außerehelichen Kindes nahegelegt. Nach einer Wiederverhehlung mit einer „bauernfähigen Person“ würde für den Verkauf kein wichtiger Grund mehr sprechen.²²⁶

Quellhuber und die potenziellen Käufer legten gegen diesen Beschluss Beschwerde ein. Quellhuber betonte erneut, dass sie den Betrieb nicht mehr allein bewirtschaften könne und erteilte allen ihr zugedachten Heiratsplänen eine Absage:

„Ich beabsichtige derzeit nicht zu heiraten und kann mich auch niemand hierzu zwingen. Das Reichserbhofgesetz will auch ganz bestimmt keinen Zwang auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers eines Erbhofes ausüben. [...] Es würde für mich eine schwere seelische Belastung bedeuten, wenn ich gezwungen werden könnte, gegen meinen Willen auf dem Hofe bleiben zu müssen.“²²⁷

Das Erbhofgericht Linz stellte als Beschwerdegericht weitere Untersuchungen an und befragte unter anderem den Bürgermeister der Gemeinde. Im Zuge seiner Antwort stellte sich heraus, dass dieser Bürgermeister zugleich auch der oben zitierte Kreisbauernführer war. Dementsprechend gab er an, dass Elisabeth Quellhuber den Betrieb sehr gut, sogar besser als manch andere Bauern der Gemeinde, bewirtschaftete und daher als „wirtschaftsfähig“ zu bezeichnen sei. Außerdem befürwortete er erneut eine baldige Wiederverhehlung Quellhubers

225 OÖLA, BG Kremsmünster, Sch. 155, EhR Ried 3, Verhandlungsprotokoll vom 9. 9. 1939.

226 OÖLA, BG Kremsmünster, Sch. 155, EhR Ried 3, Urteil 1 Nc 109/39-6 des Anerbengerichts Kremsmünster vom 9. 9. 1939.

227 OÖLA, BG Kremsmünster, Sch. 155, EhR Ried 3, Beschwerde an das Erbhofgericht Linz vom 3. 10. 1939.

und hob abermals die Vorzüge des Kindesvaters, eines „tüchtigen Landarbeiters“, hervor, während er den, zuvor noch von der Kreisbauernschaft als möglichen Ehepartner positionierten, Lebensmittelhändler als „krank“ und „zum Geschäft nicht besonders zu brauchen“ abtat.²²⁸ Letztlich wandte sich auch noch der Kindesvater an das Erbhofgericht und beteuerte sowohl seine Liebe zu Quellhuber, als auch seine landwirtschaftliche Expertise und Tüchtigkeit und, nicht zuletzt, seine nationalsozialistische Einstellung („seit dem Jahr 34 natzional [sic!] eingestellt“, „ein Kämpfer [...] für unseres Führers Ide[sic!]“). Er versuchte dadurch einerseits die Genehmigung des Verkaufes zu verhindern und sich andererseits als potenzieller Ehegatte zu positionieren.²²⁹

Das Erbhofgericht Linz urteilte bezüglich Quellhubers „Wirtschaftsfähigkeit“ schließlich, dass gegen die „Bauernfähigkeit der Besitzerin keine stichhaltigen Bedenken geltend gemacht wurden“. Das Gericht stellte fest, dass sie bisher ihren Besitz nur mit Hilfe ihrer Nachbarn bewirtschaften konnte und der Betrieb nur mit einer dritten Arbeitskraft beziehungsweise einem „tüchtigen Landwirt“ als Ehegatten zukunftssicher sei. Im Gegensatz zu Anerbengericht und Kreisbauernführer vertrat das Erbhofgericht jedoch die Ansicht, dass „eine Ehe aber weder aufgetragen noch auch nur empfohlen“ werden könne und verwies auf die Erklärung Quellhubers, dass sie nicht heiraten wolle. Deswegen hob das Erbhofgericht den Beschluss der ersten Instanz auf und genehmigte letztlich den Verkauf des Erbhofes.²³⁰

Dieses Verfahren zählt eindeutig zu den außergewöhnlicheren Fällen des bearbeiteten Aktenbestandes, zeigt aber dennoch exemplarisch Reichweite und Grenzen der auf Ebene der Anerbengerichte wirksamen Machtstrukturen auf. Dieser Fall enthält eine etwas unorthodoxe Instrumentalisierung der „Bauernfähigkeit“: Während in den bisher hier besprochenen Verfahren die „Bauernfähigkeit“ ein Rechtsgut darstellte, das vor Gericht erlangt oder verteidigt werden musste, war sie in diesem Fall für die betroffene Person eher ein zu überwindendes Hindernis, da die vom Kreisbauernführer so oft betonte „Bauernfähigkeit“

228 OÖLA, BG Kremsmünster, Sch. 155, EhR Ried 3, Schreiben des Bürgermeisters Wolfgang Hofer an das Erbhofgericht Linz, o. D.

229 OÖLA, BG Kremsmünster, Sch. 155, EhR Ried 3, Schreiben des Sebastian Lang an das Erbhofgericht Linz vom 30. 3. 1940

230 OÖLA, BG Kremsmünster, Sch. 155, EhR Ried 3, Urteil We 133/39 des Erbhofgerichts Linz vom 10. 4. 1940.

Quellhubers drohte, den gewünschten Verkauf des Hofes zu verhindern. Die erste, später abgeänderte Stellungnahme erweitert die lose Definition der „Bauernfähigkeit“ um eine weitere, übergesetzliche Teilfacette, nämlich den als Symptom mangelnder „Bodenverbundenheit“ ausgelegten Umgang mit „schlecht beleumundeten“ Personen. Die zusätzliche Betonung des aus dieser Beziehung hervorgegangenen außerehelichen Kindes, verleiht jener von der Kreisbauernschaft zunächst verfochtenen Auffassung von „Bauernfähigkeit“ auch noch eine geschlechtsspezifisch sexualmoralische Dimension.

Ebenfalls eher ungewöhnlich ist, dass sich der Standpunkt der Kreisbauernschaft im Laufe des Verfahrens so stark veränderte. Es lässt sich anhand der Akten nicht abschließend klären, warum ein Vertreter der Kreisbauernschaft den Kindesvater zunächst als „schlecht beleumundet“, der Kreisbauernführer ihn später aber als „tüchtigen“ Landarbeiter und als Wunschkandidaten für eine Ehe mit Elisabeth Quellhuber charakterisierte. Das vom Kindesvater an das Erbhofgericht Linz verfasste Schreiben belegt, dass er zumindest auf dieser Ebene versuchte, auf den Verfahrensausgang einzuwirken. Dadurch lässt sich ein Wechselspiel aus individuellen Interessenslagen und persönlichen Interventionen der staatlichen und privaten Akteure erahnen, das – auch in anderen Fällen – vor allem auf der lokalen Ebene der Anerbengerichte von großer Bedeutung gewesen sein dürfte.

Letztlich ist auch die Erstentscheidung des Anerbengerichts im untersuchten Gebiet einzigartig: Obwohl dies, wie das Erbhofgericht Linz in seiner Urteilsbegründung anmerkte, rechtlich nicht möglich war, wurde der Antragstellerin nahegelegt, sich wieder zu verheiraten und den Hof mit dem potenziellen Ehegatten zu bewirtschaften. Dieser außergewöhnliche Ansatz zeigt, wie weit die Anerbengerichte in einzelnen Fällen die privaten Angelegenheiten einzelner Personen zu beeinflussen versuchten.

8 Fazit und Ausblick

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Implementierung des REG die Lebenswelten der „Bauern“ und „Bäuerinnen“ in den untersuchten Bezirken auf verschiedenste Weise beeinflusste. Kontrovers diskutiert und umstritten gilt das REG zurecht als zentraler Gesetzestext der nationalsozialistischen Agrarpolitik. Es stieß bei der ländlichen Bevölkerung sowohl auf Akzeptanz als

auf Ablehnung und stellte einen Spielball der Macht dar, womit die unterschiedlichen beteiligten Personen ihre Interessen durchzusetzen versuchten.

Die quantitative Analyse der vor den Anebengerichten Freistadt und Kremsmünster verhandelten Fälle zeigte, dass in beiden Gerichtsbezirken hauptsächlich mehr oder minder alltägliche Rechtsgeschäfte wie Hofübergaben oder Grundstücksverkäufe, welche allerdings durch das REG genehmigungspflichtig geworden waren, behandelt wurden. Sanktionsverfahren waren hingegen eher selten, stellten jedoch ein potenziell machtvolleres Mittel zur politischen und ökonomischen „Disziplinierung“ der ländlichen Bevölkerung dar. Lediglich der Anebengerichtsbezirk Freistadt hebt sich in dieser Hinsicht sowohl von Kremsmünster als auch von allen zum Vergleich herangezogenen Studien ab, da dort der Anteil an Sanktionsverfahren mit mehr als 13 % aller Verfahren besonders hoch war. Hinsichtlich der Rate der Zu- beziehungsweise Aberkennungen in „Bauernfähigkeitsverfahren“ zeigte sich, dass in den Anebengerichtsbezirken Freistadt und Kremsmünster jeweils zirka die Hälfte der Anträge mit einer Aberkennung der „Bauernfähigkeit“ endeten. Dieses Ergebnis ähnelt dem für mehrere Anebengerichtsbezirke „Niederdonau“ ermittelten Wert, während im Landkreis Stadel in nur 35 % aller Fälle die Aberkennung der „Bauernfähigkeit“ gerichtlich beschlossen wurde. Diese Ungleichverteilung könnte jedoch auf unterschiedlich lange Friedensperiode im „Altreich“ und der „Ostmark“ zurückzuführen sein.

Die Analyse der Fallbeispiele brachte hingegen mikroskopische Einblicke in die Mechanismen des „(Ver)Handlungsraumes Anebengericht“. So konnten verschiedene Auslegungen der „Bauernfähigkeit“ untersucht werden. In allen Fällen traten geschlechtsspezifische Aspekte – die Kinderlosigkeit Prückls, das zerrüttete Eheleben Erlachs, der auf Männlichkeit begründete Erbenspruch Affenzellers und die gerichtlich gewünschte Wiederverheiratung Quellhubers – in den Vordergrund. Somit kann Langthaler zugestimmt werden, dass das „Geschlecht [...] eine – wenn nicht *die* – zentrale Dimension von Auseinandersetzungen um das Erbhofeigentum [Hervorhebung im Original, Jk“ darstellte.²³¹

Außerdem konnte gezeigt werden, dass die Anebengerichte nicht (nur) die Orte der Durchsetzung staatlicher Normen waren. Die sich vor Gericht verteidigenden

231 Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 229.

Erbhofbesitzer*innen (oder deren Anwälte) eigneten sich in ihren Argumentationsmustern die Logik des REG an. So wurden beispielsweise finanzielle Schwierigkeiten und Zahlungsrückstände als Resultat – aus Sicht der Gesetzgeber – „unerwünschter“ Praktiken, wie hohe Ausgedinge oder die Auszahlung weichen-der Erb*innen, dargestellt. Teilweise wurden ebenfalls die vom REG angebotenen Konzepte – allen voran die „Bauernfähigkeit“ – instrumentalisiert, um eigene Absichten zu verfolgen beziehungsweise die eigene Position in Familienkonflikten zu stärken. Solche Aneignungsstrategien glichen jedoch einem zweiseitigen Schwert: Dazu Langthaler: „Auf diese Weise betrieben die AkteurInnen in ihrer Alltagswelt eine unbeabsichtigte, aber umso wirksamere Selbstkontrolle, die der Fremdkontrolle durch das NS-System zuarbeitete.“²³²

Ein weiterer wichtiger Punkt, der durch die Analyse der Verfahren hervortrat, war die starke Stellung, den die Vertreter des Reichsnährstandes im anerbengerichtlichen Verfahrensablauf einnahmen. Dieser wurde durch die Einsetzung von Ortsbauernführern als „bäuerliche“ Beisitzer noch verstärkt. Gabriella Hauch wies etwa auf die Involvierung der Orts- und Kreisbauernführer in lokale Interessenlagen hin.²³³ Besonders greifbar wird dies in Fällen Prückl und Quellhuber, da dort die persönliche Einstellung und die Einbindung der Orts- beziehungsweise Kreisbauernführer in den dörflichen Sozialraum den Verfahrensverlauf maßgeblich bestimmten. Die lokalen Vertreter des Reichsnährstandes waren im Rahmen also einerseits mit der Durchsetzung eines engmaschigen Netzes der staatlichen Kontrolle betraut; andererseits waren sie aber auch in ein mehrdeutiges, von Einzel- und Privatinteressen geprägtes Machtgefüge auf lokaler Ebene, das die Verfahren entscheidend beeinflusste.

Der begrenzte Rahmen einer Diplomarbeit macht die Fokussierung auf ein enges Themengebiet, im vorliegenden Fall die „Bauernfähigkeit“, unumgänglich. Dadurch konnten die restlichen Themengebiete und Verhandlungsgegenstände der Anerbengericht – um bei der Metapher der Fotografie zu bleiben – nur mit

²³² Langthaler, *Schlachtfelder*, S. 746.

²³³ Hauch, *Landfrauen*, S. 186.

mäßiger Tiefenschärfe dargestellt werden. Eine Ausdehnung dieser Untersuchung auf weitere Gerichtsbezirke und Verhandlungsgegenstände könnte zu einer wertvollen Nachschärfung der Ergebnisse führen.

Ein weiteres Forschungsfeld für die Zukunft könnte die Arbeit der sogenannten „Bäuerlichen Schlichtungsstellen“ darstellen. Diese wurden unter anderen mit der Schlichtung von Streitigkeiten, die aus Entscheidungen der Erbhofgerichtsbarkeit entstanden waren – etwa durch den Entzug von Nutzungsrecht durch Abmeiervungsverfahren oder bei der Nichtauszahlung weichender Erb*innen. Im für diese Diplomarbeit herangezogenen Aktenbestand fanden sich fallweise auch Eingangsstempel der oberösterreichischen Schlichtungsstelle, was darauf hinweist, dass diese Einrichtung auch genutzt wurde. Eine Untersuchung dieser Akten könnte die Forschung zum staatlichen Umgang mit den Nachwirkungen der nationalsozialistischen Herrschaft um eine Facette bereichern.

9 Bibliografie

Quellen

Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), BG Kremsmünster, Sch. 153 – 161.

OÖLA, BG Freistadt Sch. 139 – 164.

[o.A.] Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landwirtschaft vom 20. 1. 1943, RGBI 1943 I, S. 35. Abgerufen am 3. Juli 2019 via <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1943&page=55&size=45>.

[o. A.] Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich, RGBI I 1938, S. 935 – 946. Abgerufen am 15. November 2018 via <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1938&size=45&page=1113>

[o. A.], *Erlass des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege*. RGBI 1942 I, S. 481. Abgerufen am 29. Oktober 2018 via <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1942&page=584&size=34>

[o.A.] Bundesgesetz vom 21. März 1947 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes. Abgerufen am 29. Oktober 2018 via <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10001891/Aufhebung%20des%20Erbhofrechtes%20und%20des%20Landbewirtschaftungsrechtes%2c%20Fassung%20vom%2003.11.2018.pdf>

[o.A.] Gesetz vom 19. September 1945 über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, St. G. Bl. Nr 174. Abgerufen am 29. Oktober 2018 via https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_174_0/1945_174_0.pdf

Bundesamt für Statistik (Hg.), *Landwirtschaftliche Betriebszählung vom 14. Juni 1930, Band 3: Oberösterreich*, Wien 1930.

Landesbauernschaft Donauland (Hg.), *Die landwirtschaftlichen Produktionsgebiete in der Landesbauernschaft Donauland*, Wien 1940.

Saure, Wilhelm, *Das Reichserbhofgesetz. Leitfaden und Textausgabe des großdeutschen Reichserbhofrechts mit dem Wortlaut des Reichserbhofgesetzes und aller Verordnungen nebst Verweisungen*, 6. Ausgabe, Berlin, 1941.

Spatschil, Ernst, *Beiträge zum Reichserbhofrecht in der Ostmark*, Dissertation Universität Wien, 1942.

Sekundärliteratur

Baumgartner, Gerhard, „Unsere besten Bauern verstehen manchmal unsere Worte schwer!“ Anspruch und Praxis der NS-Bodenpolitik im burgenländischen Bezirk Oberwart“. In: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 3 (1992), 192–207.

Blaschke, Anette, *Zwischen „Dorfgemeinschaft“ und „Volksgemeinschaft“: Landbevölkerung und ländliche Lebenswelten im Nationalsozialismus*. Paderborn, 2018.

Böse, Christian, *Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes (Rechtshistorische Reihe 378)*, Frankfurt 2008.

Corni, Gustavo/Gies, Horst, *Brot, Butter, Kanonen. Die Ernährungswirtschaft in Deutschland unter der Diktatur Hitlers*, Berlin, 1997, S. 291.

Farquharson, John, *The Plough and The Swastika: the NSDAP and Agriculture in Germany 1928 – 45*, London 1976.

Grundmann, Friedrich, *Agrarpolitik im Dritten Reich: Anspruch und Wirklichkeit des Reichserbhofgesetzes*, Hamburg 1979.

Hauch, Gabriella, „Deutsche Landfrauen“ - zwischen Angeboten und Zumutungen: Reichsnährstand - Tätigkeitsprofile - Landwirtschaftsschulen – Reichserbhofgesetz“, in: Gabriella Hauch (Hg.), *Frauen in Oberdonau*.

Geschlechtsspezifische Bruchlinien im Nationalsozialismus, Linz 2006, 147 – 190.

Langthaler, Ernst, *Schlachtfelder. Alltägliches Wirtschaften in der nationalsozialistischen Agrargesellschaft 1938 – 1945 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 38)*, Wien, 2016.

Langthaler, Ernst, „Eigensinnige Kolonien. NS-Agrarsystem und bäuerliche Lebenswelten 1938 – 1945“. In: Emmerich Talos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer/Reinhard Sieder (Hg.), *NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945. Ein Handbuch*, Wien 2000, S. 348–375.

Lüdtke, Alf „Stofflichkeit, Macht-Lust und Reiz der Oberflächen. Zu den Perspektiven von Alltagsgeschichte“, in: Wilfried Schulze, *Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion*, 1994, S.65 – 80.

Mai, Uwe, „Die „Scholle“ als „Blutsquell“. Ländliche Siedlung als Sozial- und Rassenpolitik im nationalsozialistischen Deutschland 1933 – 1939“. In: Ernst Langthaler (Hg.), *Reguliertes Land. Agrarpolitik in Deutschland, Österreich und der Schweiz 1930 – 1960*, Innsbruck 2005, S. 28 – 37.

Münkel, Daniela, *Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag (Campus Forschung 735)*, Frankfurt/New York, 1996.

Pammer, Michael, *Entwicklung und Ungleichheit: Österreich im 19. Jahrhundert*, Stuttgart, 2002.

Schmitz-Bering, Cornelia, *Vokabular des Nationalsozialismus*, Berlin, 2007.

10 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Anerbengerichtsbezirke Freistadt und Kremsmünster..20

11 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Landwirtschaftliche Betriebe 1930 und Erbhöfe 1939 im AEG Kremsmünster nach Größenklassen.....	22
Tabelle 2: Landwirtschaftliche Betriebe 1930 und Erbhöfe 1939 im AEG Freistadt nach Größenklassen.	23
Tabelle 3:Flächennutzung in den Gerichtsbezirken Kremsmünster und Freistadt 1930	24
Tabelle 4: Viehbestand in den Gerichtsbezirken Kremsmünster und Freistadt	25
Tabelle 5: Anzahl der Verfahren vor dem AEG Kremsmünster 1938 - 1946. Bereinigt um 44 Reichsautobahn-Verfahren; ohne Berufungsverfahren.....	30
Tabelle 6: Verfahrensausgänge der Sanktionsverfahren vor dem AEG Kremsmünster (1938 – 1944).....	36
Tabelle 7: Anzahl der Verfahren vor dem Anerbengericht Freistadt 1938 - 1945. ohne Berufungsverfahren.	38
Tabelle 8: Verfahrensausgänge der Sanktionsverfahren vor dem AEG Freistadt (1938 – 1944)	43
Tabelle 9: Verfahren des „Nichterbhöfe“-Bestand des AEG Freistadt, 1938 – 1945.	45
Tabelle 10: Verfahrensausgänge der Sanktionsverfahren „Nichterbhöfe“ vor dem AEG Freistadt (1938 – 1944)	47

12 Anhang

Fallgruppe	Erbhöfe	Nichterbhöfe	Gesamt	% nur Erbhöfe	% kombiniert	Differenz
Bodenmobilität	94	31	125	32,2%	29,5%	-2,7%
Ehepakte	15	1	16	5,1%	3,8%	-1,4%
Erbhofstatus	26	48	74	8,9%	17,5%	8,5%
Sanktionen	31	27	58	10,6%	13,7%	3,1%
Sonstige	5	0	5	1,7%	1,2%	-0,5%
Übergabe und Vererbung	121	25	146	41,4%	34,4%	-7,0%
Gesamt	292	132	424	100,0%	100,0%	0,0%

Anhang 1: Verteilung der Verfahren des AEG Freistadt nach Fallgruppen. Erbhöfakten und Nichterbhöfakten kombiniert. Ohne Berufungsverfahren.

	Genehmigung	kein EH	Ablehnung	ohne Urteil	zurückgezogen	Gesamtergebnis
Abmeierung	4	-	-	-	3	7
Bauernfähigkeit (Entzug)	9	4	10	-	4	27
Treuhänder	13	-	-	-	2	15
Wirtschaftsüberwachung	2	-	-	-	2	4
Zwangsverpachtung	-	-	-	1	1	2
Zwangsversteigerung	-	-	-	1	-	1
Sichernde Maßnahme	-	-	-	1	-	1
Zwangsübergabe	1	-	-	-	-	1
Gesamtergebnis	29	4	10	3	12	58

Anhang 2: Verfahrensausgänge der Sanktionsverfahren vor dem AEG Freistadt. Erbhöfe und „Nichterbhöfe“ (1938 – 1944)

	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	Gesamt	%	Auf 100 Erbhöfe (n = 679)
Bodenmobilität	2	19	12	53	11	5	5	2	-	109	38,7%	16,1
Kauf (Erbhof)	2	7	1	2	-	-	1	-	-	13	4,6%	1,9
Kauf (Grundstück)	-	10	8	49	10	3	1	1	-	82	29,1%	12,1
Pachtvertrag	-	1	1	-	1	-	1	-	-	4	1,4%	0,6
Tauschvertrag	-	1	2	2	-	2	2	1	-	10	3,5%	1,5
Ehepakete	-	1	-	-	1	2	24	5	1	34	12,1%	5,0
Erbhofstatus	-	1	-	4	7	-	1	-	-	13	4,6%	1,9
Einspruch gg Aufnahme	-	-	-	-	2	-	-	-	-	2	0,7%	0,3
Erbhofeigenschaft	-	1	-	1	3	-	-	-	-	5	1,8%	0,7
Korrektur Erbhofstatus	-	-	-	3	2	-	1	-	-	6	2,1%	0,9
Sanktionen	-	2	2	3	4	2	1	-	-	14	5,0%	2,1
Abmeierung	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	0,4%	0,1
Bauernfähigkeit	-	2	1	2	4	1	-	-	-	10	3,5%	1,5
Treuhänder	-	-	1	-	-	1	1	-	-	3	1,1%	0,4
Sonstiges	-	7	8	4	4	1	3	-	-	27	9,6%	4,0
Kredit	-	7	8	4	4	1	2	-	-	26	9,2%	3,8
Wegzug	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,4%	0,1
Übergabe und Vererbung	1	27	17	16	13	5	4	2	-	85	30,1%	12,5
Schenkung	-	-	-	1	-	-	1	-	-	2	0,7%	0,3
Übergabevertrag	1	27	17	15	13	5	3	2	-	83	29,4%	12,2
Gesamtergebnis	3	57	39	80	40	15	38	9	1	282	100,0%	41,5

Anhang 3: Anzahl der Verfahren vor dem AEG Kremsmünster. Beinhaltend 44 Reichsautobahn-Verfahren. Ohne Berufungsverfahren.

13 Abstract

Diese Arbeit untersucht die vor den *Anerbengerichten* Freistadt und Kremsmünster (heutiges Oberösterreich) in der Zeit von 1938 bis 1945 ausgetragenen Verfahren, um Einblicke in die alltägliche Lebenswelten eines Teils der dort lebenden Bevölkerung zu gewinnen. Als Quellengrundlage dienen Gerichtsakten der *Anerbengerichte*, welche zunächst einer quantitativen Analyse unterzogen werden, um die Häufigkeit der vor Gericht verhandelten Themen zu bestimmen. Anschließend werden diese Ergebnisse mit weiteren Regionalstudien verglichen. Im zweiten Teil dieser Arbeit werden vier Verfahren, in welchen über die sogenannte „Bauernfähigkeit“ der jeweiligen Besitzer*innen verhandelt wurde, ausgewählt und einer qualitativen Analyse unterzogen, wobei ein besonderer Fokus auf lokale Machtverhältnisse sowie Argumentationsweisen der verhandelnden Akteure gelegt wurde. Die quantitative Analyse zeigt, dass alltägliche, aber gerichtlich genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte, wie Grundstücksverkäufe und Hofübergaben einen Großteil der Verfahren ausmachten, während Sanktionsverfahren, die missliebige oder schlechtwirtschaftende Landwirt*innen bestrafen sollten, eher selten vorkamen. Aus der qualitativen Analyse geht hervor, dass in den Verfahren häufig geschlechterspezifische Rollenvorstellungen als Argumentationsgrundlage herangezogen wurden und dass den lokalen Vertretern des *Reichsnährstandes* sowohl im dörflichen Machtgefüge als auch vor Gericht eine besonders starke Rolle zukam.

English

This thesis examines the jurisdiction and the proceedings of the *Anerbengerichte* (local agricultural courts) Freistadt and Kremsmünster in present-day Upper Austria from 1938 to 1945. The goal of this study is to gain microhistoric insights into the everyday of the rural population. The data for this study is derived from the records of said courts, which are analysed both quantitatively and qualitatively. While the former allows to fathom the day-to-day business of the courts, the latter provides an in-depth analysis of four representative cases, focusing on local power structures and lines of arguments fielded at court. The qualitative part of this study shows that cases that involved penalties against farmers – while of great interest for historians - were rare. The courts mostly faced administrative actions (e.g. approval of land transactions). The qualitative analysis shows that negotiations of gender roles permeated the debates at court and that local agents of the *Reichsnährstand* exerted significant influence in all cases.